

Königlicher Erlass vom 01. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße

Hinweis

- Bei den in schwarzer Farbe gehaltenen Textpassagen handelt es sich um die offizielle Übersetzung der StVO durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen in Brüssel, bzw. durch die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (ZDDÜ) in Malmédy.
- Bei den in roter Farbe gehaltenen Textpassagen handelt es sich um freie Übersetzungen von K. Willems, R. Spoden und D. Klein.
- Bei den in blauer Farbe gehaltenen Textpassagen handelt es sich um die Artikel, die in der Flämischen Region und/oder in der Region Brüssel-Hauptstadt gelten und von der Reglementierung in der Wallonischen Region abweichen.
 - Es handelt sich im Einzelnen um folgende Bestimmungen
 - Art. 2.63
 - Art. 3.4
 - Art. 11
 - Art. 11.1 §3
 - Art. 11.2.3
 - Art. 45.2
 - Art. 45bis
 - Art. 46.2.3
 - Art. 46.3
 - Art. 57
 - Art. 61.3.2
 - Art. 61.4.1
 - Art. 61.4.2
 - Art. 64.2
 - Art. 65.5.4
 - Art. 65.5.5
 - Art. 65.5.10
 - Art. 66.1
 - Art. 66.2
 - Art. 67.1
 - Art. 68.1
 - Art. 69.1
 - Art. 71.2 (F1a und F1b)
 - Art. 78
 - Art. 78.1.1
 - Art. 78.1.2
 - Art. 78.2
- Bei den in grüner Farbe gehaltenen Textpassagen handelt es sich um Bemerkungen des Verwalters der Internetseite www.klaus-willems.be

Königlicher Erlass vom 01. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, *abgeändert durch:*

- K.E. vom 27.04.1976	- K.E. vom 16.07.2009
- K.E. vom 08.12.1977	- K.E. vom 10.09.2009
- K.E. vom 23.06.1978	- K.E. vom 02.06.2010
- K.E. vom 08.06.1979	- K.E. vom 28.04.2011
- K.E. vom 14.12.1979	- K.E. vom 11.06.2011
- K.E. vom 15.04.1980	- K.E. vom 19.07.2011
- K.E. vom 25.11.1980	- Gesetz vom 28.12.2011
- K.E. vom 11.02.1982	- Gesetz vom 10.01.2012
- K.E. vom 11.05.1982	- K.E. vom 26.05.2012
- K.E. vom 08.04.1983	- Gesetz vom 15.08.2012
- K.E. vom 21.12.1983	- K.E. vom 04.12.2012
- K.E. vom 01.06.1984	- K.E. vom 08.01.2023
- K.E. vom 18.10.1984	- Erlass des Flämischen Rates vom 03.05.2013
- K.E. vom 25.03.1987	- K.E. vom 05.06.2013
- K.E. vom 28.07.1987	- Gesetz vom 10.07.2013
- K.E. vom 17.09.1988	- K.E. vom 15.11.2013
- K.E. vom 22.05.1989	- KE vom 29.01.2014
- K.E. vom 20.07.1991	- K.E. vom 21.07.2014
- K.E. vom 28.01.1991	- Erlass Flämische Regierung vom 10.07.2015
- K.E. vom 01.02.1991	- Erlass Flämische Regierung vom 30.10.2015
- K.E. vom 18.03.1991	- Gesetz vom 06. Dezember 2015
- K.E. vom 18.08.1991 (1+2)	- Erlass Flämische Regierung vom 26.02.2016
- K.E. vom 14.03.1996	- K.E. vom 21.07.2016
- K.E. vom 29.05.1996	- K.E. vom 14.12.2016
- K.E. vom 11.03.1997	- Erlass Wallonische Region vom 06.07.2017
- K.E. vom 16.07.1997	- K.E. vom 31.07.2017
- K.E. vom 23.03.1988	- Erlass Flämische Regierung vom 17.11.2017
- K.E. vom 09.10.1988	- K.E. vom 10.02.2018
- K.E. vom 15.12.1998	- K.E. vom 18.03.2018 (1+2)
- K.E. vom 07.05.1999	- Dekret Wallonische Region vom 17.07.2018
- K.E. vom 24.06.2000	- Erlass Brüssel-Hauptstadt vom 19.07.2018
- K.E. vom 17.10.2001	- Gesetz vom 02.09.2018
- K.E. vom 14.05.2002	- Erlass Flämische Regierung vom 22.03.2019
- K.E. vom 05.09.2002	- Gesetz vom 13.04.2019 (1+2+3)
- K.E. vom 21.10.2002	- K.E. vom 16.09.2019
- K.E. vom 18.12.2002 (1+2)	- K.E. vom 16.06.2020
- K.E. vom 17.03.2003	- Erlass Brüssel-Hauptstadt vom 16.07.2020
- K.E. vom 04.04.2003	- Gesetz vom 22.06.2020 (1+2)
- K.E. vom 22.03.2004	- Gesetz vom 16.07.2020 (1+2)
- K.E. vom 26.04.2004	- Erlass Flämische Regierung vom 15.01.2021
- K.E. vom 09.05.2006	- K.E. vom 08.06.2021
- K.E. vom 20.06.2006	- Erlass Wallonische Region vom 09.09.2021
- K.E. vom 10.07.2006	- Erlass Brüssel-Hauptstadt vom 22.09.2021
- K.E. vom 22.08.2006	- Gesetz vom 23.12.2021
- K.E. vom 01.09.2006	- K.E. vom 23.01.2022
- K.E. vom 21.12.2006	- Gesetz vom 24.01.2022
- K.E. vom 28.12.2006	- K.E. vom 09.03.2022
- K.E. vom 07.01.2007	- Gesetz vom 15.05.2022
- K.E. vom 09.01.2007	- K.E. vom 30.07.2022
- K.E. vom 29.01.2007	- K.E. vom 09.10.2022
- K.E. vom 13.02.2007	- K.E. vom 12.03.2023
- K.E. vom 26.04.2007	- Gesetz vom 06.06.2023
- K.E. vom 27.04.2007 (1+2)	- Erlass Wallonische Region vom 15.06.2023
- K.E. vom 04.05.2007	- K.E. vom 02.10.2023
- K.E. vom 08.06.2007	- K.E. vom 21.01.2024
- K.E. vom 27.01.2008	- Erlass der Wallonischen Region vom 21.03.2024
- K.E. vom 28.11.2008	

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Titel
TITEL I – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	
1	Anwendungsbereich
2	Begriffsbestimmungen
3	Befugte Bedienstete
4	Verbindlichkeit der Anweisungen der befugten Bediensteten.
5	Verbindlichkeit der Verkehrszeichen
6	Geltung der Anweisungen der befugten Bediensteten, der Verkehrszeichen und der Verkehrsregeln
TITEL II – REGELN FÜR DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE	
7	Allgemeine Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer
7bis	Regeln, die für Benutzer von Fortbewegungsgeräten gelten
7ter	Führer von motorisierten Rädern
8	Führer
9	Einordnung der Führer auf öffentlichen Straßen
10	Geschwindigkeit
11	Geschwindigkeitsbeschränkungen
12	Verpflichtung, die Vorfahrt zu gewähren
12bis	Reißverschlussverkehr
13	Ankündigung einer Fahrbewegung
14	Räumen der Kreuzungen
15	Kreuzen
16	Überholen
17	Überholverbot
18	Abstand zwischen Fahrzeugen
19	Richtungsänderung
20	Verkehr auf Schienenwegen und Bahnübergängen
21	Verkehr auf Autobahnen
22	Verkehr auf Kraftfahrstraßen
22bis	Verkehr in verkehrsberuhigten Bereichen und in Begegnungszonen
22ter	Verkehr auf öffentlichen Straßen, die mit Fahrbahnanhebungen ausgestattet sind
22quater	Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist
22quinquies	Verkehr auf Wegen, die Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind
22sexies	Verkehr in Fußgängerbereichen
22septies	Verkehr in Spielstraßen
22octies	Verkehr auf Wegen, die landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind
22novies	Verkehr in Fahrradzonen

22décies	Verkehr auf Stoßzeitspuren
22undecies	Verkehr in Schulstraßen
23	Halten und Parken
24	Halte- und Parkverbot
25	Parkverbot
26	Halbmonatlich abwechselndes Parken in der ganzen geschlossenen Ortschaft
27	Parkzeitbeschränkung
27bis	Parkplätze für Behinderte
27ter	Parkplätze für Anlieger
27quater	Elektronische Kontrolle
27quinquies	Benutzung der Parkkralle
28	Öffnen der Fahrzeugtüren
29	Benutzung der Lichter : allgemeine Vorschrift
30	Benutzung der Lichter : auf öffentlichen Straßen verkehrende Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer
30bis	Benutzung der Lichter: auf öffentlichen Straßen verkehrende Kleinkrafträder und Motorräder – besondere Regel
31	Benutzung der Lichter beim Halten oder beim Parken
32	Benutzung der Sonderleuchten
32bis	Gleichzeitige Benutzung aller Fahrtrichtungsanzeiger
33	Benutzung akustischer Warnvorrichtungen
34	Benutzung der Rückspiegel
35	Sicherheitsgurte und Kinderrückhalteeinrichtungen
36	Schutzhelme
37	Vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge
38	Verhalten gegenüber vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen, die mit eingeschalteter besonderer akustischer Warnvorrichtung fahren
39	Verhalten gegenüber Linien- und Trolleybussen, die ihre Haltestellen verlassen
39bis	Verhalten gegenüber Fahrzeugen, die dem Schülertransport dienen
40	Verhalten der Führer Fußgänger gegenüber
40bis	Verhalten gegenüber Gruppen von Kindern, Schülern, Behinderten oder Betagten
40ter	Verhalten gegenüber Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkraftträdern
40quater	Verhalten gegenüber Teilnehmern an einem Radrennen
41	Verhalten gegenüber Militärkolonnen, Umzügen, Fußgängergruppen Prozessionen, kulturellen, sportlichen und touristischen Veranstaltungen, Radrennen, nichtmotorisierten Sportwettbewerben und –wettkämpfen, Radfahrern Motorradfahrergruppen, Reitergruppen und dem Personal der Baustellen auf öffentlichen Straßen
42	Fußgänger
43	Führer von Fahrrädern und Kleinkraftträdern
43bis	Radfahrer in Gruppen
43ter	Motorradfahrer in Gruppen

44	Führer und Fahrgäste von Fahrzeugen
45	Ladung der Fahrzeuge : allgemeine Vorschriften
45bis	Ladung der Fahrzeuge: Spezifische Vorschriften für Fahrzeuge der Gruppe C
46	Ladung der Fahrzeuge : Abmessungen
47	Ladung der Fahrzeuge : Kennzeichnung
48	Außergewöhnliche Transporte
48bis	Beförderung von gefährlichen Gütern
49	Züge miteinander verbundener Fahrzeuge
50	Geschwindigkeitswettkämpfe, Sportwettbewerbe
51	Liegen gebliebene Fahrzeuge. Auf die Fahrbahn gefallene Ladung
52	Verhalten bei Unfällen
53	Gespanne
54	Handkarren
55	Tiere
55bis	Reiter in Gruppen
56	Fahrzeuge und Tiere, die Schiffe treideln
56bis	folkloristische Fahrzeuge
57	Verkehr in den Häfen
58	Verkehrsbeschränkungen bei Tauwetter
59	Verschiedene Bestimmungen
TITEL III - VERKEHRSZEICHEN	
60	Allgemeine Bestimmung – Verkehrslichtzeichen
Kapitel I – Verkehrslichtzeichen	
61	Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen
62	Räumungspfeil an einer Kreuzung
62bis	Verkehrslichtzeichen über den Fahrspuren oder anderen Teilen der öffentlichen Straße
62ter	Besondere Verkehrslichtzeichen, die den Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln regeln
63	Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen
64	Blinklichtanlagen
Kapitel II – Verkehrsschilder	
65	Allgemeine Bestimmungen – Verkehrsschilder
66	Gefahrenschilder
67	Vorfahrtsschilder
68	Verbotsschilder
69	Gebotsschilder
70	Halte- und Parkschilder
71	Hinweisschilder

Kapitel III – Straßenmarkierungen

- 72 Straßenmarkierungen**
- 73 Vorläufige Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren**
- 74 Längsmarkierungen zur Anzeige eines Radweges**
- 75 Längsmarkierungen zur Anzeige des Fahrbahnrandes**
- 76 Quermarkierungen**
- 77 Sonstige Markierungen**

Kapitel IV – Verschiedene Bestimmungen

- 78 Kennzeichnung der Baustellen und der Verkehrshindernisse**
- 79 Abgrenzung der öffentlichen Straße.**
- 80 Anbringung der Verkehrszeichen**

TITEL IV – TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 81 Motorfahrzeuge und ihre Anhänger**
- 82 Räder und ihre Anhänger**
- 82bis Fortbewegungsgeräte**
- 83 Gespanne.**

TITEL V – AUFHEBUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

- 84 Aufhebungsbestimmungen**
- 85 Übergangsbestimmungen**
- 86 In-Kraft-Treten**
- 87 Ausführung des Erlasses**

Titel I – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Anwendungsbereich

Vorliegende Ordnung regelt den Verkehr auf öffentlichen Straßen und die Benutzung der öffentlichen Straße durch Fußgänger, Fahrzeuge sowie Zug-, Last- oder Reittiere und Vieh.

Schienenfahrzeuge, die öffentliche Straßen benutzen, fallen nicht unter die Anwendung der vorliegenden Ordnung.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung versteht man unter:

2.1. "Fahrbahn" den Teil der öffentlichen Straße, der für den Fahrzeugverkehr im Allgemeinen angelegt ist.

2.2. "Fahrspur" jeden Teil einer Fahrbahn, die in der Längsrichtung unterteilt ist durch:

- a) eine oder mehrere durchgehende oder unterbrochene weiße Linien. Diese Linien können durch reflektierende Vorrichtungen besser sichtbar gemacht werden;
- b) vorläufige Markierungen, bestehend aus
 -) entweder durchgehenden oder unterbrochenen orangefarbenen Linien;
 -) oder durchgehenden oder unterbrochenen durch orangefarbene Nägel gebildeten Linien.

2.3. "Autobahn" die öffentliche Straße, deren Beginn oder Zufahrt durch das Verkehrsschild F5 und deren Ende durch das Verkehrsschild F7 angezeigt ist.



2.4. "Kraftfahrstraße" die öffentliche Straße, deren Beginn durch das Verkehrsschild F9 und deren Ende durch das Verkehrsschild F11 angezeigt ist.



2.5. "Fußweg" eine schmale öffentliche Straße, die nur den Verkehr von Fußgängern und von Fahrzeugen, die nicht mehr Platz brauchen als Fußgänger, zulässt.

2.6. "Erdweg" eine öffentliche Straße, die breiter ist als ein Fußweg und nicht für den Fahrzeugverkehr im Allgemeinen angelegt ist.

Der Erdweg gilt weiterhin als solcher, wenn er nur an seiner Einmündung in eine öffentliche Straße wie eine Fahrbahn aussieht.

2.7. "Radweg" den Teil der öffentlichen Straße, der durch die Verkehrsschilder D7 und D9 oder durch die in Artikel 74 vorgesehenen Straßenmarkierungen dem Verkehr von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A vorbehalten ist.



Der Radweg gehört nicht zur Fahrbahn.

2.8. (aufgehoben)

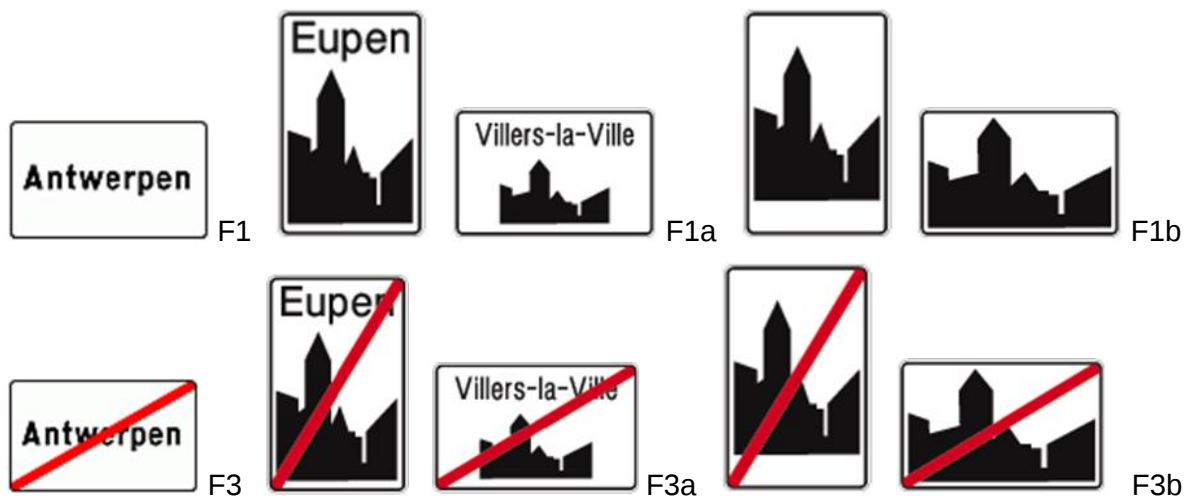
2.9. "Kreuzung" den Ort, an dem zwei oder mehrere öffentliche Straßen zusammentreffen.

2.10. „Platz“ jede offene Fläche, in die eine öffentliche Straße einmündet oder mehrere öffentliche Straßen einmünden und wo die Ortsbeschaffenheit so ist, dass es möglich ist, den Verkehr und andere Aktivitäten dort zusammen zu organisieren.

Der Platz ist eine öffentliche Straße, die als getrennt von den dort einmündenden öffentlichen Straßen anzusehen ist.

2.11. "Bahnübergang" einen oder mehrere außerhalb der Fahrbahn angelegte Schienenwege, die eine öffentliche Straße ganz oder teilweise überqueren.

2.12. "geschlossene Ortschaft" einen Bereich, der bebaute Grundstücke umfasst und dessen Zufahrten durch das Verkehrsschild F1, F1a oder F1b und Ausfahrten durch das Verkehrsschild F3, F3a oder F3b angezeigt sind.



2.13. "Führer" jede Person, die ein Fahrzeug lenkt oder Zug-, Last- und Reittiere oder Vieh leitet oder hütet.

2.14. "Fahrzeug" jedes Beförderungsmittel zu Lande sowie jedes fahrbare landwirtschaftliche oder industrielle Material.

2.15.1 "Rad" jedes Fahrzeug mit zwei oder mehr Rädern, das mit Hilfe von Pedalen oder Kurbeln durch einen oder mehrere seiner Benutzer angetrieben wird und nicht mit einem Motor ausgestattet ist, wie ein Fahrrad, ein dreirädriges Rad oder ein vierrädriges Rad.

„**Liegerad**“ ein Rad, dessen Führer eine fast liegende Position einnimmt.



„**Velomobil**“ ein Liegerad mit Karosserie.



(Flämische Region)

~~„**Liegerad**“ ein Rad, dessen Führer eine fast liegende Position einnimmt.~~

~~„**Velomobil**“ ein Liegerad mit Karosserie.~~

Das Anbringen eines elektrischen Hilfsmotors mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird, ändert nichts an der Klassifikation des Geräts als **Fahrrad**.

Das nicht bestiegene Rad wird nicht als Fahrzeug angesehen.

Drei- und vierrädrige Räder mit einer maximalen Breite von einem Meter werden Fahrrädern gleichgesetzt.

2.15.2. « Fortbewegungsgerät »

1. Entweder ein « **nicht motorisiertes Fortbewegungsgerät** », das heißt jedes Fahrzeug, das nicht der Definition des Rads entspricht, das durch die Körperkraft des Benutzers oder der Benutzer angetrieben wird und nicht mit einem Motor ausgestattet ist,

2. oder ein « **motorisiertes Fortbewegungsgerät** », das heißt jedes Motorfahrzeug mit einem oder mehr Rädern und mit einer durch die Bauweise auf 25 km/h begrenzten Höchstgeschwindigkeit], darunter:

(Flämische Region) oder eine "motorisierte Fortbewegungsgerät", das heißt jedes Motorfahrzeug mit einem oder mehreren Rädern, das aufgrund seiner Konstruktion und allein durch die Kraft seines Motors auf einer ebenen Straße eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschreiten kann, darunter:

- a) Elektrorollstühle;
- b) Elektromobile für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit;
- c) motorisierte Tretroller;
- d) ein- oder zweirädrige elektrische Geräte, die sich selbst ausbalancieren.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden motorisierte Fortbewegungsgeräte nicht mit Motorfahrzeugen gleichgesetzt.

Das nicht bestiegene Fortbewegungsgerät wird nicht als Fahrzeug angesehen.

2.15.3. "Motorisiertes Rad" jedes zwei-, drei- oder vierrädrige Fahrzeug mit Pedalen, ausgerüstet mit einem Hilfsantrieb mit dem Hauptzweck der Trethilfe und dessen Antriebskraft unterbrochen wird, wenn das Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht, mit Ausnahme der in Artikel 2.15.1 Absatz 2 erwähnten Räder.

Der Hubraum eines Verbrennungsmotors beträgt höchstens 50 cm³ und die maximale Nutzleistung 1 kW. Für einen Elektromotor beträgt die maximale Nenndauerleistung höchstens 1 kW.

Das nicht bestiegene motorisierte Rad wird nicht als Fahrzeug angesehen.

2.16. "Motorfahrzeug" jedes mit einem Motor ausgestattete Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, sich aus eigener Kraft fortzubewegen;

2.17. "Kleinkrafttrad"

1. entweder ein "**Kleinkrafttrad der Klasse A**", das heißt jedes zwei- oder dreirädrige Fahrzeug, das mit einem Verbrennungsmotor von höchstens 50 cm³ Hubraum ausgestattet ist, mit einer maximalen Nutzleistung von höchstens 4 kW oder mit einem Elektromotor mit einer maximalen Nenndauerleistung von höchstens 4 kW und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, mit Ausnahme der motorisierten Fortbewegungsgeräte.

2. oder ein "**Kleinkrafttrad der Klasse B**", das heißt:

a) jedes zweirädrige Fahrzeug, mit Ausnahme der Kleinkrafträder der Klasse ‚A‘ und der motorisierten Fortbewegungsgeräte mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und mit folgenden Eigenschaften:

-) einem Hubraum von höchstens 50 cm³ mit einer maximalen Nutzleistung von höchstens 4 kW, bei Verbrennungsmotoren,
-) einer maximalen Nenndauerleistung von höchstens 4 kW bei Elektromotoren;

b) jedes drei- oder vierrädrige Fahrzeug, mit Ausnahme der Kleinkrafträder der Klasse ‚A‘, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und den folgenden Eigenschaften:

-) einem Hubraum von höchstens 50 cm³ mit einer maximalen Nutzleistung von höchstens 4 kW mit Fremdzündung, oder
-) einer maximalen Nutzleistung von höchstens 4 kW bei Motoren mit Selbstzündung, oder
-) einer maximalen Nenndauerleistung von höchstens 4 kW bei Elektromotoren.

Für vierrädrige Kleinkraftäder mit geschlossenem, von höchstens drei Seiten zugänglichem Fahrer- und Fahrgastraum darf die maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung 6 kW nicht übersteigen.

3. oder ein „**Speed Pedelec**“, d.h.: ein zweirädriges Fahrzeug mit Pedalantrieb, mit Ausnahme von motorisierten Rädern mit einem Hilfsantrieb, dessen Hauptzweck die Unterstützung der Pedalfunktion ist und die Leistung des Hilfsantriebs wird beim Erreichen einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 45 km/h unterbrochen, mit:

-) einem Hubraum von maximal 50 cm³ mit einer maximalen Nutzleistung von höchstens 4 kW bei Verbrennungsmotoren, oder
-) einer maximalen Nenndauerleistung von höchstens 4 kW bei Elektromotoren.

Das maximale Leergewicht von dreirädrigen Kleinkraftädern ist auf 270 kg beschränkt; das von vierrädrigen Kleinkraftädern auf 425 kg; für Elektrofahrzeuge sind die Batterien jedoch nicht in diesem Gewicht einbegriffen.

Dreirädrige und vierrädrige Kleinkraftäder sind mit höchstens zwei Sitzplätzen, der Fahrersitze einbegriffen, ausgestattet.

Dreirädrige Kleinkrafträder mit zwei auf derselben Achse montierten Rädern, deren Abstand zwischen den Mittelpunkten der Radaufstandsfläche kleiner als 0,46 m ist, werden als zweirädrige Kleinkrafträder angesehen.

Das nicht bestiegene zweirädrige Kleinkrafttrad wird nicht als Fahrzeug angesehen.

Das Anhängen eines Anhängers an ein Kleinkrafttrad ändert nichts an dessen Klassifikation.

Von Personen mit Behinderung geführte Fahrzeuge, die mit einem Motor ausgestattet sind, der keine höhere Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit ermöglicht, werden nicht als Kleinkrafträder angesehen.

2.18. "Motorrad" jedes zweirädrige Motorfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, das nicht der Definition des Kleinkrafttrades entspricht.

Das Anhängen eines Anhängers an ein Motorrad ändert nichts an dessen Klassifikation.

2.19. "dreirädriges Fahrzeug mit Motor" jedes dreirädrige Motorfahrzeug, das nicht der Definition des Kleinkrafttrades entspricht und dessen maximales Leergewicht 1.000 kg nicht übersteigt.

Das Anhängen eines Anhängers an ein dreirädriges Fahrzeug mit Motor ändert nichts an dessen Klassifikation.

Vorbehaltlich Sonderbestimmungen müssen Führer von dreirädrigen Fahrzeugen mit Motor dieselben Regeln beachten wie Führer von Kraftfahrzeugen.

2.20. "vierrädriges Fahrzeug mit Motor" jedes sich von vierrädrigen Motorfahrzeugen, die als Kleinkrafträder angesehen werden, unterscheidende vierrädrige Motorfahrzeug, dessen Leergewicht 450 kg oder, für Fahrzeuge, die für den Güterverkehr verwendet werden, 600 kg nicht übersteigt, wobei für Elektrofahrzeuge die Batterien in diesem Leergewicht nicht einbegriffen sind.

Das Anhängen eines Anhängers an ein vierrädriges Fahrzeug mit Motor ändert nichts an dessen Klassifikation.

Motor dieselben Regeln beachten wie Führer von Kraftfahrzeugen.

2.21 "Kraftfahrzeug" jedes Motorfahrzeug, einschließlich Trolleybus, das nicht der Definition des Kleinkrafttrades, des Motorrades und des drei- oder vierrädrigen Fahrzeugs mit Motor entspricht.

2.22. "haltendes Fahrzeug" ein Fahrzeug, das während der Zeit, die für das Ein- oder Aussteigen von Personen oder für das Be- oder Entladen von Gütern erforderlich ist, stehen bleibt.

2.23. "parkendes Fahrzeug" ein Fahrzeug, das länger als die Zeit, die für das Ein- oder Aussteigen von Personen oder für das Be- oder Entladen von Gütern erforderlich ist, stehen bleibt. Das Betanken oder das Aufladen des Akkus eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs gilt als Parken.

2.24. "Anhängers" jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, durch ein anderes gezogen zu werden.

2.25. "Zug miteinander verbundener Fahrzeuge" jede Gruppe miteinander verbundener Fahrzeuge, die durch ein und dieselbe Kraft in Bewegung gesetzt wird.

2.26. "technische Verordnung über Kraftfahrzeuge" die allgemeine Verordnung, die die technischen Anforderungen festlegt, denen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger genügen müssen.

2.27. "technische Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder" die allgemeine Verordnung, die die technischen Anforderungen festlegt, denen Kleinkrafträder und Motorräder sowie ihre Anhänger genügen müssen.

2.28. "höchstes zulässiges Gesamtgewicht" das Höchstgewicht des Fahrzeugs, das gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge aufgrund der Widerstandsfähigkeit der Einzelteile des Fahrgestells als zulässig festgelegt wird.

2.29. "Eigengewicht" das Gewicht eines fahrbereiten Fahrzeugs mit Karosserie, Ausrüstung, Zubehör und gefülltem Kraftstofftank, Wasser und Öl, aber ohne beförderte Personen oder Güter.

2.30. "Leergewicht" das Eigengewicht eines Fahrzeugs ohne Kraftstoff, aber mit der für seinen normalen Gebrauch erforderlichen Zusatzausrüstung sowie der vorschriftsmäßigen Ausrüstung, mit Ausnahme von zusätzlichem Bedarfsmaterial.

2.31. "Gesamtgewicht" die Summe von Eigengewicht des Fahrzeugs und Gewicht seiner Ladung, des Führers und jeder anderen beförderten Person.

2.32. «verkehrsberuhigter Bereich» und «Begegnungszone» eine oder mehrere besonders angelegte öffentliche Straßen, deren Zufahrten durch die Verkehrsschilder F12a und deren Ausfahrten durch die Verkehrsschilder F12b angezeigt sind.



F12a



F12b

Im « **verkehrsberuhigten Bereich** » überwiegt die Wohnfunktion.

Die « **Begegnungszone** » ist eine Zone, deren Merkmale denen des verkehrsberuhigten Bereichs gleichen, wo jedoch zusätzlich Handwerks-, Handels-, Tourismus-, Ausbildungs- und Freizeitaktivitäten stattfinden können.

2.33. "gebührenpflichtiges Parken" jede Regelung hinsichtlich eines oder mehrerer Parkplätze, deren Benutzung gegen Zahlung gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die den Betroffenen vor Ort zur Kenntnis gebracht werden, erlaubt ist.

2.34. "dem Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Führer von Speed Pedelecs vorbehaltener Weg" die öffentliche Straße oder der Teil der öffentlichen Straße, deren Beginn durch das Verkehrsschild F99a oder F99b und deren Ende durch das Verkehrsschild F101a oder F101b angezeigt ist.



F99a



F99b



F101



F101b

2.35. "Fußgängerbereich" eine oder mehrere öffentliche Straßen, deren Beginn durch das Verkehrsschild F103 und deren Ende durch das Verkehrsschild F105 angezeigt ist.



2.36. "Spielstraße" eine öffentliche Straße, an deren Zufahrten zeitweise und zu gewissen Uhrzeiten Schranken aufgestellt sind, die mit dem Verkehrsschild C3, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk "Spielstraße", ausgestattet sind.



2.37. "Schulumgebung" eine Zone, die aus einer oder mehreren öffentlichen Straßen oder Teilen von öffentlichen Straßen mit Zugang zu einer Schule besteht und deren Beginn und Ende durch die Verkehrsschilder F4a und F4b angezeigt sind.

Das Verkehrsschild A23 wird dem Verkehrsschild F4a beigelegt.



2.38. „Straße“, eine in einer geschlossenen Ortschaft gelegene öffentliche Straße, die ganz oder teilweise von Häusern gesäumt ist, Zugang zu Aktivitäten entlang der Straße gibt und durch eine Aufteilung des Raums unter den verschiedenen Verkehrsteilnehmern gekennzeichnet ist. Öffentliche Straßen und Wege, die in einer 30-Zone, in einem verkehrsberuhigten Bereich oder in einer Begegnungszone liegen, sind Straßen.

2.39. „Kreisverkehr“, eine Straße, wo der Verkehr in eine Richtung um eine angelegte Mittelinsel herum fährt, die durch D5-Verkehrsschilder gekennzeichnet ist und deren Zufahrtsstraßen mit den Verkehrsschildern B1 oder B5 versehen sind.



2.40. „Bürgersteig“ den im Vergleich zur Fahrbahn erhöhten oder nicht erhöhten Teil der öffentlichen Straße, der speziell für den Fußgängerverkehr angelegt ist; der Bürgersteig ist befestigt und für alle Verkehrsteilnehmer klar erkennbar von den anderen Teilen der öffentlichen Straße getrennt.

Die Tatsache, dass der erhöhte Bürgersteig die Fahrbahn überquert, ändert nichts an seiner Zweckbestimmung;

2.41. „ebenerdiger Seitenstreifen“ den Raum, der sich vom Bürgersteig und vom Radweg unterscheidet, zwischen der Fahrbahn einerseits und einem Graben, einer Böschung oder Eigentumsgrenzen andererseits auf gleicher Höhe wie die Fahrbahn liegt und von den Verkehrsteilnehmern unter den Bedingungen der vorliegenden Ordnung benutzt werden darf.

Ebenere Seitenstreifen bestehen im Allgemeinen aus für Fußgänger schwer begehbarem Lockermaterial.

2.42. „erhöhter Seitenstreifen“ den Raum, der sich vom Bürgersteig und vom Radweg unterscheidet, der zwischen der Fahrbahn einerseits und einem Graben, einer Böschung oder Eigentumsgrenzen andererseits und höher als die Fahrbahn liegt.

Erhöhte Seitenstreifen bestehen im Allgemeinen aus für Fußgänger schwer begehbarem Lockermaterial.

2.43. „Leitinsel“ eine auf der Fahrbahn angebrachte Anlage, durch die der Fahrzeugverkehr kanalisiert wird und die entweder aus einer Markierung, aus einer Anhebung der Fahrbahn oder aus einer Kombination von beidem besteht.

2.44. „Trennstreifen“ jede in Längsrichtung angebrachte Anlage, durch die Fahrbahnen voneinander getrennt werden, mit Ausnahme der Straßenmarkierungen.

2.45. „Verkehrsteilnehmer“ jede Person, die die öffentliche Straße benutzt.

2.46. „Fußgänger“ eine Person, die sich zu Fuß fortbewegt, Personen, die einen Schubkarren, einen Kinderwagen, einen Rollstuhl oder jedes andere Fahrzeug ohne Motor, das in der Breite nicht mehr Platz einnimmt als für Fußgänger erforderlich ist, schieben und Personen, die ein Fahrrad, ein motorisiertes Rad oder ein zweirädriges Kleinkraftfahrzeug schieben, werden Fußgängern gleichgestellt.

2.47. „Ortsverkehr“ oder **„örtliche Versorgung“** Fahrzeuge der Anlieger der Straße und ihrer Besucher, einschließlich Lieferfahrzeuge, Fahrzeuge des regulären öffentlichen Linienverkehrs, Fahrzeuge der Unterhalts- und Überwachungsdienste, wenn die Art ihres Auftrags es rechtfertigt, die in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, sowie Radfahrer und Reiter.



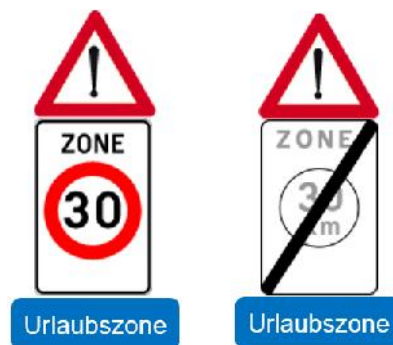
2.48. „Aufenthaltszone“, eine Zone, die aus einer oder mehreren Straßen besteht, in denen die Aufenthaltsfunktion vom Verwalter des Straßen- und Wegenetzes als bedeutender angesehen wird als die Verkehrsfunktion.

Die «**Aufenthaltsfunktion**» ist die Rolle der Straße als Träger nicht motorisierter Aktivitäten und Fortbewegungen.

Die «**Verkehrsfunktion**» ist die Rolle der Straße als Träger motorisierter Fortbewegungen.

2.49. „Urlaubszone“, eine Zone, in der sich zeitweilig viele Urlauber aufhalten und in der viele Fußgänger und Radfahrer auf der öffentlichen Straße und insbesondere auf der Fahrbahn anwesend sind.

Diese Zone umfasst eine oder mehrere öffentliche Straßen oder Teile öffentlicher Straßen, die durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzt sind, wenn es sich um eine in einer geschlossenen Ortschaft gelegene Zone handelt, oder die durch das zonale Verkehrsschild C43 mit dem Vermerk « 50 » oder durch das zonale Verkehrsschild C43 mit dem Vermerk « 70 » abgegrenzt sind, wenn es sich um eine außerhalb einer geschlossenen Ortschaft gelegene Zone handelt; diese Schilder sind kombiniert mit dem Verkehrsschild A51, das mit einem Zusatzschild mit der Aufschrift « **Urlaubszone** » versehen ist.



2.50. „geteilter Autonutzung“ die abwechselnde, systematische Benutzung gegen Entgelt eines oder mehrerer Autos durch im Voraus bestimmte Personen über eine Vereinbarung für geteilte Autonutzung, die Benutzung gewöhnlicher Mietfahrzeuge oder Mietkaffahrzeuge ausgeschlossen.

2.51. „Gemeindeparkausweis“, einen von der Gemeinde ausgestellten Ausweis, der seinen Inhaber dazu berechtigt, eine besondere Parkregelung im Rahmen der Parkzeitbeschränkung oder in Sachen gebührenpflichtiges Parken zu nutzen, und es ihm erlaubt, auf gegebenenfalls vorbehaltenen Parkplätzen zu parken gemäß den Bestimmungen, die in einer vom Gemeinderat diesbezüglich erlassenen Verordnung festgehalten sind.

2.52. Anliegerkarte/Anliegerausweis einen Gemeindeparkausweis, der spezifisch für Personen bestimmt ist, die ihren Hauptwohrtort oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde, Zone oder Straße haben, die auf dem Ausweis angegeben ist.

2.53. „Parkausweis für geteilte Autonutzung“ einen Gemeindeparkausweis, der spezifisch für die Regelung der geteilten Autonutzung bestimmt ist.

2.54. „Ladung“, jegliches Gut oder Material, das mit einem Fahrzeug befördert wird.

2.55. „Stauvorrichtung“, eine Vorrichtung, die speziell dazu ausgelegt und angefertigt worden ist, um eine Ladung zu befestigen, sie an ihrem Platz zu halten oder zu stauen, einschließlich der strukturellen Teile des Fahrzeugs.

2.56. „integrierte Verriegelungsvorrichtung“, eine Vorrichtung, die dazu ausgelegt ist und benutzt wird, um eine Ladung zu befestigen und zu verriegeln, indem man die Befestigungspunkte der Ladung mit den Verankerungspunkten des Fahrzeugs verbindet.

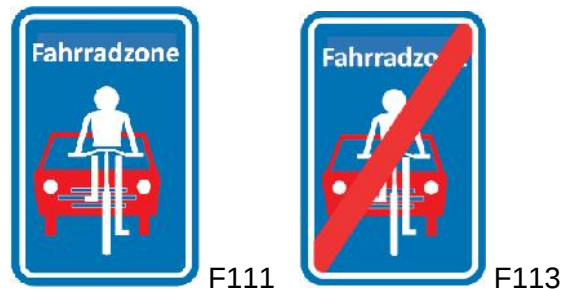
2.57. „maximaler Nennlast“, die maximale Last, mit der unter normalen Benutzungsbedingungen ein Element eines Ladungssicherungssystems belastet werden kann.

2.58. „Verankerungspunkt“, den Teil der Struktur, der Apparatur oder des Zubehörs eines Fahrzeugs oder einer Ladung, an dem eine Stauvorrichtung befestigt wird.

2.59. „Ladungssicherungssystem“, eine Ausrüstung oder Kombination von Ausrüstungen, die benutzt wird, um eine Ladung zu befestigen oder zu stauen, einschließlich der Vorrichtungen zum Stauen der Ladung sowie all ihrer Bestandteile.

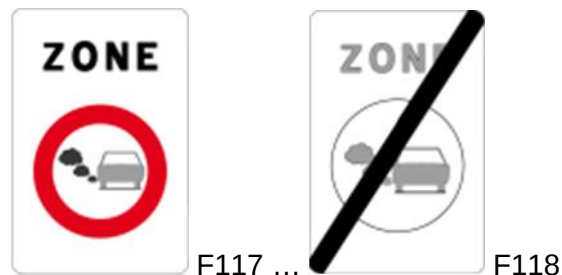
2.60. „Primärverpackung“, die erste Verpackungsschicht, die ein Handelsgut umhüllt.

2.61. „Fahrradzone“, eine oder mehrere öffentliche Straßen, auf denen spezifische Verhaltensregeln in Bezug auf Radfahrern gelten. Der Beginn der Zone ist durch das Verkehrsschild F111 und das Ende durch das Verkehrsschild F113 angezeigt.



2.62. "Notspur" die rechts von der Fahrbahn auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gelegene Spur.

2.63. „Zone mit niedrigen Emissionsniveau“ eine Zone, in der, um der Lebensqualität willen, insbesondere wegen der Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch eine schlechte Luftqualität, für Kraftfahrzeuge eine selektive Zugangspolitik angewendet wird, im Verhältnis zur durch diese Fahrzeuge verursachten Umweltbelastung; der Anfang der Zone ist durch das Verkehrsschild F117 und das Ende durch das Verkehrsschild F118 gekennzeichnet.



- Wallonische Region: siehe „Dekret der Wallonischen Region vom 17. Januar 2019 über die Bekämpfung der mit dem Fahrzeugverkehr verbundenen Luftverschmutzung“;

- **Flämische Region**: siehe „Decreet van het vlaams gewest van 27 november 2015 betreffende lage-emissiezones“;

- **Region Brüssel-Hauptstadt**: siehe „Ordonnance du 2 mai 2013 portant le Code bruxellois de l’Air, du Climat et de la Maîtrise de l’Energie“.

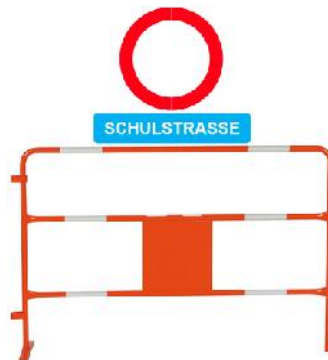
2.64. Stoßzeitspur (bzw. „zur Hauptverkehrszeit reservierte Fahrspur“) den Teil der öffentlichen Strasse, der durch die in Artikel 72.7 bezeichnete Markierung abgegrenzt wird.

2.65. „Linienbus“ jedes für die Beförderung von sitzenden und stehenden Fahrgästen entworfenen und gebautes Motorfahrzeug mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

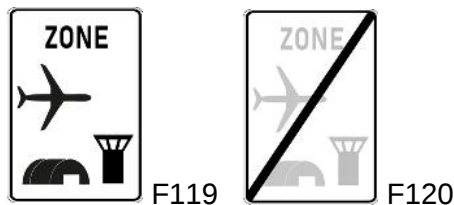
2.66. „Reisebus“ jedes für die Beförderung von ausschließlich sitzenden Fahrgästen entworfenen und gebautes Motorfahrzeug mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

2.67. „landwirtschaftliches Fahrzeug“ jedes land- oder forstwirtschaftliche Motorfahrzeug auf Rädern oder Gleisketten mit mindestens zwei Achsen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h, dessen wesentliche Funktion in der Erzeugung einer Zugkraft besteht und das speziell zum Ziehen, Schieben, Tragen und zum Antrieb von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder zum Ziehen von land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern oder Geräten bestimmt ist; es kann für den Transport von Lasten im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten eingerichtet und/oder mit einem oder mehreren Beifahrersitzen ausgestattet sein.

2.68. « Schulstraße » eine in der Nähe einer Schule gelegene öffentliche Straße, die zu bestimmten Uhrzeiten durch ein Verkehrsschild C3, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk „Schulstraße“, für Kraftfahrzeuge zeitweilig gesperrt ist, es sei denn, das Zusatzschild sieht eine Ausnahme für bestimmte Kraftfahrzeuge vor.



2.69. „Flughafenzone“ eine Zone um oder in der Nähe eines Flughafens, in der die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Ordnung für einen bestimmten Verkehr möglicherweise nicht oder verändert anwendbar sind; der Beginn der Zone wird durch das Hinweisschild F119 und das Ende durch das Hinweisschild F120 angezeigt.



2.70. „Rettungsgasse“, in einem Stau den freien Raum zwischen zwei Fahrspuren, der von den in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen genutzt werden kann, wenn die Art ihres Auftrags dies rechtfertigt, und von Fahrzeugen der von der Staatsanwaltschaft, der föderalen oder lokalen Polizei angeforderten Personen oder Dienste, um sich an den Ort eines Zwischenfalls zu begeben, und von Abschleppfahrzeugen, die sich an den Ort eines Zwischenfalls begeben.

2.71. „Kernfahrbahn“ den Teil der öffentlichen Straße, der durch die in Artikel 75.3 erwähnten Straßenmarkierungen, die an beiden Seiten den fiktiven Rand der Fahrbahn anzeigen, begrenzt wird.



2.72. „Schutzstreifen“ den Streifen entlang der Kernfahrbahn. Der Schutzstreifen ist nicht Teil der Fahrbahn.

2.73. „Parkstreifen“ auf öffentlichen Straße, die keine Autobahn oder Kraftfahrstraße sind, den Streifen entlang der Fahrbahn, die durch die in Artikel 75.2 erwähnte durchgehende weiße Linie, die den fiktiven Rand der Fahrbahn anzeigt, begrenzt wird.

2.74. „Fahrbahnanhebung“ einen quer zur öffentlichen Straße angebrachten Aufbau, der dazu dient, die Geschwindigkeit zu senken.

Artikel 3. Befugte Bedienstete

Zur Überwachung der Ausführung der Gesetze über den Straßenverkehr sowie der in Ausführung dieser Gesetze ergangenen Verordnungen sind befugt:

1. das Personal des Einsatzkaders der föderalen und der lokalen Polizei;
 - 1.1. das Personal des Verwaltungs- und Logistikkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei was die Feststellungen betrifft, die auf materiellen Beweisen basieren, die durch automatisch funktionierende Geräte in Ab- oder Anwesenheit eines befugten Bediensteten geliefert werden;
2. Beamte und Bedienstete der Landtransportverwaltung, der Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur, die mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraut sind;
3. Beamte und Bedienstete der Regie der Luftfahrtwege, die innerhalb der Grenzen der Flugplätze und deren Nebenanlagen mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraut sind;
4. Ingenieure und Bauführer der Brücken- und Straßenbauverwaltung sowie andere mit der Überwachung der öffentlichen Straßen beauftragte Bedienstete;
4. *(Flämische Region) das mit der Überwachung der öffentlichen Straße beauftragte Personal, die in Artikel 16 des Erlasses vom 3. Mai 2013 über den Schutz der Verkehrsinfrastruktur bei Sondertransporten auf der Straße erwähnten Straßeninspektoren und das vom flämischen Minister für Mobilitätspolitik, öffentliche Arbeiten und Verkehr sowie Verkehrssicherheitspolitik ernannte Personal;*
5. Feldhüter, wie in Artikel 61 des Feldgesetzbuches erwähnt, die von den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte ernannt werden, innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsgebiets;
6. Bedienstete, die mit der Überwachung und Bedienung der im Bereich der öffentlichen Straßen liegenden Brücken beauftragt sind, was den Verkehr auf diesen Brücken und in deren Umgebung betrifft;
7. Zollbedienstete in der Ausübung ihres Amtes;
8. Offiziere und Bedienstete der Eisenbahnpolizei innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsgebiets;
9. Bauführer, Kontrolleure und Aufseher des Allgemeinen Dienstes für Militärbauten, was die Benutzung der Militärstraßen betrifft;
10. dienstleitende Hauptingenieure, Ingenieure der staatlichen Wasser- und Forstverwaltung, Brigadechefs und technische Bedienstete der Wasser- und Forstverwaltung, was den Verkehr auf den staatlichen Forststraßen und –wegen betrifft;
11. das Personal der belgischen Militärpolizei in der Ausübung seines Amtes, einzig und allein was die Anwendung der Artikel 4.1 bis 4.3 betrifft;

12. mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraute Bedienstete der Gesellschaften für öffentlichen Verkehr in der Ausübung ihres Amtes, einzig und allein was die Anwendung des Artikels 5 und die Verkehrsschilder C5 mit dem Zusatzschild „außer 2+“ oder „3+“, F17 und F18 und die Anwendung der Artikel 72.5 und 72.6, 25.1 Nr.2 und 6, 62ter sowie 77.8 betrifft.



13. die im Einsatz befindlichen Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Dienste des Zivilschutzes am Einsatzort, ausschließlich für die Anwendung von Artikel 4 und sofern das in Nr. 1 erwähnte Personal nicht am Einsatzort anwesend ist;

14. (Region Brüssel Hauptstadt) Beamte und Bedienstete, die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ausschließlich im Rahmen der in diesem Erlass (Erlass Brüssel-Hauptstadt vom 22.09.2021) genannten Zuständigkeiten der Region ernannt werden.

Artikel 4. Verbindlichkeit der Anweisungen der befugten Bediensteten

4.1. Verkehrsteilnehmer haben den Anweisungen der befugten Bediensteten unverzüglich nachzukommen.

4.2. Als Anweisungen gelten insbesondere:

- 1.** der senkrecht erhobene Arm. Dieses Zeichen bedeutet "Halt" für alle Verkehrsteilnehmer mit Ausnahme derjenigen, die sich auf einer Kreuzung befinden, die sie räumen müssen;
- 2.** der oder die waagrecht ausgestreckten Arme. Dieses Zeichen bedeutet "Halt" für Verkehrsteilnehmer, die aus Richtungen kommen, die die durch den oder die ausgestreckten Arme angezeigte Richtung schneiden;
- 3.** das Hin- und Herschwenken eines roten Lichtes. Dieses Zeichen bedeutet "Halt" für Verkehrsteilnehmer, gegen die das Licht gerichtet ist.

4.3. Anweisungen, die den in Bewegung befindlichen Verkehrsteilnehmern erteilt werden, dürfen nur von Bediensteten, die die Abzeichen ihres Amtes tragen, gegeben werden.

Diese Dienstabzeichen müssen bei Nacht wie bei Tag erkennbar sein.

4.4. Jeder Führer eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs muss Letzteres versetzen, sobald er von einem befugten Bediensteten dazu aufgefordert wird.

Bei Weigerung seitens des Führers oder bei Abwesenheit desselben kann der befugte Bedienstete das Fahrzeug von Amts wegen versetzen lassen. Das Versetzen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Führers und der zivilrechtlich haftenden Personen, außer wenn der Führer abwesend und das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt ist.

Dieses Recht kann unter den gleichen Umständen von einem Verkehrsteilnehmer nicht ohne das Einschreiten eines befugten Bediensteten in Anspruch genommen werden.

Artikel 5. Verbindlichkeit der Verkehrszeichen

Verkehrsteilnehmer haben sich nach den Verkehrslichtzeichen, den Verkehrsschildern und den Straßenmarkierungen zu richten, wenn diese regulär in der Form, genügend sichtbar und gemäß den Vorschriften der vorliegenden Ordnung angebracht sind.

Artikel 6. Geltung der Anweisungen der befugten Bediensteten, der Verkehrszeichen und der Verkehrsregeln

6.1. Die Anweisungen der befugten Bediensteten haben Vorrang vor den Verkehrszeichen und den Verkehrsregeln.

6.2. Die Verkehrszeichen haben Vorrang vor den Verkehrsregeln.

6.3. Regeln Verkehrslichtzeichen an einer bestimmten Stelle den Verkehr, haben die Vorfahrtsschilder, die auf der gleichen Straße angebracht sind, keine Geltung.

Diese Bestimmung gilt weder in Bezug auf das gelbe Blinklicht noch in Bezug auf die über den Fahrspuren angebrachten Verkehrslichtzeichen, noch in Bezug auf die Vorfahrtsverkehrszeichen B22 und B23.



B22



B23

Titel II – REGELN FÜR DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Artikel 7. Allgemeine Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer

7.1. Jeder Verkehrsteilnehmer ist gehalten, die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung einzuhalten.

Unbeschadet der Einhaltung der in vorliegender Ordnung enthaltenen Bestimmungen darf der Führer die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie insbesondere Radfahrer und Fußgänger nicht gefährden, besonders, wenn es sich um Kinder, Betagte und Personen mit Behinderung handelt.

Daraus ergibt sich, dass, unbeschadet der Artikel 40.2 und 40ter Absatz 2, jeder Fahrzeugführer in Anwesenheit solch schwächerer Verkehrsteilnehmer oder auf öffentlichen Straßen, wo ihre Anwesenheit vorhersehbar ist, insbesondere auf einer öffentlichen Straße wie definiert in Artikel 2.38, erhöhte Vorsicht walten lassen muss.

7.2. Verkehrsteilnehmer müssen sich auf öffentlicher Straße so verhalten, dass sie weder eine Behinderung noch eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, einschließlich des mit dem Unterhalt des Straßen- und Wegenetzes und der Anlagen entlang der Straßen beschäftigten Personals, der Überwachungsdienste und der vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, darstellen oder irgendwelche Hindernisse schafft.

7.3. Es ist verboten, den Verkehr zu behindern oder zu gefährden, indem man irgendwelche Gegenstände, Abfälle oder Substanzen auf die öffentliche Straße wirft oder sie dort absetzt, zurücklässt oder fallen lässt oder indem man Rauch oder Dampf dort verbreitet

7.4. Der Verkehrsteilnehmer ist gehalten, jegliche Maßnahme zur Vermeidung einer Beschädigung des Straßen- und Wegenetzes zu treffen. Dazu müssen die Führer entweder ihr Tempo mäßigen oder die Ladung ihres Fahrzeugs verringern oder einen anderen Weg einschlagen.

Artikel 7bis. Regeln, die für Benutzer von Fortbewegungsgeräten gelten

Benutzer von nicht motorisierten Fortbewegungsgeräten, die nicht schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fahren, werden den Fußgängern gleichgestellt.

Benutzer von nicht motorisierten Fortbewegungsgeräten die schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fahren, sind den Radfahrern gleichgestellt.

Die Benutzer von motorisierten Fortbewegungsgeräten werden Radfahrern gleichgestellt.

Doch Personen mit eingeschränkter Mobilität, die ausschließlich für sie bestimmte motorisierte Fortbewegungsgeräte benutzen, die nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, werden Fußgängern gleichgestellt.

Die Regeln, die die anderen Verkehrsteilnehmer gegenüber Fußgängern beziehungsweise Radfahrern einhalten müssen, gelten ebenfalls gegenüber Benutzern von Fortbewegungsgeräten.

Artikel 7ter. Führer von motorisierten Rädern

Die Führer von motorisierten Rädern sind Radfahrern gleichgestellt.

Die Führer von drei- oder vierrädrigen motorisierten Rädern sind den Führern von drei- oder vierrädrigen Rädern gleichgestellt.

Die Regeln, die die anderen Verkehrsteilnehmer gegenüber Radfahrern und Führern von drei- oder vierrädrigen Rädern einhalten müssen, gelten ebenfalls gegenüber Führern von motorisierten Rädern.

Artikel 8. Führer

8.1. Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge in Bewegung muss einen Führer haben.

Das Gleiche gilt für Zug-, Last- oder Reittiere und für das Vieh, ob einzeln oder in einer Herde.

8.2. Unbeschadet der mit dem Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgeschriebenen Altersgrenzen für die Ausstellung von Führerscheinen ist das Mindestalter wie folgt festgelegt:

1. 21 Jahre für Führer von Linienbussen, Trolleybussen und Reisebussen sowie anderen zum gewerblichen Personenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen.

Alter wird jedoch herabgesetzt:

a) auf 17 Jahre für Führer, die an der Ausbildung "Führer von Linien- und Reisebussen" der dritten Stufe des beruflichen Sekundarunterrichts teilnehmen;

b) auf 18 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klassen D und D+E im Personenlinienverkehr über eine Entfernung von höchstens 50 km, die Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007, Artikel 2.17 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E erwähnten Berufsbefähigungsnachweises D sind und diesen bei sich tragen;

c) auf 18 Jahre für Führer, die gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein an einer Schulung teilnehmen und die praktische Prüfung ablegen, um einen für die Klasse D1, D1 + E, D oder D + E gültigen Führerschein zu erhalten, und für Inhaber eines für die Klasse D1, D1 + E, D oder D + E gültigen provisorischen Berufsführerscheins, der im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1 + E, C, C + E, D1, D1 + E, D, D + E erwähnt ist;

d) auf 20 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klassen D1, D1+E, D und D+E im Personenverkehr, die Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E erwähnten Berufsbefähigungsnachweises D sind und diesen bei sich tragen;

2. 21 Jahre für Führer von anderen Kraftfahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt.

Dieses Alter wird jedoch herabgesetzt:

a) auf 17 Jahre für Führer, die an der Ausbildung "Lastwagenführer" der dritten Stufe des beruflichen Sekundarunterrichts teilnehmen;

b) auf 18 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C und C+E, die Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E erwähnten Berufsbefähigungsnachweises C sind und diesen bei sich tragen;

c) auf 18 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klasse G, wie definiert im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 Tonnen;

d) auf 16 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klasse G, wie definiert im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 20 Tonnen und für Führer von Fahrzeugen der Klasse G, die gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses an einer Schulung teilnehmen und die praktische Prüfung ablegen, um einen für die Klasse G gültigen Führerschein zu erhalten.

3. 18 Jahre für Führer anderer Motorfahrzeuge.

Dieses Alter wird jedoch herabgesetzt (*zu lesen ist „festgelegt“*):

a) auf 16 Jahre für Führer von Kleinkrafträdern, insofern sie alleine fahren, mit einem geprüften Fahrschullehrer oder einem Prüfer sowie für die Führer von Fahrzeugen der Klasse A1 im Sinne des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

b) auf 17 Jahre für Führer, die den praktischen Unterricht besuchen, um einen Führerschein der Klasse B zu erhalten, oder die mit einem Schulungsführerschein der Klasse B fahren, wie vorgesehen in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B;

c) auf 17 Jahre für Führer, die an der Ausbildung "Lastwagenführer" oder "Führer von Linien- und Reisebussen" der dritten Stufe des beruflichen Sekundarunterrichts teilnehmen;

d) auf 20 Jahre für die Führer von Motorrädern der Klasse A im Sinne des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

e) auf 21 Jahre für die Führer dreirädriger Kraftfahrzeuge der Klasse A im Sinne den Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, außer bei Inhabern eines Führerscheins der Klasse B, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde;

4. 16 Jahre für Führer von Gespannen;

5. 14 Jahre für Führer von nicht vorgespannten Zugtieren, von Last- oder Reittieren oder Vieh.

Dieses Alter wird jedoch für Führer von Reittieren, insofern sie von einem Reiter, der mindestens 21 Jahre alt ist, begleitet sind, auf 12 Jahre herabgesetzt.

6 16 Jahre für die Führer von motorisierten Rädern.

7. 16 Jahre für Führer von motorisierten Fortbewegungsgeräten, außer:

a) in verkehrsberuhigten Bereichen oder Begegnungszonen;



b) auf den in den Artikeln 22quinquies und 22octies erwähnten vorbehaltenen Wegen;



c) in Fußgängerbereichen gemäß Artikel 22sexies.1 Absatz 2 Nr.2;



d) auf Spielstraßen;



e) für Personen mit eingeschränkter Mobilität, die motorisierte Fortbewegungsgeräte benutzen, die ausschließlich für sie bestimmt sind.

8.3. Jeder Führer muss zum Führen imstande sein, die erforderlichen körperlichen Eigenschaften aufweisen und die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitzen.

Er muss stets in der Lage sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen und das Fahrzeug oder die Tiere, die er führt, zu beherrschen.

8.4. Der Führer eines Fahrzeugs darf, außer wenn sein Fahrzeug hält oder parkt, kein mobiles elektronisches Gerät mit einem Bildschirm benutzen, in der Hand halten oder bedienen, es sei denn, es ist in einer dafür vorgesehenen Halterung am Fahrzeug befestigt.

8.5. Der Führer darf das Fahrzeug, das er führt, oder die Tiere, die er leitet oder hütet, nicht verlassen, ohne die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung jeglichen Unfalls und jeglicher missbräuchlichen Benutzung durch Dritte getroffen zu haben.

Ist das Fahrzeug mit einer Diebstahlsicherung ausgestattet, muss diese benutzt werden.

8.6. Es ist jedem Führer untersagt, den Motor im Leerlauf wiederholt zu beschleunigen. Außerdem dürfen die Führer den Motor nicht im Leerlauf laufen lassen, außer wenn dies notwendig ist.

Artikel 9. Einordnung der Führer auf öffentlichen Straßen

9.1.1. Umfasst die öffentliche Straße eine Fahrbahn, müssen die Führer Letztere benutzen.

9.1.2.

1. Weist die öffentliche Straße einen befahrbaren Radweg auf, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 durch Straßenmarkierungen angezeigt ist, müssen Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A diesen Radweg benutzen, insofern er im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts liegt. Sie dürfen einen solchen Radweg nicht benutzen, wenn er im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung links liegt.

Weist die öffentliche Straße einen befahrbaren Radweg auf, der durch die Verkehrsschilder D7 oder D9 angezeigt ist, müssen Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A diesen Radweg benutzen, insofern er in der von ihnen gefolgten Fahrtrichtung gekennzeichnet ist. Liegt ein solcher Radweg im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung jedoch links, müssen sie ihn nicht benutzen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, und vorausgesetzt, dass sie im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts fahren.

Ist ein Teil der öffentlichen Straße mit dem Verkehrsschild D10 gekennzeichnet, müssen Radfahrer diesen Teil der öffentlichen Straße benutzen.

Dort, wo die Geschwindigkeit auf höchstens 50 km/h beschränkt ist, haben Führer von Liegerädern oder Velomobilen mit einer maximalen Breite von einem Meter die Wahl zwischen dem Radweg, dem Teil der öffentlichen Straße, der durch das Verkehrsschild D10 angezeigt ist, oder der Fahrbahn.



2. Dort, wo die Geschwindigkeit auf 50 km in der Stunde oder weniger beschränkt ist, dürfen Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B und der Speed Pedelecs unter denselben Umständen den durch das Verkehrsschild D7 oder durch die in Artikel 74 vorgesehenen Straßenmarkierungen angezeigten Radweg benutzen, vorausgesetzt, dass sie die anderen dort befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Außerdem dürfen Führer von Speed Pedelecs unter denselben Umständen den durch das Verkehrsschild D9 angezeigten Radweg benutzen.

Wenn eine höhere Geschwindigkeit gilt, müssen Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B und der Speed Pedelecs unter denselben Umständen den durch das Verkehrsschild D7 oder durch die in Artikel 74 vorgesehenen Straßenmarkierungen angezeigten Radweg benutzen, wenn dieser vorhanden und befahrbar ist. Außerdem müssen Führer von Speed Pedelecs unter denselben Umständen den durch das Verkehrsschild D9 angezeigten Radweg benutzen.

3. Müssen Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern den Radweg benutzen, dürfen sie ihn zur Richtungsänderung, zum Überholen oder zur Umfahrung eines Hindernisses verlassen.

4. Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A dürfen in Ermangelung eines Radweges die ebenerdigen Seitenstreifen und die in Artikel 75.2 erwähnten Parkstreifen und außerdem außerhalb geschlossener Ortschaften die Bürgersteige und erhöhten Seitenstreifen benutzen, vorausgesetzt, dass sie im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts fahren und den Verkehrsteilnehmern, die diese Teile der öffentlichen Straße benutzen, die Vorfahrt gewähren.

Radfahrer, Führer von Kleinkrafträdern der Klasse A, Speed Pedelecs, nicht vorgespannten Zugtieren, Lasttieren, Reittieren oder Vieh dürfen den Schutzstreifen benutzen, sofern sie sich in Fahrtrichtung rechts bewegen und den Fußgängern auf dieser Teil der öffentlichen Straße Vorrang gewähren.

5. Radfahrer unter 10 Jahren dürfen Bürgersteige und erhöhte Seitenstreifen immer benutzen.

9.1.3. Führer von nicht vorgespannten Zugtieren, von Last- oder Reittieren oder von Vieh dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften die im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts gelegenen ebenerdigen Seitenstreifen benutzen, vorausgesetzt, dass sie die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.

9.2. Umfasst die öffentliche Straße zwei oder drei Fahrbahnen, die deutlich voneinander getrennt sind, insbesondere durch einen Trennstreifen, durch einen für Fahrzeuge nicht zugänglichen Raum oder durch einen Niveauunterschied, dürfen die Führer vorbehaltlich einer anders lautenden örtlichen Regelung die im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung links liegende Fahrbahn nicht benutzen.

9.3.1. Jeder Führer, der die Fahrbahn benutzt, hat so weit wie möglich den rechten Rand derselben einzuhalten, außer auf Plätzen oder wenn er sich nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 zu richten hat.

In einem Kreisverkehr hat der Führer nicht so weit wie möglich den rechten Rand der Fahrbahn einzuhalten, außer wenn ihm ein Teil der öffentlichen Straße vorbehalten ist.

Er muss jedoch die Markierungen, durch die die Fahrspuren abgegrenzt sind, beachten. In diesem Fall darf er die Fahrspur benutzen, die seiner Bestimmung am besten entspricht.

Der Führer, der die Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 befolgt hat, muss sich wieder rechts einordnen, sobald die Umstände es erlauben.



F13



F15

9.3.2. In Abweichung von der in Artikel 9.3.1 vorgesehenen Verpflichtung, so weit wie möglich den rechten Rand der Fahrbahn einzuhalten, darf der Führer eines Motorrads auf einer Fahrbahn, die nicht in Fahrspuren eingeteilt ist, die gesamte Breite dieser Fahrbahn nutzen, wenn sie nur für seine Fahrtrichtung offensteht; er darf die Hälfte der Fahrbahnbreite an der rechten Seite nutzen, wenn die Fahrbahn für beide Fahrtrichtungen offensteht. Der Motorradfahrer darf auf einer Fahrbahn, die in Fahrspuren eingeteilt ist, die gesamte Breite der von ihm befahrenen Fahrspur nutzen.

Um den vom Motorradfahrer in Anspruch genommenen Platz zu bestimmen, wird die Gesamtheit von Fahrzeug, Führer, Beifahrer und Ladung in Betracht gezogen.

Die vom Motorradfahrer ausgeführten Bewegungen auf dem Teil der Fahrbahn, der ihm zusteht, werden nicht als Fahrbewegungen im Sinne von Artikel 12.4 angesehen und machen die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger nicht erforderlich. Der Motorradfahrer darf hinter ihm fahrende Führer, die zum Überholen angesetzt haben, jedoch nicht behindern.

9.4. In geschlossenen Ortschaften dürfen die Führer die Fahrspur, die ihrem Bestimmungsort am besten entspricht, benutzen, und zwar:

- 1.** auf den in Fahrspuren unterteilten Einbahnstraßen;
- 2.** auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, unterteilt in vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind.

9.5. Rechtfertigt es die Verkehrsdichte, darf der Verkehr in mehreren Reihen verlaufen:

- 1.** auf den in vier oder mehr Fahrspuren unterteilten Fahrbahnen mit Gegenverkehr, unter der Bedingung, nur die Spuren zu benutzen, die für den Verkehr in der befolgten Richtung bestimmt sind;
- 2.** auf Einbahnstraßen;
- 3.** auf den in Fahrspuren unterteilten Fahrbahnen, über denen gemäß den Bestimmungen von Artikel 62 bis Verkehrslichtzeichen angebracht sind.

9.6. Vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen muss jeder Führer die zur Leitung des Verkehrs dienenden Einrichtungen, namentlich Leitpfosten und –inseln, rechts umfahren.

Eine Schutzinsel muss er ebenfalls rechts umfahren, außer wenn die Erfordernisse des Verkehrs es rechtfertigen, sie links zu umfahren.

Die Verpflichtung, an einer einzigen Seite vorbeizufahren, kann jedoch durch das Verkehrsschild D1 auferlegt werden.



D1

9.7. Es ist verboten die Notspur zu befahren, außer:

- 1.** für vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge, die einen dringenden Auftrag ausführen;
- 2.** für von der Staatsanwaltschaft, der föderalen oder lokalen Polizei angeforderte Personen oder Dienste, um sich bei stark verlangsamten oder angehaltenem Verkehr zum Vorfallort entlang oder auf der Autobahn oder der Kraftfahrstraße zu begeben;
- 3.** für Abschleppwagen, um sich bei stark verlangsamten oder angehaltenem Verkehr zum Vorfallort entlang oder auf der Autobahn oder der Kraftfahrstraße zu begeben.

9.8. Im Falle einer Staubildung bilden die Führer eine Rettungsgasse, wie in Artikel 2.70 erwähnt:

- 1.** wenn die öffentliche Straße eine Fahrbahn mit zwei Fahrspuren umfasst, halten sich die Führer auf der linken Fahrspur links und die Führer auf der rechten Fahrspur rechts, so dass zwischen ihnen eine Rettungsgasse entsteht;
- 2.** wenn die öffentliche Straße eine Fahrbahn mit mehr als zwei Fahrspuren umfasst, halten sich die Führer auf der linken Fahrspur links und die Führer auf den anderen Fahrspuren rechts, so dass neben der linken Fahrspur eine Rettungsgasse entsteht.

Artikel 10. Geschwindigkeit

10.1.

1. Jeder Führer muss seine Geschwindigkeit entsprechend dem Vorhandensein anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere der schwächsten unter ihnen, den Witterungsverhältnissen, der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Straße und dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs anpassen; seine Geschwindigkeit darf weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein.

2. Der Führer muss unter Berücksichtigung seiner Geschwindigkeit einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen seinem Fahrzeug und dem vorausfahrenden Fahrzeug einhalten.

3. Der Führer muss unter allen Umständen vor einem voraussehbaren Hindernis anhalten können.

10.2. Kein Führer darf die normale Fahrt der anderen Führer durch unbegründet und anormal langsames Fahren oder durch plötzliches, nicht aus Sicherheitsgründen erforderliches Bremsen behindern.

Der Führer, der die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs wesentlich herabsetzen will, muss diese Absicht mittels der Bremslichter, wenn das Fahrzeug mit solchen Lichtern ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen.

10.3. Jeder Führer, der sich Zug-, Last- oder Reittieren oder Vieh nähert, die sich auf öffentlicher Straße befinden, muss seine Geschwindigkeit herabsetzen. Er muss anhalten, wenn diese Tiere Anzeichen von Angst aufweisen.

10.4. Es ist untersagt, einen Führer zu übermäßig schneller Fahrt anzuregen oder herauszufordern.

Artikel 11. Geschwindigkeitsbeschränkungen *in der Wallonischen Region.*

11.1. In geschlossenen Ortschaften ist die Geschwindigkeit auf 50 km in der Stunde beschränkt.

Auf bestimmten öffentlichen Straßen kann jedoch eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeit durch das Verkehrsschild C43 auferlegt oder erlaubt werden.



C43

Die aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.

Die Geschwindigkeit ist auf den Teilen der öffentlichen Straße, die durch das Verkehrsschild D9 oder D10 dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten sind, auf 30 km/h in der Stunde beschränkt.



D9



D10

11.2. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit beschränkt auf:

1. 120 km in der Stunde:

a) auf Autobahnen;

Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und von Linienbussen ist dort jedoch auf 90 km in der Stunde beschränkt. Die Geschwindigkeit von Reisebussen, wovon alle Sitzplätze mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind und die über einen Geschwindigkeitsbegrenzer verfügen, der die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt, ist beschränkt auf 100 km in der Stunde.

b) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind, insofern die Verkehrsrichtungen anders als durch Straßenmarkierungen getrennt sind.

Jedoch ist die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und der Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes, zulässiges Gesamtgewicht 3.5 Tonnen übersteigt, so wie der Autobusse und der Reisebusse auf 90 km/h beschränkt.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar;

2. 90 km in der Stunde:

a) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind und deren Verkehrsrichtungen durch Straßenmarkierungen getrennt sind;

b) auf den anderen öffentlichen Straßen.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.

3. 70 km in der Stunde auf Straßen mit Kernfahrbahnen.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar“.

11.3. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist, je nach Art des Fahrzeugs, beschränkt:

1. auf 75 km in der Stunde für Linien- und Reisebusse außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

2. auf 60 km in der Stunde für andere mit Luftreifen ausgestattete Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

3. auf die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegte Geschwindigkeit oder, in Ermangelung einer solchen Beschränkung, auf 40 km in der Stunde für Fahrzeuge, die mit Halbluftreifen, Vollgummireifen oder harter Bereifung ausgestattet sind, sowie für Fahrzeuge, die durch ihre Bauweise und ursprünglich keine Aufhängung haben;

4. auf 45 km in der Stunde für Kleinkrafträder der Klasse B;

5. auf 25 km in der Stunde für Kleinkrafträder der Klasse A.

Artikel 11. Geschwindigkeitsbeschränkungen in der **Flämischen Region**. (in grün, die Unterschiede zur Wallonischen Region)

11.1. In geschlossenen Ortschaften ist die Geschwindigkeit auf 50 km in der Stunde beschränkt.

Auf bestimmten öffentlichen Straßen kann jedoch eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeit durch das Verkehrsschild C43 auferlegt oder erlaubt werden.



C43

Die aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.

~~Die Geschwindigkeit ist auf den Teilen der öffentlichen Straße, die durch das Verkehrsschild D9 oder D10 dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten sind, auf 30 km/h in der Stunde beschränkt.~~

11.2. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit beschränkt auf:

1. 120 km in der Stunde:

a) auf Autobahnen;

Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und von Linienbussen ist dort jedoch auf 90 km in der Stunde beschränkt. Die Geschwindigkeit von Reisebussen, wovon alle Sitzplätze mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind und die über einen Geschwindigkeitsbegrenzer verfügen, der die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt, ist beschränkt auf 100 km in der Stunde.

b) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind, insofern die Verkehrsrichtungen anders als durch Straßenmarkierungen getrennt sind.

Jedoch ist die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und der Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes, zulässiges Gesamtgewicht 3.5 Tonnen übersteigt, so wie der Autobusse und der Reisebusse auf 90 km/h beschränkt.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar;

2. 90 km in der Stunde, vorausgesetzt, die Geschwindigkeit ist durch ein Hinweisschild C43 auf 90 km in der Stunde begrenzt.

a) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind und deren Verkehrsrichtungen durch Straßenmarkierungen getrennt sind;

b) auf den anderen öffentlichen Straßen.

Die ~~durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder~~ aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.

~~**3. 70 km in der Stunde** auf Straßen mit Kernfahrbahnen.~~

~~Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar“.~~

3. 70 km in der Stunde:

a) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind und deren Verkehrsrichtungen durch Straßenmarkierungen getrennt sind;

b) auf den anderen öffentlichen Straßen.

Auf einigen öffentlichen Straßen kann jedoch eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeitsbegrenzung durch das Hinweisschild C43 vorgeschrieben oder zugelassen werden.

Die aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.

11.3. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist, je nach Art des Fahrzeugs, beschränkt:

1. auf **75 km in der Stunde** für Linien- und Reisebusse außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

2. auf **60 km in der Stunde** für andere mit Luftreifen ausgestattete Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

3. auf die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegte Geschwindigkeit oder, in Ermangelung einer solchen Beschränkung, **auf 40 km in der Stunde** für Fahrzeuge, die mit Halbluftreifen, Vollgummireifen oder harter Bereifung ausgestattet sind, sowie für Fahrzeuge, die durch ihre Bauweise und ursprünglich keine Aufhängung haben;

4. auf **45 km in der Stunde** für Kleinkraftträder der Klasse B;

5. auf **25 km in der Stunde** für Kleinkraftträder der Klasse A.

Artikel 11. Geschwindigkeitsbeschränkungen in der **Region Brüssel-Hauptstadt.**

(in grün, die Unterschiede zur Wallonischen Region)

11.1. In geschlossenen Ortschaften ist die Geschwindigkeit auf **30 km** in der Stunde beschränkt.

Auf bestimmten öffentlichen Straßen kann jedoch eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeit durch das Verkehrsschild C43 auferlegt oder erlaubt werden.



C43

~~Die aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.~~

~~Die Geschwindigkeit ist auf den Teilen der öffentlichen Straße, die durch das Verkehrsschild D9 oder D10 dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten sind, auf 30 km/h in der Stunde beschränkt.~~



D9



D10

11.2. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit beschränkt auf:

1. 120 km in der Stunde:

a) auf Autobahnen;

Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und von Linienbussen ist dort jedoch auf 90 km in der Stunde beschränkt. Die Geschwindigkeit von Reisebussen, wovon alle Sitzplätze mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind und die über einen Geschwindigkeitsbegrenzer verfügen, der die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt, ist beschränkt auf 100 km in der Stunde.

b) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind, insofern die Verkehrsrichtungen anders als durch Straßenmarkierungen getrennt sind.

Jedoch ist die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und der Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes, zulässiges Gesamtgewicht 3.5 Tonnen übersteigt, so wie der Autobusse und der Reisebusse auf 90 km/h beschränkt.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar;

2. 70 km in der Stunde:

a) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind und deren Verkehrsrichtungen durch Straßenmarkierungen getrennt sind;

b) auf den anderen öffentlichen Straßen.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder erlaubten niedrigeren oder höheren Geschwindigkeitsbegrenzungen oder die aus Artikel 11.3 ergebenden Begrenzungen,

wenn sie niedriger als die anderen Geschwindigkeitsbegrenzungen sind, bleiben in Kraft.

~~3. 70 km in der Stunde auf Straßen mit Kernfahrbahnen.~~

~~Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar“.~~

11.3. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist, je nach Art des Fahrzeugs, beschränkt:

1. auf **75 km in der Stunde** für Linien- und Reisebusse außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

2. auf **60 km in der Stunde** für andere mit Luftreifen ausgestattete Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

3. auf die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegte Geschwindigkeit oder, in Ermangelung einer solchen Beschränkung, **auf 40 km in der Stunde** für Fahrzeuge, die mit Halbluftreifen, Vollgummireifen oder harter Bereifung ausgestattet sind, sowie für Fahrzeuge, die durch ihre Bauweise und ursprünglich keine Aufhängung haben;

4. auf **45 km in der Stunde** für Kleinkrafträder der Klasse B;

5. auf **25 km in der Stunde** für Kleinkrafträder der Klasse A.

Übersicht der Geschwindigkeitsbegrenzungen **in der Wallonischen Region** in Tabellenform

	ZHG. ≤ 3,5 T	3.5 T < ZHG ≤ 7.5 T	Autobus	Reisebus	ZHG. > 7.5 t (außer Bus)
Autobahn	120	90	90	100	90
2X2 Fahrspuren, physisch getrennt	120	90	90	90	90
2X2 Fahrspuren, getrennt durch Markierungen	90	90	90	90	90
Kernfahrbahn	70	70	70	70	60
Andere Straßen	90	90	75	75	60
Ortschaft	50	50	50	50	50

Die Unterschiede zur Wallonischen Region in der **Flämischen Region**

	ZHG. ≤ 3,5 T	3.5 T < ZHG ≤ 7.5 T	Autobus	Reisebus	ZHG. > 7.5 t (außer Bus)
Autobahn					
2X2 Fahrspuren, physisch getrennt					
2X2 Fahrspuren, getrennt durch Markierungen	70	70	70	70	60
2X2 Fahrspuren, getrennt durch Markierungen mit dem Schild C43 „90 Km/h“	90	90	90	90	90
Andere Straßen mit dem Schild C43 „90Km/h“	90	90	75	75	60
Andere Straßen	70	70	70	70	
Ortschaft					

Die Unterschiede zur Wallonischen Region in der **Region Brüssel-Hauptstadt**

	ZHG. ≤ 3,5 T	3.5 T < ZHG ≤ 7.5 T	Autobus	Reisebus	ZHG. > 7.5 t (außer Bus)
Autobahn					
2X2 Fahrspuren, physisch getrennt					
2X2 Fahrspuren, getrennt durch Markierungen	70	70	70	70	70
Andere Straßen	70	70	70	70	60
Ortschaft	30	30	30	30	30

Artikel 12. Verpflichtung, die Vorfahrt zu gewähren

12.1. Jeder Führer muss Schienenfahrzeugen Vorfahrt gewähren; zu diesem Zweck muss er sich so schnell wie möglich vom Schienenweg entfernen.

12.2. Ein Führer, der sich einer Kreuzung nähert, muss erhöhte Vorsicht walten lassen, um jeden Unfall zu vermeiden.

12.3.1. Jeder Führer muss einem von rechts kommenden Führer Vorfahrt gewähren, es sei denn, er fährt in einem Kreisverkehr oder der von rechts kommende Führer kommt aus einer verbotenen Richtung.

Ein Führer muss jedem anderen Führer, der auf der öffentlichen Straße oder Fahrbahn fährt, auf die er gelangt, jedoch die Vorfahrt gewähren,

a) wenn er aus einer mit dem Verkehrsschild B1 oder B5 gekennzeichneten öffentlichen Straße oder Fahrbahn kommt;



b) wenn er, aus einem Erdweg oder Fußweg kommend, auf eine öffentliche Straße mit Fahrbahn gelangt.

12.3.2. (aufgehoben)

12.4. Der Führer, der eine Fahrbewegung ausführen will, muss den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren.

Als Fahrbewegung gelten insbesondere: die Fahrspur wechseln, sich einer anderen Fahrzeugreihe anschließen, eine Parklücke verlassen oder in eine Parklücke einfahren, aus anliegendem Eigentum herausfahren, wenden oder rückwärts fahren.

Als Fahrbewegung gilt nicht: am Ende eines Radweges auf die Fahrbahn überwechseln, um geradeaus weiterzufahren oder die Fahrspur oder Fahrzeugreihe wechseln in Anwendung des Reißverschlussverfahrens gemäß Artikel 12bis.

12.4bis. Der Führer, der einen Bürgersteig oder einen Radweg überquert, muss den Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren, die gemäß dem vorliegenden Erlass den Bürgersteig oder den Radweg benutzen.

12.5. Der Führer, der die Vorfahrt gewähren muss, darf seine Fahrt erst dann wieder fortsetzen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Position, Geschwindigkeit und Entfernung der anderen Verkehrsteilnehmer ohne Unfallgefahr tun kann.

Artikel 12bis. Reißverschlussverfahren

Führer, die bei stark verlangsamtem Verkehr auf einer Fahrspur fahren, die endet oder auf der ein Weiterfahren nicht möglich ist, dürfen sich lediglich unmittelbar vor der Verengung auf die benachbarte Fahrspur einordnen.

Führer, die auf der freien Fahrspur fahren, müssen unmittelbar vor der Verengung einem sich einfügenden Fahrer die Vorfahrt gewähren. Falls der Verkehr sowohl auf der linken als auch auf der rechten Fahrspur unterbrochen ist, muss erst einem Führer auf der rechten Fahrspur Vorfahrt gewährt werden und anschließend einem Führer auf der linken Fahrspur.

Artikel 13. Ankündigung einer Fahrbewegung

Vor der Ausführung einer Fahrbewegung oder einer Bewegung, die ein seitliches Ausscheren erfordert oder eine Richtungsänderung zur Folge hat, muss der Führer seine Absicht rechtzeitig mittels der Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen. Diese Anzeige muss beendet werden, sobald das seitliche Ausscheren oder die Richtungsänderung ausgeführt ist.

Artikel 14. Räumen der Kreuzungen

14.1. Ein Führer, der in eine Kreuzung eingefahren ist, auf der der Verkehr von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf die Kreuzung räumen, ohne abzuwarten, dass der Verkehr in der Richtung, in die er sich begeben will, freigegeben wird, es sei denn, ein zu seiner Rechten auf der öffentlichen Straße, in die er einfahren möchte, angebrachtes rotes Licht untersagt es ihm.

14.2. Selbst wenn Verkehrslichtzeichen es ihm erlauben, darf ein Führer nicht in eine Kreuzung einfahren, wenn der Verkehr sich so staut, dass der Führer wahrscheinlich auf der Kreuzung stehen bleiben müsste und den Verkehr in den Querrichtungen somit behindern oder zum Erliegen bringen würde.

Artikel 15. Kreuzen

15.1. Das Kreuzen erfolgt rechts.

15.2. Beim Kreuzen muss der Führer einen ausreichenden seitlichen Abstand freilassen und sich nötigenfalls rechts halten.

Der Führer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder durch die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird, muss langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, um aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer vorbeizulassen.

15.3. Wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Kreuzen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen oder den Schutzstreifen befahren, vorausgesetzt, dass er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

15.4. Das Kreuzen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, darf links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Artikel 16. Überholen

16.1. Das Überholen gilt als solches nur in Bezug auf Führer von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen.

16.2. Richten sich die Führer nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 oder verläuft der Verkehr gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.4 oder 9.5, gilt die Tatsache, dass die Fahrzeuge einer Fahrspur oder einer Fahrzeugreihe schneller fahren als diejenigen einer anderen Spur oder Reihe, nicht als Überholvorgang, außer für die Anwendung von Artikel 17.2 Nr.5.



F13



F15

16.2 bis. Motorradfahrer, die zwischen den Fahrspuren fahren

Für Motorradfahrer wird das Fahren zwischen zwei Fahrspuren oder Fahrzeugreihen mit einer höheren Geschwindigkeit als die stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugreihen nicht als Überholen betrachtet, außer bei der Anwendung von Artikel 17.2 Nr. 5.

In diesem Fall darf der Motorradfahrer jedoch nicht schneller als 50 km/h fahren und der Unterschied zwischen dem Motorradfahrer und den sich auf den Fahrspuren oder in den Fahrzeugreihen befindenden Fahrzeugen darf nicht 20 km/h überschreiten.

Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen muss der Motorradfahrer außerdem zwischen den am weitesten links gelegenen Fahrspuren fahren.

16.3. Das Überholen erfolgt links.

Es wird jedoch rechts überholt, wenn der zu überholende Führer seine Absicht, nach links abzubiegen oder sein Fahrzeug auf der linken Seite der öffentlichen Straße abzustellen, angezeigt hat und zur Durchführung dieser Bewegung nach links ausgeschert ist.

16.4. Bevor ein Führer links überholt, muss er

- 1.** sich vergewissern, dass er dies ohne Gefahr tun kann, und insbesondere,
 - a)** dass die Straße über eine ausreichende Distanz frei ist, um jede Unfallgefahr zu vermeiden;
 - b)** dass kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat;
 - c)** dass er sich wieder rechts einordnen kann, ohne die anderen Führer zu behindern;
 - d)** dass er den Überholvorgang in sehr kurzer Zeit ausführen kann.
- 2.** seine Absicht, nach links auszuscheren, rechtzeitig mittels der Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen.

Diese Anzeige ist einzustellen, sobald das seitliche Ausscheren ausgeführt ist.

16.5. Jeder überholende Führer muss von dem zu überholenden Führer so viel Abstand halten wie nötig; wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Überholen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen oder den Schutzstreifen befahren, vorausgesetzt, dass er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

16.6. Bei linksseitigem Überholen muss der Führer sich, sobald er dies ohne Behinderung des Verkehrs tun kann, wieder rechts einordnen, nachdem er seine Absicht mittels der Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung angezeigt hat.

Diese Anzeige ist einzustellen, sobald das seitliche Ausscheren ausgeführt ist.

Der Führer ist jedoch nicht verpflichtet, sich wieder rechts einzuordnen, wenn er gleich darauf erneut überholen will:

- 1.** auf den in vier oder mehr Fahrspuren unterteilten Fahrbahnen mit Gegenverkehr, unter der Bedingung, nur die Spuren zu benutzen, die für den Verkehr in der befolgten Richtung bestimmt sind;
- 2.** auf Einbahnstraßen.

16.7. Jeder Führer, der kurz davor steht, links überholt zu werden, muss sich möglichst rechts halten und darf nicht beschleunigen.

16.8. (aufgehoben)

16.9. Das Überholen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, ob sie in Bewegung sind oder zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen anhalten, erfolgt rechts.

Das Überholen darf jedoch links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

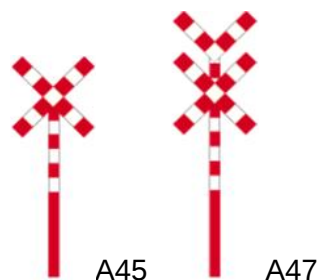
Rechtfertigen es die Erfordernisse des Verkehrs, darf das Überholen auch in Einbahnstraßen links erfolgen.

Artikel 17. Überholverbot

17.1. Das linksseitige Überholen ist untersagt, wenn der Führer aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer nicht in einer Entfernung erblicken kann, die ausreicht, um den Überholvorgang ohne Unfallgefahr auszuführen.

17.2. Das linksseitige Überholen eines Gespanns, eines zweirädrigen Motorfahrzeugs oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt:

1. auf einem mit dem Verkehrsschild A45 oder A47 gekennzeichneten Bahnübergang, außer wenn dieser mit Schranken ausgestattet ist oder wenn der Verkehr auf demselben durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird;



2. a) auf Kreuzungen, auf denen die Vorfahrt von rechts Anwendung findet;
b) auf den anderen Kreuzungen für Führer, die gemäß Artikel 12.3.1 die Vorfahrt gewähren müssen;
3. beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe und in Kurven bei unzureichender Sicht, außer wenn überholt werden kann, ohne über die durchgehende weiße Linie zu fahren, die den für den Gegenverkehr bestimmten Fahrbahnteil abgrenzt;
4. wenn der zu überholende Führer selbst ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftfahrzeug oder ein zweirädriges Motorrad überholt, außer wenn die Fahrbahn in der gefolgten Richtung drei oder mehr Fahrspuren aufweist;
5. wenn der zu überholende Führer an einer Stelle, wo der Verkehr nicht von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, vor einem Fußgängerüberweg oder Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen anhält oder sich diesem nähert;
6. bei Niederschlägen auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Straßen mit mindestens vier Fahrspuren mit oder ohne Mittelstreifen, für Führer von Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die für den Güterverkehr bestimmt sind, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Überholen von Fahrzeugen, die eine den langsamen Fahrzeugen vorbehaltene Fahrspur benutzen, oder für das Überholen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

7. auf Fahrbahnanhebungen.

17.2.bis. (aufgehoben)

17.3. Die Führer überlanger und überschwerer Fahrzeugkombinationen, die unter den Bedingungen am Verkehr teilnehmen, die von den in Sachen Infrastruktur zuständigen Behörden festgelegt worden sind, dürfen außerhalb von Autobahnen Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h nicht überholen.

Artikel 18. Abstand zwischen Fahrzeugen

18.1. Auf Brücken müssen Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen einen Mindestabstand von 15 Metern zueinander einhalten, außer, wenn diese Fahrzeuge und Züge im Rahmen von Pilotprojekten verwendet werden, deren Ziel es ist, diese Fahrzeuge und Züge in geringem Abstand voneinander fahren zu lassen.

18.2. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen oder einer Länge von mehr als 7 Metern einen Mindestabstand von 50 Metern zueinander einhalten.[]

18.3. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Kraftfahrzeugen, die in einer Kolonne eine gemeinsame Strecke zurücklegen, einen Mindestabstand von 50 Metern zueinander einhalten.

18.4. Die in Artikel 18.3 vorgesehene Bestimmung findet keine Anwendung auf Kolonnen von Militärfahrzeugen, wenn sie

-) zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch,
-) bei dichtem Nebel

unterwegs sind.

Diese Fahrzeugkolonnen werden wie folgt gekennzeichnet:

-) das erste Fahrzeug fährt mit blauem Wimpel oder, nachts, mit blauem Licht vorne;
-) das letzte Fahrzeug fährt mit grünem Wimpel oder, nachts, mit grünem Licht vorne.

Die Wimpel werden an der linken Seite der Fahrzeuge befestigt.

Außerdem müssen in einer Kolonne fahrende Militärfahrzeuge sowohl bei Tag wie bei Nacht mit eingeschaltetem Abblendlicht oder, insofern die Verwendung der Fernlichter zulässig ist, mit eingeschaltetem Fernlicht fahren.

Artikel 19. Richtungsänderung

19.1. Ein Führer, der nach rechts oder nach links abbiegen möchte, um die Fahrbahn zu verlassen, oder der sein Fahrzeug auf der linken Seite einer Einbahnstraße abstellen möchte, muss sich vorerst vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer tun kann, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit für ihm folgende Verkehrsteilnehmer, ihre Geschwindigkeit herabzusetzen.

19.2. Ein Führer, der nach rechts abbiegt, muss

1. seine Absicht rechtzeitig mittels der rechten Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen.

Das Einfahren in einen Kreisverkehr stellt eine Richtungsänderung dar, bei der die Fahrtrichtungsanzeiger nicht benutzt werden müssen.

Das Verlassen eines Kreisverkehrs stellt eine Richtungsänderung dar, bei der die Fahrtrichtungsanzeiger wohl benutzt werden müssen.

Diese Richtungsanzeige ist nach Ausführung der Bewegung einzustellen;

2. sich so nahe wie möglich an den rechten Fahrbahnrand halten.

Der Führer darf jedoch nach links ausscheren, wenn die Ortsbeschaffenheit und die Abmessungen des Fahrzeugs oder seiner Ladung es ihm nicht ermöglichen, sich an den rechten Fahrbahnrand zu halten.

In diesem Fall muss er sich vorerst vergewissern, dass kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat; außerdem darf er die anderen Führer im normalen Ablauf des Verkehrs auf der öffentlichen Straße, die er sich anschickt zu verlassen, nicht gefährden;

3. die Bewegung mit gemäßigter Geschwindigkeit ausführen;

4. die Bewegung in einem möglichst kleinen Bogen durchführen, außer wenn der Verkehr auf der Fahrbahn, auf die er sich begibt, gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.4 und 9.5 verläuft.

19.3. Ein Führer, der nach links abbiegt, muss

1. seine Absicht rechtzeitig mittels der linken Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen.

Diese Richtungsanzeige ist nach Ausführung der Bewegung einzustellen;

2. a) auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr nach links ausscheren, ohne dabei aus der Gegenrichtung kommende Führer zu behindern;

b) sich auf einer Einbahnstraße so nahe wie möglich an den linken Fahrbahnrand halten;

3. den auf der Fahrbahn, die er sich anschickt zu verlassen, aus der Gegenrichtung kommenden Führern die Vorfahrt gewähren;

4. die Bewegung mit gemäßigter Geschwindigkeit ausführen;

5. die Bewegung an Kreuzungen in einem möglichst weiten Bogen durchführen, sodass er rechts in die eingeschlagene Fahrbahn einfährt, außer wenn der Verkehr auf dieser Fahrbahn gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.4 und 9.5 verläuft.

19.4. Ein Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Führern und den Fußgängern, die die anderen Teile derselben öffentlichen Straße benutzen, die Vorfahrt gewähren.

19.5. Der Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren, in die er einbiegt, die Vorfahrt gewähren.

19.6. Verläuft der Verkehr gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.4 und 9.5, darf der Führer nur nach rechts abbiegen, wenn er sich auf der rechten Spur oder in der rechten Fahrzeugreihe befindet, und nur nach links, wenn er sich auf der linken Spur oder in der linken Reihe befindet.

Artikel 20. Verkehr auf Schienenwegen und Bahnübergängen

20.1. Jeglicher Verkehr auf Schienenwegen, die außerhalb der Fahrbahn angelegt sind, ist untersagt.

20.2. Ein Verkehrsteilnehmer, der sich einem Bahnübergang nähert, muss erhöhte Vorsicht walten lassen, um jeden Unfall zu vermeiden: Ist der Bahnübergang weder mit Schranken noch mit Verkehrslichtzeichen ausgestattet oder sind diese Verkehrslichtzeichen außer Betrieb, darf sich der Verkehrsteilnehmer erst auf den Bahnübergang begeben, nachdem er sich vergewissert hat, dass kein Schienenfahrzeug herannaht.

20.3. Es ist verboten, sich auf einen Bahnübergang zu begeben,

1. wenn die Schranken in Bewegung oder geschlossen sind;
2. wenn die roten Blinklichter aufleuchten;
3. wenn das akustische Warnsignal ertönt.

20.4. Der Führer darf sich nicht auf einen Bahnübergang begeben, wenn der Verkehr sich so staut, dass er wahrscheinlich auf diesem Übergang stehen bleiben müsste.

Artikel 21. Verkehr auf Autobahnen

21.1. Der Verkehr auf Autobahnen ist

-) Fußgängern, Führern von Rädern, Kleinkraftfahrzeugen und Tieren,
-) Führern von Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von 70 km in der Stunde nicht erreichen können,
-) Führern von Fahrzeugen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 49.5 mit einer Behelfs- oder Hilfskupplung ein anderes Fahrzeug abschleppen,
-) Führern von vierrädrigen Fahrzeugen mit Motor ohne Innenraum,
-) Führern von landwirtschaftlichen Fahrzeugen

untersagt.

Fahrzeuge, die zum Verkehr auf den Autobahnen zugelassen sind, dürfen nur an den eigens zu diesem Zweck angelegten Stellen auf die Autobahn auffahren oder von derselben abfahren.

21.2. Kein Führer darf auf der Autobahn mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 70 km in der Stunde fahren, es sei denn, eine niedrigere Geschwindigkeit wird durch das Verkehrsschild C43 auferlegt. Er muss seine Geschwindigkeit jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 10.1 anpassen.



C43

21.3. Umfasst die Fahrbahn einer Autobahn drei oder mehr Fahrspuren in einer Fahrtrichtung, dürfen Linien- und Reisebusse sowie andere Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, keine andere Fahrspur benutzen als eine der beiden auf der rechten Seite der Fahrbahn angelegten Fahrspuren es sei denn, sie müssen sich nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 richten.



F13



F15

21.4. Auf Autobahnen ist es untersagt,

1. die Querverbindungen zu benutzen;
2. zu wenden;
3. rückwärts zu fahren oder entgegen der Fahrtrichtung zu fahren;
4. mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, außer auf den durch das Verkehrsschild E9a gekennzeichneten Parkflächen.
5. Fahrzeuge mit einer Behelfs- oder Hilfskupplung abzuschleppen.



E9a

21.5. (aufgehoben)

21.6. Auf Autobahnen sind untersagt:

1. Umzüge, Kundgebungen und Menschenansammlungen,
2. Werbeumzüge,
3. (aufgehoben)
4. Sportwettbewerbe, insbesondere Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder –wettbewerbe,
5. der Verkauf oder das Anbieten zum Kauf jeglicher Gegenstände, vorbehaltlich der Erlaubnis des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört, oder seines Beauftragten.

21.7. Liegen besondere Umstände vor, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört, oder sein Beauftragter alle vorläufigen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs an einer bestimmten Stelle der Autobahn treffen.

21.8. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört, oder sein Beauftragter kann unter den Bedingungen, die er bestimmt, in einer Kolonne fahrenden Militärfahrzeugen und außergewöhnlichen Transporten erlauben, die Autobahnen zu benutzen und dort mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 70 km in der Stunde zu fahren.

Artikel 22. Verkehr auf Kraftfahrstraßen

22.1. Der Verkehr auf Kraftfahrstraßen ist Motorfahrzeugen sowie ihren Anhängern mit Ausnahme der Kleinkrafträder, der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der Züge miteinander verbundener Schaustellerfahrzeuge sowie der vierrädrigen Fahrzeuge ohne Innenraum vorbehalten.

22.2. Die Bestimmungen der Artikel 21.4 und 21.6 sind auf Kraftfahrstraßen anwendbar.

Artikel 22bis. Verkehr in verkehrsberuhigten Bereichen und in Begegnungszonen

In verkehrsberuhigten Bereichen und in Begegnungszonen



F12a



F12b

1. dürfen Fußgänger die ganze Breite der öffentlichen Straße benutzen; Spiele sind dort ebenfalls erlaubt;
2. dürfen Führer Fußgänger weder gefährden noch behindern; nötigenfalls müssen sie anhalten. Außerdem müssen sie bei Anwesenheit von Kindern erhöhte Vorsicht walten lassen. Fußgänger dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern;
3. ist die Geschwindigkeit auf 20 km in der Stunde beschränkt;
4. **a)** ist das Parken verboten, außer
 - an Stellen, die durch Straßenmarkierungen oder einen andersfarbigen Straßenbelag abgegrenzt und mit dem Buchstaben "P" gekennzeichnet sind;
 - an Stellen, wo ein Verkehrsschild es erlaubt;
- b)** dürfen haltende oder parkende Fahrzeuge im Verhältnis zur Fahrtrichtung rechts oder links abgestellt sein.

Artikel 22ter. Verkehr auf öffentlichen Straßen, die mit Fahrbahnanhebungen ausgestattet sind

22ter.1. Auf öffentlichen Straßen, die mit Fahrbahnanhebungen ausgestattet sind, die durch die Verkehrsschilder A14 und F87 oder an Kreuzungen nur durch das Verkehrsschild A14 angekündigt werden oder in einer durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzten Zone liegen,

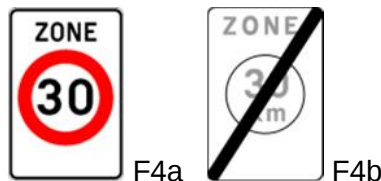


1. müssen Führer sich den Fahrbahnanhebungen mit erhöhter Vorsicht und gemäßigter Geschwindigkeit nähern, sodass sie mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km in der Stunde darüber fahren.
2. (aufgehoben)
3. (aufgehoben)

22ter.2. Die in Artikel 22ter.1 erwähnten Fahrbahnanhebungen müssen den von Uns festgelegten Standortbedingungen und technischen Vorschriften genügen.

Artikel 22quater. Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist

In den durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzten Zonen ist die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt.



Artikel 22quinquies. Verkehr auf Wegen, die Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Führern von Speed Pedelecs vorbehalten sind

22quinquies.1. Auf diesen Wegen ist nur der Verkehr der Kategorien von Verkehrsteilnehmern zugelassen, deren Sinnbild auf den an den Zugängen zu diesen Wegen aufgestellten Verkehrsschildern abgebildet ist.



Diese Wege dürfen jedoch ebenfalls benutzt werden:

-) von den in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen, wenn die Art ihres Auftrags es rechtfertigt,
-) vorbehaltlich der Erlaubnis des Verwalters dieser Wege oder seines Beauftragten, unter den von ihm bestimmten Bedingungen:
 - von Fahrzeugen für die Überwachung, die Kontrolle und den Unterhalt dieser Wege,
 - von Fahrzeugen der Anlieger und ihrer Lieferanten,
 - von Fahrzeugen, die der Müllabfuhr dienen.

22quinquies.2. Die Benutzer dieser Wege dürfen sich gegenseitig weder gefährden noch behindern. Sie müssen Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen und dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Spielen ist erlaubt.

22quinquies.3. Wo die Verkehrsschilder F99b und F101b aufgestellt sind, benutzen die Benutzer den Teil des Weges, der für sie bestimmt ist. Sie dürfen jedoch den anderen Teil des Weges benutzen, unter der Bedingung, den Durchgang für sich ordnungsgemäß auf dem Weg befindende Benutzer freizugeben.



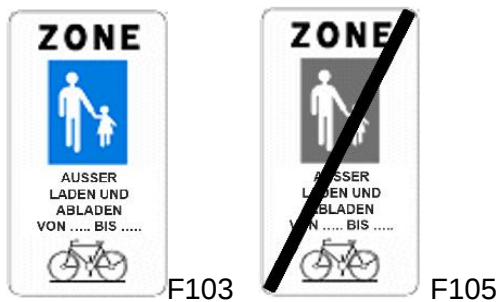
F99b

F101b

22quinquies.4. Die Geschwindigkeit ist auf 30 km/h beschränkt.

Artikel 22sexies. Verkehr in Fußgängerbereichen

22sexies.1. Zugang zu Fußgängerbereichen haben nur Fußgänger.



F103

F105

Dennoch:

1. haben zu diesen Bereichen Zugang:

a) (aufgehoben)

b) Fahrzeuge für die Überwachung, die Kontrolle und den Unterhalt dieser Bereiche und Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen,

c) die in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, wenn die Art ihres Auftrags es rechtfertigt,

d) Fahrzeuge des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln,

e) Führer von Fahrzeugen, deren Garage sich innerhalb dieser Bereiche befindet und nur über diese Bereiche zugänglich ist,

f) in Fällen absoluter Notwendigkeit: Fahrzeuge von Handelsunternehmen, die in diesen Bereichen angesiedelt sind und nur über diese Bereiche zugänglich sind, wenn diese Fahrzeuge für Lieferungen bestimmt sind und diese Lieferungen eine Haupttätigkeit dieser Unternehmen darstellen,

g) in Fällen absoluter Notwendigkeit: Fahrzeuge, die benutzt werden, um Arbeiten in diesen Bereichen auszuführen.,

h) Mini-Touristenzüge und aus einer Zugmaschinen und einem Planwagen bestehende touristische Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, Gespanne, Fahrradtaxi,

i) Fahrzeuge, die im Rahmen einer medizinischen Tätigkeit oder der Hauspflege benutzt werden.

j) (aufgehoben)

In den unter den Buchstaben e) bis i) erwähnten Fällen müssen die Begünstigten an der Innenseite der Windschutzscheibe ihres Fahrzeugs einen Passierschein anbringen, der vom Bürgermeister oder von seinem Beauftragten ausgestellt wird; bei Gespannen und Fahrradtaxi muss der Führer im Besitz dieses Passierscheins sein;

2. haben zu diesen Bereichen Zugang, wenn Verkehrszeichen es vorsehen und gemäß den auf diesen Verkehrszeichen angegebenen Einschränkungen:

- a)** Fahrzeuge, die in diesen Bereichen be- oder entladen werden müssen,
- b)** Taxis, die innerhalb dieser Bereiche zu einem Bestimmungsort fahren, um Personen ein- oder aussteigen zu lassen,
- c)** Radfahrer.

22sexies.2. In diesen Bereichen dürfen Fußgänger die ganze Breite der öffentlichen Straße benutzen.

Die Führer, die in diesen Bereichen verkehren dürfen, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger und nötigenfalls anhalten. Sie dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern.

In diesen Bereichen müssen Radfahrer vom Rad absteigen, wenn die Dichte des Fußgängerverkehrs ihre Durchfahrt erschwert.

Spielen ist erlaubt.

Parken ist in diesen Bereichen verboten.

Artikel 22septies. Verkehr in Spielstraßen

22septies.1. In Spielstraßen ist die ganze Breite der öffentlichen Straße dem Spielen vorbehalten, insbesondere dem Spielen von Kindern.



Spielende Personen werden Fußgängern gleichgestellt; jedoch sind die Bestimmungen von Artikel 42 des vorliegenden Erlasses nicht anwendbar.

Lediglich in einer Spielstraße wohnende Führer von Motorfahrzeugen und Führer von Motorfahrzeugen, deren Garage sich in einer solchen Straße befindet, sowie die in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, wenn die Art ihres Auftrags es rechtfertigt, und Fahrzeuge, deren Führer im Besitz einer vom Verwalter des Straßen- und Wegenetzes erteilten Erlaubnis sind, [...] und Radfahrer haben Zugang zu diesen Straßen.

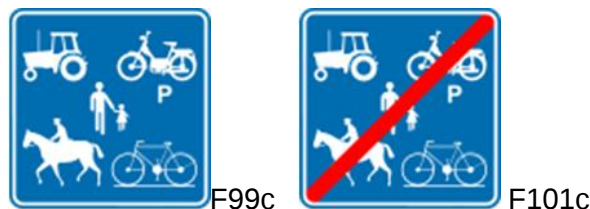
22septies.2. Führer, die auf Spielstraßen verkehren, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger, die spielen, ihnen den Vorrang gewähren und nötigenfalls anhalten. Radfahrer müssen nötigenfalls vom Rad absteigen. Führer dürfen Fußgänger, die spielen, weder gefährden noch behindern. Außerdem müssen sie Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen.

Artikel 22octies. Verkehr auf Wegen, die landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Führern von Speed Pedelecs vorbehalten sind.

Art. 22octies .1. Neben den Kategorien von Verkehrsteilnehmern, deren Sinnbild auf den an den Zugängen zu diesen Wegen aufgestellten Verkehrsschildern abgebildet ist, dürfen folgende Kategorien von Verkehrsteilnehmern diese Wege benutzen:

- a) Fahrzeuge, die zu den anliegenden Parzellen fahren oder diese verlassen,
- b) nichtmotorisierte drei- oder vierrädrige Fahrzeuge,
- c) Gespanne, unter der Bedingung, dass das Sinnbild eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs auf den Verkehrsschildern abgebildet ist,
- d) Fahrzeuge der Unterhalts-, Überwachungs- und Hilfsdienste, Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen, und vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge.

Der Beginn der Wege, die landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Führern von Speed Pedelecs vorbehalten sind, wird durch das Verkehrsschild F99c angezeigt und das Ende durch das Verkehrsschild F101c.



Artikel 22octies.2. Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Führern von Speed Pedelecs dürfen die gesamte Breite der besagten Wege benutzen. Sie dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Die Benutzer dieser Wege dürfen sich gegenseitig weder gefährden noch behindern. Die motorisierten Verkehrsteilnehmer und insbesondere die landwirtschaftlichen Fahrzeuge müssen Fußgängern, Radfahrern, Führern von nicht motorisierten drei- oder vierrädrigen Rädern, Reitern und Gespannen gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen.

22octies.3. Die Geschwindigkeit ist auf 30 km/h beschränkt.

Art.22novies. Verkehr in Fahrradzonen

In Fahrradzonen darf der Radfahrer die gesamte Breite der Fahrbahn nutzen, wenn sie nur für seine Fahrtrichtung offensteht und er darf die Hälfte der Fahrbahnbreite an der rechten Seite nutzen, wenn die Fahrbahn für beide Fahrtrichtungen offensteht.

Jede Fahrradzone ist zugänglich für Motorfahrzeuge. Diese dürfen jedoch keine Radfahrer überholen. Die Geschwindigkeit in einer Fahrradzone darf nie mehr als 30 km/h betragen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden Fahrer von Rädern oder Speed Pedelecs Radfahrern gleichgestellt.



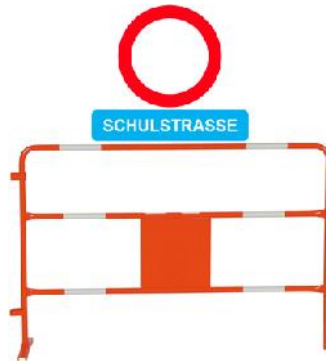
Artikel 22decies. Verkehr auf Stoßzeitspuren

Die Benutzung der Stoßzeitspuren wird durch die in Artikel 62bis bezeichneten Verkehrslichtzeichen oder die in Artikel 65.4 erwähnte Kennzeichnung geregelt.

Sind diese Verkehrslichtzeichen, weder die in Artikel 65.4 erwähnte Kennzeichnung nicht in Betrieb, ist der Verkehr auf den Stoßzeitspuren verboten, außer:

1. in den in Artikel 9.7 erwähnten Fällen,
2. um auf die Autobahn aufzufahren oder von derselben abzufahren,
3. für eine Richtungsänderung.

Artikel 22undecies. Verkehr in Schulstraßen



In Schulstraßen ist die öffentliche Straße Fußgängern, Rädern, und Speed Pedelecs vorbehalten.

Nur die in Artikel 37 erwähnte vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge, wenn die Art ihres Auftrags es rechtfertigt, und Fahrzeuge, die mit einer vom Verwalter des Straßen- und Wegenetzes erteilten Erlaubnis versehen sind, haben Zugang zu einer Schulstraße.

Fahrzeugführer, die in Schulstraßen verkehren, fahren mit Schrittgeschwindigkeit; sie geben den Durchgang frei für Fußgänger und Radfahrer, gewähren ihnen Vorfahrt und halten nötigenfalls an. Die Führer dürfen Fußgänger und Radfahrer weder gefährden noch behindern.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Verwalters des Straßen- und Wegenetzes ist es erlaubt, Schulstraßen mit einem Kraftfahrzeug zu verlassen.

Artikel 23. Halten und Parken

23.1. Haltende oder parkende Fahrzeuge müssen wie folgt abgestellt sein:

1. rechts im Verhältnis zu seiner Fahrtrichtung.

In Einbahnstraßen können sie jedoch auf der einen oder auf der anderen Seite abgestellt sein;

2. außerhalb der Fahrbahn auf dem ebenerdigen Seitenstreifen oder, außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Seitenstreifen jeglicher Art.

Falls es sich um einen Seitenstreifen handelt, den Fußgänger benutzen müssen, muss an der Außenseite der öffentlichen Straße ein begehbarer Durchgang von mindestens 1,50 Meter Breite für sie zur Verfügung stehen.

Ist der Seitenstreifen nicht breit genug, muss das parkende Fahrzeug teils auf dem Seitenstreifen und teils auf der Fahrbahn abgestellt werden.

In Ermangelung eines befahrbaren Seitenstreifens muss das parkende Fahrzeug auf der Fahrbahn abgestellt werden.

Ist der Seitenstreifen nicht breit genug, muss das haltende Fahrzeug teilweise auf dem Seitenstreifen und teilweise wie folgt abgestellt werden:

-) auf dem Schutzstreifen,
-) auf der Fahrbahn, wenn kein Schutzstreifen vorhanden ist.

Ist kein befahrbarer Seitenstreifen vorhanden, muss das haltende Fahrzeug wie folgt abgestellt werden:

-) auf dem Schutzstreifen oder
-) auf der Fahrbahn, wenn kein Schutzstreifen vorhanden ist.

23.2. Ganz oder teilweise auf der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge müssen

- 1.** in größtmöglicher Entfernung von der Fahrbahnachse,
- 2.** parallel zum Fahrbahnrand, außer bei besonderer Gestaltung der Ortslage,
- 3.** in einer einzigen Fahrzeugreihe

abgestellt sein.

Motorräder ohne Beiwagen oder Anhänger dürfen jedoch im rechten Winkel zum Fahrbahnrand abgestellt werden, sofern sie dabei die angezeigte Abstellmarkierung nicht überschreiten.

23.3. Fahrräder, Fortbewegungsgeräte und zweirädrige Kleinkraftäder müssen außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 erwähnten Parkstreifen abgestellt werden, sodass sie die anderen Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden, außer an den gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe f) und 77.5 Absatz 2 gekennzeichneten Stellen.



Fortbewegungsgeräte, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt sind, dürfen immer außerhalb der Fahrbahn und dieser Parkstreifen abgestellt werden.

23.4. Motorräder dürfen auf Bürgersteigen sowie in geschlossenen Ortschaften auf erhöhten Seitenstreifen abgestellt werden, ohne dabei andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu gefährden.[]

Artikel 24. Halte- und Parkverbot

Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

- 1.** Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23,4° auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;
- 2.** auf Radwegen und in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftädern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;
- 3.** auf Bahnübergängen;
- 4.** auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen

Kleinkrafträdern und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 5 Metern vor diesen Überwegen;

5. auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, unter Brücken;

6. auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht;

7. in der Nähe von Kreuzungen, in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Verlängerung des nächstliegenden Randes der Querfahrbahn, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;

8. in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den an Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;

9. in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den außerhalb von Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen;

10. in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den Verkehrsschildern;

11. auf Fahrbahnanhebungen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen.

Die unter den Nummern 9 und 10 erwähnten Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, 1,65 Meter nicht übersteigt, wenn der untere Rand der betreffenden Verkehrslichtzeichen und Verkehrsschilder sich mindestens zwei Meter über der Fahrbahn befindet.

Art. 25 – Parkverbot

25.1. Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:

1. in einer Entfernung von weniger als 1 Meter sowohl vor wie auch hinter einem anderen haltenden oder parkenden Fahrzeug und überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu einem anderen Fahrzeug oder dessen Hinausfahren verhindern würde;

2. in einer Entfernung von weniger als 15 Metern beiderseits eines Schildes, das eine Bus-, Trolleybus- oder Straßenbahnhaltestelle anzeigt;

3. vor Einfahrten von Privatgrundstücken, außer für Fahrzeuge, deren amtliches Kennzeichen lesbar an diesen Einfahrten angebracht ist;

4. überall, wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen;

5. überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu Parkplätzen, die außerhalb der Fahrbahn liegen, verhindern würde;

6. überall, wo das Fahrzeug die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde;

7. wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde;

8. außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der Fahrbahn einer mit dem Verkehrsschild B9 gekennzeichneten öffentlichen Straße;



B9

9. auf der Fahrbahn, wenn diese in Fahrspuren unterteilt ist, außer an den mit dem Verkehrsschild E9a oder E9b gekennzeichneten Stellen;



10. auf der Fahrbahn, längs der in Artikel 75.1 Nr. 2 vorgesehenen unterbrochenen gelben Linie;

11. auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wo ein anderes Fahrzeug auf der entgegengesetzten Seite bereits hält oder parkt und das Kreuzen von zwei anderen Fahrzeugen dadurch erschwert würde;

12. auf der mittleren Fahrbahn einer öffentlichen Straße mit drei Fahrbahnen;

13. außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der linken Seite der Fahrbahn einer öffentlichen Straße, die zwei Fahrbahnen umfasst, oder auf dem Trennstreifen, der diese Fahrbahnen trennt;

14. auf Parkplätzen, die gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) gekennzeichnet sind, außer für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die Inhaber einer in Artikel 27.4.1 oder 27.4.3 erwähnten Sonderkarte sind.



15. auf den in Artikel 75.3 erwähnten Schutzstreifen.

25.2. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf öffentlicher Straße zum Verkauf oder zur Vermietung auszustellen.

Artikel 26. Halbmonatlich abwechselndes Parken in der ganzen geschlossenen Ortschaft

26.1. Das halbmonatlich abwechselnde Parken ist auf allen Fahrbahnen einer geschlossenen Ortschaft obligatorisch, wenn über den Schildern, die den Beginn dieser Ortschaft anzeigen, das Verkehrsschild E11 angebracht ist.



E11

In diesem Fall ist das Parken auf der Fahrbahn vom 1. bis zum 15. des Monats nur an der Seite der Häuser mit ungeraden Nummern und vom 16. bis zum Ende des Monats nur an der Seite der Häuser mit geraden Nummern erlaubt.

Bestehen an einer Seite der Fahrbahn keine Hausnummern, kommt dies einer ungeraden Nummerierung gleich, wenn die Häuser an der anderen Seite gerade Nummern tragen, und einer geraden Nummerierung, wenn die Häuser an der anderen Seite ungerade Nummern tragen.

Der Wechsel der Fahrbahnseite hat am letzten Tag eines jeden Zeitabschnitts zwischen 19.30 und 20.00 Uhr zu erfolgen.

26.2. In diesen geschlossenen Ortschaften gilt das halbmonatlich abwechselnde Parken nicht an Stellen, wo Fahrzeuge auf einer oder auf beiden Seiten außerhalb der Fahrbahn geparkt werden und auch nicht an Stellen, wo eine örtliche Regelung andere Regeln vorsieht.

Artikel 27. Parkzeitbeschränkung

27.1. Zone mit Parkzeitbeschränkung (blaue Zone)

27.1.1. Jeder Führer, der ein Kraftfahrzeug, ein vierrädriges Kleinkraftfahrzeug, ein motorgetriebenes Dreiradfahrzeug oder ein motorgetriebenes Vierradfahrzeug an einem Werktag oder an einem auf dem Verkehrszeichen angegebenen Tag in einer Zone mit Parkzeitbeschränkung parkt, muss an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs eine Parkscheibe anbringen, die dem vom Minister des Verkehrswesens bestimmten Muster entspricht.

Anfang und Ende dieser Zone werden durch ein Verkehrsschild gekennzeichnet, dem zonale Gültigkeit im Sinne von Artikel 65.5 verliehen worden ist und auf dem das Verkehrszeichen E9a und die Parkscheibe abgebildet sind.



27.1.2. Der Führer muss den Zeiger der Parkscheibe auf den der Ankunftszeit folgenden Strich einstellen.

Der Gebrauch der Parkscheibe ist an Werktagen zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr vorgeschrieben und auf eine Höchstdauer von zwei Stunden begrenzt, es sei denn, besondere Bedingungen sind auf dem Verkehrszeichen angegeben.

Das Fahrzeug muss den Parkplatz spätestens nach Ablauf der erlaubten Parkdauer verlassen haben.

27.1.3. Es ist untersagt, die Parkscheibe auf falsche Zeitangaben einzustellen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht geändert werden, bevor das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

27.1.4. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht an den mit einem der Verkehrsschilder E9a bis E9g gekennzeichneten Stellen, außer wenn diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild ergänzt sind, auf dem eine Parkscheibe abgebildet ist.



Vorstehende Bestimmungen gelten auch nicht, wenn eine besondere Parkregelung für die Inhaber eines Gemeindeparkausweises vorgesehen ist und diese Karte an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs angebracht ist.

Der Gemeindeparkausweis ersetzt die Parkscheibe.

Der für den Straßenverkehr zuständige Minister legt das Muster und die Modalitäten fest für die Ausstellung und die Benutzung des Gemeindeparkausweises im Allgemeinen und der Anliegerkarte und des Parkausweises für geteilte Autonutzung im Besonderen.

27.2. Öffentliche Straße, auf der die Vorschriften hinsichtlich der blauen Zone zur Anwendung kommen

Außerhalb einer Zone mit Parkzeitbeschränkung finden vorstehende Bestimmungen auch überall Anwendung, wo ein Verkehrsschild E5, E7 oder E9a bis E9g angebracht und durch ein Zusatzschild ergänzt ist, auf dem eine Parkscheibe abgebildet ist.



27.3. Gebührenpflichtiges Parken

27.3.1.

1. Wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, wird das Parken gemäß den Modalitäten und unter den Bedingungen, die auf diesen Geräten angegeben sind, geregelt. Wenn mehr als ein Motorrad innerhalb eines für einen Personenkraftwagen bestimmten markierten Parkplatzes abgestellt wird, muss für diesen Parkplatz nur einmal gezahlt werden.

2. Ist die Parkuhr oder der Parkscheinautomat außer Betrieb, muss die Parkscheibe gemäß den in Artikel 27.1 erwähnten Modalitäten benutzt werden.

3. Die Benutzung der Parkscheibe ist für das Parken an Stellen, wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, nicht obligatorisch, wenn Letztere innerhalb einer Zone mit Parkzeitbeschränkung liegen, außer in dem in Artikel 27.3.1.2 erwähnten Fall.

27.3.2. An den mit den Verkehrsschildern E5, E7 oder E9a bis E9h gekennzeichneten Stellen, wo diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk "gebührenpflichtig" ergänzt sind, muss eine Karte für gebührenpflichtiges Parken gemäß den Modalitäten und unter den Bedingungen, die auf dieser Karte vermerkt sind, benutzt werden.

Diese Karte muss gut sichtbar angebracht werden.



Wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, kann die Benutzung der Parkuhr oder des Parkscheinautomaten durch die Benutzung einer Karte für gebührenpflichtiges Parken ersetzt werden.

Die zulässige Parkzeit darf die laut Parkuhr oder Parkscheinautomat maximal zulässige Parkzeit jedoch nicht überschreiten.

27.3.3. An den mit den Verkehrsschildern E5, E7 oder E9a bis E9h gekennzeichneten Stellen, wo diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk "gebührenpflichtig" ergänzt sind, sowie an Stellen, wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, kann das Parken ebenfalls gemäß anders lautenden Modalitäten und unter anderen Bedingungen geregelt werden, die den Betroffenen vor Ort mitgeteilt werden.



27.3.4. Ist eine besondere Parkregelung für die Inhaber eines Gemeindeparkausweises vorgesehen, müssen sie diesen Ausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs anbringen.

27.4. Parkerleichterungen für Behinderte

27.4.1. Die Beschränkungen der Parkzeit gelten nicht für Fahrzeuge, die von Behinderten benutzt werden, wenn die in Artikel 27.4.3 erwähnte Sonderkarte an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs angebracht ist. Das Dokument, das Behinderten, die ein Fahrzeug führen, im Ausland von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellt wird und auf dem das in Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) abgebildete Sinnbild zu sehen ist, wird der in Artikel 27.4.3 erwähnten Sonderkarte gleichgestellt.



27.4.2. Die Sonderkarte ersetzt die Parkscheibe, wenn die Benutzung letzterer Pflicht ist.

27.4.3. Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Personen, die die Sonderkarte erhalten können, und die Behörden, die befugt sind, sie auszustellen; er bestimmt das Muster der Karte sowie die Modalitäten für die Ausstellung, den Entzug und die Benutzung derselben.

27.5. Beschränkung des Langzeitparkens

27.5.1. Es ist untersagt, Motorfahrzeuge, die außer Betrieb sind, oder Anhänger mehr als vierundzwanzig Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.

27.5.2. In geschlossenen Ortschaften ist es untersagt, Kraftfahrzeuge, Züge miteinander verbundener Fahrzeuge und Anhänger mehr als acht Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken, wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer an den mit den Verkehrsschildern E9a, E9c oder E9d gekennzeichneten Stellen.



27.5.3. Es ist untersagt, Reklamewagen mehr als drei Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.

27.6. Die in den Punkten 27.1 und 27.2 erwähnte Parkzeitbeschränkung gilt nicht für Fahrzeuge, die vor Einfahrten von Privatgrundstücken abgestellt sind und deren amtliches Kennzeichen sichtbar an der Einfahrt angebracht ist.

Artikel 27bis. Parkplätze für Behinderte

Die nach Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) gekennzeichneten Parkplätze sind Fahrzeugen vorbehalten, die von Behinderten benutzt werden, die Inhaber der in Artikel 27.4.3 erwähnten Sonderkarte oder des durch Artikel 27.4.1 der Sonderkarte gleichgestellten Dokuments sind.



Die Karte oder das Dokument muss an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des auf diesen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugs angebracht werden.

Artikel 27ter. Vorbehaltene Parkplätze

Die gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe d) gekennzeichneten Parkplätze sowie in verkehrsberuhigten Bereichen diejenigen, die mit dem Buchstaben „P“ und den Wörtern „Parkausweis“, „Anlieger“ oder „geteilte Autonutzung“ angezeigt sind, sind den Fahrzeugen vorbehalten, in denen an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls keine Windschutzscheibe vorhanden, im Vorderteil des Fahrzeugs der Gemeindeparkausweis beziehungsweise die Anliegerkarte oder der Parkausweis für geteilte Autonutzung sichtbar und leserlich angebracht beziehungsweise ausgelegt sind.



Artikel 27quater. Elektronische Kontrolle

Die Gemeinde kann die Benutzung des Gemeindeparkausweises durch ein elektronisches Kontrollsystem ersetzen, das auf dem Nummernschild des Fahrzeugs basiert. In diesem Fall wird die besondere Parkregelung im Rahmen der Parkzeitbeschränkung, in Sachen gebührenpflichtiges Parken und in Sachen vorbehaltene Parkplätze auf der Grundlage des Nummernschildes des Fahrzeugs kontrolliert und es braucht keinerlei Parkausweis an der Windschutzscheibe angebracht zu werden.

Artikel 27quinquies. Benutzung einer Parkkralle

Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 27.1.1, 27.1.2, 27.1.4, 27.2, 27.3, 27ter und 27quater, kann das Fahrzeug mit einer Radkralle stillgelegt werden.

Artikel 28 – Öffnen der Fahrzeugtüren

Es ist untersagt, die Tür eines Fahrzeugs zu öffnen, sie offen zu lassen, aus einem Fahrzeug aus- oder in ein Fahrzeug einzusteigen, ohne sich vergewissert zu haben, dass andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Führer von zweirädrigen Fahrzeugen, dadurch weder gefährdet noch behindert werden können.

Artikel 29. Benutzung der Lichter: allgemeine Vorschrift

Es ist untersagt, andere Lichter zu benutzen als diejenigen, die in der vorliegenden Ordnung oder in den technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkraftfahrzeuge und Motorräder vorgeschrieben oder vorgesehen sind.

Artikel 30. Benutzung der Lichter: auf öffentlichen Straßen verkehrende Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer

Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen folgende Lichter benutzt werden:

30.1. bei Motorfahrzeugen:

1. vorne: die Abblendlichter oder die Fernlichter, die gleichzeitig benutzt werden dürfen.

Die Fernlichter müssen jedoch ausgeschaltet und durch die Abblendlichter ersetzt werden:

- a) beim Herannahen eines aus der Gegenrichtung kommenden Verkehrsteilnehmers, in der erforderlichen Entfernung, damit dieser seine Fahrt bequem und gefahrlos fortsetzen kann, und jedenfalls, sobald ein Führer seine Fernlichter nacheinander kurz ein- und ausschaltet, um zu verstehen zu geben, dass er geblendet ist;

- b)** beim Herannahen eines Schienenfahrzeugs oder eines Schiffes, dessen Führer oder dessen Steuermann durch die Fernlichter geblendet werden könnte;
- c)** wenn ein Fahrzeug einem anderen in einer Entfernung von weniger als 50 Metern folgt, außer beim Überholen;
- d)** wenn die Fahrbahn durchgehend und genügend beleuchtet ist, sodass der Führer etwa 100 Meter weit deutlich sehen kann.

Die Nebelscheinwerfer dürfen nur bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen benutzt werden. Sie können die Abblendlichter oder die Fernlichter ersetzen oder mit diesen zusammen eingeschaltet werden;

2. hinten: die roten Lichter.

Ist das Fahrzeug außerdem mit Nebelschlussleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden. Unter anderen Umständen dürfen diese Leuchten nicht benutzt werden;

30.2. (aufgehoben)

30.3. bei anderen nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, Verkehrsteilnehmern und Tieren:

- 1.** bei bestiegenen Rädern:
 - vorne ein weißes oder gelbes Licht;
 - hinten ein rotes Licht;
- 2.** bei Anhängern, insofern sie mit diesen Lichtern ausgestattet sein müssen:
 - vorne zwei weiße Lichter;
 - hinten die roten Lichter.

Ist das Fahrzeug außerdem mit Nebelschlussleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden. Unter anderen Umständen dürfen diese Leuchten nicht benutzt werden;

- 3.** bei Gespannen, Handkarren, nicht vorgespannten Zugtieren, Last- oder Reittieren und bei Vieh:
 - vorne ein weißes oder gelbes Licht;
 - hinten ein rotes Licht.

Diese Lichter können durch ein einziges, links angebrachtes oder getragenes Gerät ausgestrahlt werden, außer in den folgenden Fällen:

- a)** wenn das Gespann ein anderes Fahrzeug zieht;
- b)** wenn die Tiere eine Herde von sechs oder mehr Tieren bilden;

- 4.** bei allen anderen Fahrzeugen, wenn sie auf der Fahrbahn verkehren: das vorstehend unter Nr. 3 vorgesehene weiße oder gelbe Licht und das rote Licht.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn diese Fahrzeuge die Fahrbahn nur benutzen, um sie zu überqueren;

- 5.** bei aus marschierenden Truppen bestehenden Abteilungen von Militärkolonnen sowie bei Umzügen und Gruppen in Reihen unter der Leitung eines Betreuers, wenn sie die Fahrbahn benutzen:
 - vorne links ein weißes oder gelbes Licht;
 - hinten links ein rotes Licht.

Ein gleichfarbiges Licht kann an der rechten Seite getragen werden. Die Seiten dieser Formationen müssen, wenn ihre Länge es rechtfertigt, durch ein oder mehrere weiße oder gelbe, in allen Richtungen sichtbare Lichter gekennzeichnet werden;

6. bei Benutzern von Fortbewegungsgeräten, die auf anderen Teilen der öffentlichen Straße fahren als auf denjenigen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind:

- vorne ein weißes oder gelbes Licht;
- hinten ein rotes Licht.

Diese Lichter können durch ein einziges, links angebrachtes oder getragenes Gerät ausgestrahlt werden.

Wenn die Benutzer von Fortbewegungsgeräten auf der linken Seite der Fahrbahn fahren, müssen die Reihenfolge und der Platz der Lichter umgekehrt werden.

7. bei Fahrzeugen, die ausschließlich für folkloristische Veranstaltungen bestimmt sind und nur ausnahmsweise entweder anlässlich einer von der Gemeinde genehmigten folkloristischen Veranstaltung oder auf dem Weg zu oder von einer solchen Veranstaltung oder für Probefahrten im Hinblick auf eine solche Veranstaltung auf öffentlicher Straße verkehren, sofern sie nicht schneller als 25 km/h fahren:

- vorne ein weißes oder gelbes Licht;
- hinten ein rotes Licht.
- die in Artikel 30.4 vorgeschriebenen Begrenzungslichter, wenn das Fahrzeug mehr als 2,5 Meter breit ist.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht auf der von der Gemeinde abgegrenzten Strecke der Veranstaltung.

30.4. bei Fahrzeugen, deren Breite 2,50 Meter übersteigt:

- außer den in Artikel 30.1 oder 30.3 vorgeschriebenen Lichtern auch Begrenzungslichter.

Diese Lichter werden vorne, hinten und an jeder Seite sowie gegebenenfalls an den äußersten Seitenvorsprüngen des Fahrzeugs angebracht.

Die von vorn sichtbaren Lichter müssen weiß und die von hinten sichtbaren Lichter müssen rot sein.

30.5. (aufgehoben)

Art. 30bis. Benutzung der Lichter: auf öffentlichen Straßen verkehrende Kleinkrafträder und Motorräder – besondere Regel

Außerhalb der in Artikel 30 erwähnten Umstände müssen das Abblendlicht und das hintere rote Licht der Kleinkrafträder und Motorräder ständig benutzt werden. Das Fernlicht darf in diesem Fall nicht benutzt werden.

Art. 31. Benutzung der Lichter beim Halten oder beim Parken

31.1. Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, muss die Anwesenheit nachstehend aufgezählter Fahrzeuge, Verkehrsteilnehmer und Tiere auf öffentlicher Straße wie folgt gekennzeichnet werden:

31.1.1. Motorfahrzeuge mit Ausnahme der zweirädrigen Kleinkrafträder, gemäß der vorgeschriebenen Ausstattung:

- vorne durch ein oder zwei weiße oder gelbe Standlichter;
- hinten durch ein oder zwei rote Lichter.

Jedoch

1. dürfen bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen die Abblendlichter oder die Nebelscheinwerfer benutzt werden;

2. dürfen bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen auch die Nebelschlussleuchten benutzt werden;

3. dürfen in geschlossenen Ortschaften die Standlichter und die hinteren roten Lichter durch eine Parkleuchte ersetzt werden, wenn das Fahrzeug parallel zur Fahrbahnachse abgestellt und kein Anhänger an diesem Fahrzeug angekuppelt ist.

Nur die der Fahrbahnachse zugewandte Parkleuchte darf eingeschaltet werden.

31.1.2. in Artikel 30.3 aufgezählte Fahrzeuge, Verkehrsteilnehmer und Tiere mit Ausnahme der Räder: durch die gleichen Lichter wie diejenigen, die vorgeschrieben sind, wenn sie auf öffentlicher Straße verkehren;

wenn diese Lichter aus technischen Gründen nicht benutzt werden können:

- vorne durch ein weißes oder gelbes Licht;
- hinten durch ein rotes Licht.

Diese Lichter müssen an der der Fahrbahnachse zugewandten Seite angebracht werden.

Unter den in Artikel 31.1.1 Nr. 3 vorgesehenen Bedingungen dürfen nicht angekuppelte Anhänger auch durch eine Parkleuchte gekennzeichnet werden.

31.2. Die Benutzung der in Artikel 31.1 vorgeschriebenen Lichter ist nur dann Pflicht, wenn die öffentliche Beleuchtung es nicht ermöglicht, das Fahrzeug in einer Entfernung von etwa 100 Metern deutlich zu sehen.

Art. 32. Benutzung der Sonderleuchten

32.1. Suchleuchten und Arbeitsscheinwerfer dürfen nur eingeschaltet werden, wenn ihre Benutzung unbedingt erforderlich ist.

Diese Leuchten sowie Rückfahrscheinwerfer dürfen andere Führer auf keinen Fall behindern.

32.2. Gelbe Blinklichter dürfen nur während der tatsächlichen Ausführung der Arbeiten benutzt werden, zu deren Zweck die Fahrzeuge gemäß der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge mit diesen Leuchten ausgestattet sein dürfen, oder wenn die Anwesenheit dieser Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße eine Behinderung oder eine Gefahr für den Verkehr darstellt.

Die gelben Blinklichter der Abschleppwagen müssen an der Abschleppstelle und während des Abschleppens benutzt werden.

Sie dürfen unter anderen als diesen Umständen nicht benutzt werden.

Führer von landwirtschaftlichen Zugmaschinen müssen zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch und unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, sowie ständig auf öffentlichen Straßen mit mehr als zwei Fahrspuren ein oder zwei gelbe Blinklichter benutzen, die so angebracht sind, dass sie in allen Richtungen sichtbar sind.

Die gelben Blinklichter der im Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen erwähnten Eröffnungs- und Schlussfahrzeuge müssen während des Radrennens benutzt werden.

32.3. In Abweichung von Artikel 32.2 müssen die Abschleppwagen und die von der Staatsanwaltschaft, der föderalen oder lokalen Polizei angeforderten Personen oder Dienste, wenn sie die Notspur befahren, um sich zu einem Vorfallort entlang oder auf der Autobahn oder der Kraftfahrstraße zu begeben oder wenn sie durch die Rettungsgasse fahren, ein oder zwei gelbe Blinklichter verwenden.

Artikel 32bis. Gleichzeitige Benutzung aller Fahrtrichtungsanzeiger

Die Vorrichtung, die es ermöglicht, alle Fahrtrichtungsanzeiger eines Fahrzeugs gleichzeitig einzuschalten, darf nur in den in den Artikeln 39bis2 und 51 vorgesehenen Fällen oder um die anderen Verkehrsteilnehmer auf drohende Unfallgefahr hinzuweisen, benutzt werden.

Artikel 33. Benutzung akustischer Warnvorrichtungen

33.1. Es ist untersagt, andere akustische Warnvorrichtungen zu benutzen als diejenigen, die durch die vorliegende Ordnung oder durch die technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder vorgesehen sind.

33.2. Akustische Warnsignale müssen so kurz wie möglich sein. Sie sind nur gestattet, um ein zur Verhütung eines Unfalls notwendiges Warnsignal zu geben und, außerhalb geschlossener Ortschaften, um einen Führer, den man zu überholen beabsichtigt, nötigenfalls zu warnen.

33.3. Außer bei drohender Gefahr müssen akustische Warnsignale zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch durch kurzes und abwechselndes Einschalten der Fern- und Abblendlichter ersetzt werden.

Artikel 34. Benutzung der Rückspiegel

Der Führer muss die Rückspiegel so einstellen, dass er den Verkehr von seinem Sitz aus nach hinten und nach links überschauen und insbesondere ein anderes Fahrzeug, das zum linksseitigen Überholen angesetzt hat, sehen kann.

Artikel 34bis. Verwendung von aerodynamischen Luftleiteinrichtungen

Es ist verboten andere aerodynamische Luftleiteinrichtungen zu verwenden, als diejenigen, die in der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge vorgeschrieben oder vorgesehen sind.

Diese Einrichtungen dürfen nur auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen verwendet werden.

Bei der Gefährdung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer oder des Fahrers, werden diese durch den Fahrer zusammengeklappt, eingezogen oder entfernt

Artikel 35. Sicherheitsgurte und Kinderrückhalteeinrichtungen

35.1.1. Führer und Fahrgäste von im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.

Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.

Auf Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 3 Jahren befördert werden. Auf den vorderen Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden.

Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, in Taxis und in für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs bestimmten Fahrzeugen, wie erwähnt in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben A und B des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen. In Taxis, die nicht mit einer Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, müssen Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm auf einem Rücksitz im Fahrzeug befördert werden.

Kinder unter 18 Jahren dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Fahrgastsitz nicht in einer nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in zufrieden stellender Weise automatisch selbst ab.

Führer und Fahrgast von im Straßenverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen. Kinder unter 3 Jahren müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden. Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden oder den Sicherheitsgurt anlegen.

Auf einem zweirädrigen Kleinkrafttrad oder einem Motorrad mit einem Hubraum von maximal 125 cm³ müssen Kinder in einer ihnen angepassten Kinderrückhalteeinrichtung transportiert werden.

In Abweichung von Absatz 6- 2. und 3. Satz dürfen Kinder unter 3 Jahren nicht auf einem zweirädrigen Kleinkrafttrad oder einem Motorrad transportiert werden; Kinder von 3 bis 8 Jahren dürfen nicht auf einem Motorrad mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ transportiert werden.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz, dürfen Kinder unter acht Jahren in einer für sie geeigneten im Beiwagen eines Motorrads angebrachten Kinderrückhalteeinrichtung transportiert werden.

35.1.2. In Abweichung von Artikel 35.1.1 Absatz 2 darf in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen nicht möglich ist, noch eine dritte Kinderrückhalteeinrichtung zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs ein drittes Kind ab 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.

In Abweichung von Artikel 35.1.1 Absatz 2 dürfen bei einer gelegentlichen Beförderung über eine kurze Entfernung in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, in denen keine oder nicht genügend Kinderrückhalteeinrichtungen vorhanden sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs Kinder ab drei Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt anlegen. Dies gilt nicht für Kinder, von denen ein Elternteil das Fahrzeug steuert.

35.1.3. Der Sicherheitsgurt und die Kinderrückhalteeinrichtungen müssen so benutzt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.

35.2.1. Von der Gurtanlegepflicht und von der Benutzung der Kinderrückhalteeinrichtung sind jedoch befreit:

1. Führer, die rückwärts fahren,
2. Taxifahrer, wenn sie einen Kunden befördern,
3. Führer eines in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs, wenn sie Personen befördern, die eine potentielle Bedrohung darstellen oder in unmittelbarer Umgebung des Einsatzortes.

Fahrgäste eines in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs, wenn eine Person, die eine potentielle Bedrohung darstellt befördert wird oder in unmittelbarer Umgebung des Einsatzortes oder wenn sie die beförderte Person versorgen.

4. Personen, die im Besitz einer Abweichungsbescheinigung sind, die aufgrund ernsthafter ärztlicher Gegenanzeigen von dem für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten oder, wenn diese Personen im Ausland wohnhaft sind, von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestellt worden ist.

Der für die Verkehrssicherheit zuständige Minister bestimmt die Gewährungsmodalitäten, die Modalitäten für die Entrichtung der Gebühr, die Gültigkeitsdauer sowie das Muster für diese Abweichungsbescheinigung.

Die zu entrichtende Gebühr für die Beantragung einer Abweichungsbescheinigung beträgt 20 EUR. Der Betrag wird jedes Jahr am 1. Januar gemäß folgender Formel an den Gesundheitsindex angepasst: Basisbetrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der neue Index ist der Gesundheitsindex des Monats November des Jahres, das dem Jahr der Anpassung des Betrags vorausgeht. Der Anfangsindex ist der Gesundheitsindex von November 2021. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet, wenn der Dezimalteil mindestens fünfzig Cent beträgt. Das Ergebnis wird auf den nächstniedrigeren Euro abgerundet, wenn der Dezimalteil weniger als fünfzig Cent beträgt.

5. Postbedienstete, die im Rahmen der Postzustellung und –abholung nacheinander an nahe beieinander liegenden Stellen Postsendungen zustellen oder abholen.

35.2.2. Die in Artikel 35.2.1 Nr. 4 erwähnte Abweichungsbescheinigung muss bei jeder Aufforderung durch einen befugten Bediensteten vorgezeigt werden.

Artikel 36. Schutzhelme – Schutzkleidung

Führer und Fahrgäste von drei- und vierrädrigen Fahrzeugen mit Motor, **mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, deren Höchstgeschwindigkeit durch die Bauweise auf 40 km/h begrenzt ist und die nicht wie ein Motorrad mit einer Lenkstange ausgestattet sind,** und Kleinkrafträdern ohne Innenraum müssen einen Schutzhelm tragen.

Die Führer und Fahrgäste von Speed Pedelecs haben die Wahl zwischen einem Fahrradhelm oder einem Helm für Kleinkrafträder.

Führer und Fahrgäste von Motorrädern müssen einen Schutzhelm tragen, außer wenn sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 35.1.1 sechster Absatz den Sicherheitsgurt anlegen oder in einer Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden und das Fahrzeug einen Innenraum hat; sind Führer und Fahrgäste in Anwendung von Artikel 35.2.1 Nr. 2, 3 und 4 von der Gurtanlegepflicht und von der Benutzung der Kinderrückhalteeinrichtung befreit, müssen sie einen Schutzhelm tragen; diese Bestimmungen sind auf dreirädrige Fahrzeuge mit Motor ohne Innenraum, deren Leergewicht 400 kg oder mehr beträgt, anwendbar.

Der von Führern und Fahrgästen, die ihren Wohnsitz in Belgien haben, getragene Schutzhelm muss für Schutzhelmgrößen, für die eine amtliche Zulassung erforderlich ist, mit einem Zulassungszeichen versehen sein, das bezeugt, dass der Helm den von Uns festgelegten Normen entspricht. Der Fahrradhelm, der von Führern und Fahrgästen von Speed Pedelecs getragen wird, muss den Schutz der Schläfen und den Hinterkopf schützen.

Die Führer und Fahrgäste von Motorrädern tragen Handschuhe, eine Jacke mit langen Ärmeln und eine lange Hose oder einen Kombi sowie Stiefel oder Stiefeletten die die Fußknöchel schützen.

Art. 37 – Vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge

37.1. Vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge sind gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder mit einem oder mehreren blauen Blinklichtern und mit einer besonderen akustischen Warnvorrichtung ausgestattet.

37.2. Die blauen Blinklichter müssen eingeschaltet werden, wenn das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug einen dringenden Auftrag ausführt.

Bei der Ausführung eines anderen Auftrags dürfen sie nur dann eingeschaltet werden, wenn die Art des Auftrags es rechtfertigt.

37.3. Die besondere akustische Warnvorrichtung darf nur dann benutzt werden, wenn das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug einen dringenden Auftrag ausführt.

37.4. Wird der Verkehr durch Verkehrslichtzeichen geregelt, darf das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug, das mit eingeschalteter besonderer akustischer Warnvorrichtung fährt, an einer auf Rot stehenden Lichtzeichenanlage mit gemäßigter Geschwindigkeit und unter der Bedingung, die anderen Verkehrsteilnehmer dadurch nicht zu gefährden, durchfahren.

37.5. Führer eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs, das einen dringenden Auftrag ausführt, müssen die vorliegende Ordnung mit Ausnahme der Artikel 4, 8.4, 16.4, 20, 24 Absatz 1 Nr. 3, 35, 36, 37, 44.1 Absatz 4 und 5 und 59.1 nicht einhalten, wenn es sich um folgende Personen handelt:

- a) befugte Bedienstete, wie in Artikel 3 Nr. 1, 2, 5, 7 oder 11 erwähnt,
- b) Führer eines Fahrzeugs für dringende medizinische Einsätze,
- c) Führer eines Feuerwehrfahrzeugs,
- d) Führer eines Fahrzeugs des Zivilschutzes,
- e) **Führer eines Rettungsfahrzeugs der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen,**
- f) Führer eines Rettungsfahrzeugs von Infrabel,
- g) Führer eines Rettungsfahrzeugs bei durch Wasser, Gas, Strom oder radioaktive Stoffe verursachten schwerwiegenden Zwischenfällen,
- h) Fahrzeugführer des Minenräumdienstes (SEDEE) des Ministeriums der Landesverteidigung im Noteinsatz,
- i) Führer eines für den Transport von Häftlingen benutzten Fahrzeugs,
- j) Noteinsatzplanungskoordinatoren.

Artikel 38. Verhalten gegenüber vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen, die mit eingeschalteter besonderer akustischer Warnvorrichtung fahren

Sobald das Herannahen eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs durch die besondere akustische Warnvorrichtung angekündigt wird, muss jeder Verkehrsteilnehmer sofort die Durchfahrt freigeben und die Vorfahrt gewähren; nötigenfalls muss er anhalten.

Artikel 39. Verhalten gegenüber Linien- und Trolleybussen, die ihre Haltestellen verlassen

In geschlossenen Ortschaften muss jeder Führer, der in dieselbe Richtung fährt wie ein Linien- oder Trolleybus, es dem Führer dieses Linien- oder Trolleybusses ermöglichen, seine Haltestelle zu verlassen, wenn dieser seine Absicht, sein Fahrzeug wieder in Bewegung zu setzen, mittels der Fahrtrichtungsanzeiger angezeigt hat. Zu diesem Zweck muss er langsamer fahren und nötigenfalls anhalten.

In diesem Fall und in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 12.4 müssen Führer von Linien- und Trolleybussen anderen in dieselbe Richtung fahrenden Führern nicht die Vorfahrt gewähren.

Artikel 39bis. Verhalten gegenüber Fahrzeugen, die dem Schülertransport dienen

39bis1. Dem Schülertransport dienende Fahrzeuge werden durch folgendes Schild gekennzeichnet:



Dieses Schild ist mindestens 40 cm auf 40 cm groß; der Hintergrund muss reflektierend sein.

Das Schild muss vorne und hinten an der linken Seite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht werden; es muss entfernt oder verdeckt werden, wenn das Fahrzeug nicht dem Schülertransport dient.

39bis2. Führer müssen beim Herannahen eines gemäß vorerwähnten Artikels 39bis1 gekennzeichneten Fahrzeugs erhöhte Vorsicht walten lassen. Außerdem müssen sie wesentlich langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, wenn der Führer eines auf diese Weise gekennzeichneten Fahrzeugs alle Fahrtrichtungsanzeiger einschaltet und so zu verstehen gibt, dass Kinder im Begriff sind, ein- oder auszusteigen.

Artikel 40. Verhalten der Führer Fußgängern gegenüber

40.1. Führer dürfen Fußgänger nicht gefährden, die

- sich auf einem Bürgersteig, einem durch das Verkehrsschild D9 oder D10 den Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße, einem Seitenstreifen oder einer Schutzinsel befinden,



D9



D10

- sich auf einer mit den Verkehrsschildern F99a oder F99b gekennzeichneten oder als Spielstraße eingerichteten öffentlichen Straße befinden,



F99a



F99b

- sich in einem durch die Verkehrsschilder F12a und F12b oder F103 und F105 abgegrenzten Bereich befinden,



F12a



F12b



F103



F105

- unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn gehen,

40.2. Bei Anwesenheit von Kindern, Betagten oder Personen mit Behinderung, insbesondere Blinden, die einen weißen oder gelben Stock mit sich führen, und Personen mit Behinderung, die ein Fahrzeug führen, das von ihnen selbst fortbewegt wird oder mit einem elektrischen Motor ausgestattet ist, der lediglich Schrittgeschwindigkeit ermöglicht, müssen Führer erhöhte Vorsicht walten lassen. Sie müssen langsamer fahren und nötigenfalls anhalten.

40.3.1. Führer müssen ihre Geschwindigkeit mäßigen, um an einem für das Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen haltenden Reisebus, Linienbus, Trolleybus, Kleinbus oder Schienenfahrzeug vorbeizufahren.

40.3.2. Besteht an einer Haltestelle für ein öffentliches Verkehrsmittel keine Schutzinsel, muss der Führer, der an der Seite fährt, wo Fahrgäste ein- oder aussteigen, es diesen ermöglichen, in aller Ruhe zu diesem Fahrzeug zu gelangen oder den Bürgersteig, den durch das Verkehrsschild D9 Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße oder den Seitenstreifen zu erreichen. Zu diesem Zweck muss er anhalten, um das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, und darf er sein Fahrzeug nur mit mäßiger Geschwindigkeit wieder in Gang setzen.



D9

40.4.1. Wo der Verkehr durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, muss der Führer, auch wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung freigegeben ist, Fußgängern, die sich ordnungsgemäß auf die Fahrbahn begeben haben, die Möglichkeit geben, die Fahrbahn ohne Hast bis zur anderen Fahrbahnseite zu überqueren.

Ist an diesen Stellen ein Fußgängerüberweg vorhanden, muss der Führer auf jeden Fall vor dem Fußgängerüberweg anhalten, wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung gesperrt ist.

40.4.2. Wo der Verkehr nicht durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Führer sich einem Fußgängerüberweg nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern. Er muss Fußgängern, die den Überweg betreten haben oder im Begriff sind, ihn zu betreten, den Vorrang gewähren.

40.5. Der Führer darf einen Fußgängerüberweg nicht befahren, wenn der Verkehr sich so staut, dass er wahrscheinlich auf diesem Überweg stehen bleiben müsste.

40.6. Beim Vorbeifahren an einem Hindernis, das Fußgänger umgehen müssen, indem sie die Fahrbahn betreten, müssen Führer längs dieses Hindernisses einen freien Raum von mindestens 1 Meter lassen. Wenn das nicht möglich ist und ein Fußgänger auf Höhe des Hindernisses geht, darf der Führer nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren.

40.7. Führer müssen einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter zwischen ihrem Fahrzeug und Fußgängern einhalten, wenn Letztere unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn gehen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt der seitliche Abstand mindestens eineinhalb Meter.

Wenn dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dürfen die Führer nur Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen sie nötigenfalls anhalten.

Artikel 40bis. Verhalten gegenüber Gruppen von Kindern, Schülern, Behinderten oder Betagten

40bis1. Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt, eine Gruppe von Kindern, Schülern, Behinderten oder Betagten zu trennen

1. die entweder unter der Leitung eines Betreuers in Reihen geht
2. oder die unter Aufsicht von Schülerlotsen, eines Betreuers oder eines befugten Aufsehers die Fahrbahn überquert,

40bis2. Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der befugten Aufseher zu befolgen, damit Kinder Schüler, Behinderte oder Betagte die Fahrbahn gefahrlos überqueren können.

40bis3. Um den Verkehr anzuhalten, müssen die befugten Aufseher eine Scheibe benutzen, auf der das Verkehrszeichen C3 abgebildet ist und deren Merkmale vom Minister des Verkehrswesens bestimmt werden.



C3

Artikel 40ter. Verhalten gegenüber Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkraftträdern

Der Führer eines Kraftfahrzeugs oder eines Motorrades darf Radfahrer oder Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern, die sich unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn befinden, nicht gefährden.

Er muss bei Anwesenheit von Kindern und Betagten, die Rad fahren, erhöhte Vorsicht walten lassen.

Er muss zwischen seinem Fahrzeug und dem Radfahrer oder dem Führer eines zweirädrigen Kleinkrafttrades einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.

Außerhalb geschlossener Ortschaften muss ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 Meter eingehalten werden.

Er darf sich einem Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern, sodass er die auf diesem Überweg befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und sie nicht behindert, wenn sie in normalem Tempo bis zur anderen Seite der Fahrbahn fahren. Nötigenfalls muss er anhalten, um sie vorbeizulassen.

Er darf einen Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern nicht befahren, wenn der Verkehr sich so staut, dass er wahrscheinlich auf diesem Überweg stehen bleiben müsste.

Artikel 40quater. Verhalten gegenüber Teilnehmern an einem Radrennen

Alle Verkehrsteilnehmer müssen sofort Platz machen, die Fahrbahn so weit wie möglich räumen und anhalten:

1. bei Herannahen des Eröffnungsfahrzeugs, das die Rennkarawane mit einer roten Flagge ankündigt,
2. bei Herannahen des Eröffnungsfahrzeugs, das die Werbekarawane mit einer roten Flagge ankündigt,
3. bei Herannahen eines Radrennfahrers oder einer Gruppe von Radrennfahrern, die an einem Radrennen teilnehmen,

4. bei Herannahen eines Fahrzeugs oder von Fahrzeugen der Renn- oder Werbekarawane.

Die Führer müssen stehen bleiben, bis das Schlussfahrzeug, das das Ende der Rennkarawane oder der Werbekarawane mit einer grünen Flagge ankündigt, vorbeigefahren ist. Der Verkehr kann dann wieder normal verlaufen.

Artikel 41. Verhalten gegenüber Militärkolonnen, Umzügen, Fußgängergruppen Prozessionen, kulturellen, sportlichen und touristischen Veranstaltungen, Radrennen, nichtmotorisierten Sportwettbewerben und –wettkämpfen, Radfahrern Motorradfahrergruppen, Reitergruppen und dem Personal der Baustellen auf öffentlichen Straßen

41.1. Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt,

1. eine Abteilung einer Militärkolonne, bestehend aus einer marschierenden Truppe oder aus einer Fahrzeugkolonne, deren Bewegung durch befugte Bedienstete oder durch dazu ermächtigte Militärpersonen geregelt wird,
2. einen Umzug, eine Fußgängergruppe, eine Menschenansammlung anlässlich einer kulturellen, sportlichen oder touristischen Veranstaltung oder eine Prozession,
3. eine Gruppe konkurrierender Teilnehmer an einem Radrennen oder nichtmotorisierten Sportwettbewerb oder –wettkampf,
4. (aufgehoben)

zu trennen.

41.2. (aufgehoben)

41.3.1. Verkehrsteilnehmer müssen die Anweisungen befolgen, die:

1. zur Erleichterung der Bewegung von Kolonnen der Streitkräfte durch dazu ermächtigte Militärpersonen,
2. zur Gewährleistung der Sicherheit
 - a) der kulturellen, sportlichen und touristischen Veranstaltungen, der Radrennen und der nichtmotorisierten Sportwettbewerbe oder –wettkämpfe durch dazu ermächtigte Streckenposten,
 - b) der Radfahrer und Motorradfahrergruppen durch Mannschaftskapitäne,
 - c) der Fußgängergruppen und der Reitergruppen durch Gruppenleiter
 - d) des Personals der Baustellen auf öffentlichen Straßen durch Baustellenaufseher
 - e) für außergewöhnliche Fahrzeuge , durch die Begleiter und den Verkehrskoordinator

erteilt werden.

41.3.2. Um den Verkehr anzuhalten, müssen diese Militärpersonen, Streckenposten, Mannschaftskapitäne, Gruppenleiter und Baustellenaufseher eine Scheibe benutzen, auf der das Verkehrszeichen C3 abgebildet ist und deren Merkmale vom Minister des Verkehrswesens bestimmt werden.



C3

Artikel 42. Fußgänger

42.1. Fußgänger benutzen in nachstehender Reihenfolge und soweit vorhanden folgende zugänglichen und begehbaren Teile der öffentlichen Straße:

1. den Bürgersteig oder den durch das Verkehrsschild D9, D10 oder D11 gekennzeichneten Teil der öffentlichen Straße,



2. den durch das Verkehrsschild D13 gekennzeichneten Teil der öffentlichen Straße,



3. den erhöhten Seitenstreifen,
4. den ebenerdigen Seitenstreifen,
5. den Parkstreifen,
6. den Schutzstreifen,
7. den Radweg,
8. die Fahrbahn.

Benutzen Fußgänger die Fahrbahn, müssen sie sich so nahe wie möglich am Rand derselben halten.

Sie gehen in Gehrichtung links, wenn sie die Fahrbahn oder die Schutzstreifen benutzen, oder rechts, wenn es aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist.

Benutzen Fußgänger den Radweg, geben sie für andere Verkehrsteilnehmer, die sich darauf befinden, die Durchfahrt frei.

42.2.1. Personen, die ein Rad, ein motorisiertes Rad, ein Fortbewegungsgerät oder ein Kleinkraftfahrzeug schieben oder sperrige Gegenstände befördern, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie die anderen Fußgänger erheblich behindern.

42.2.2. *(aufgehoben)*

42.3. Von einem Betreuer begleitete Umzüge, Prozessionen und Fußgängergruppen dürfen die Fahrbahn benutzen; sie müssen sich in diesem Fall rechts halten.

Von einem Betreuer begleitete Fußgängergruppen von fünf oder mehr Personen dürfen jedoch auch die linke Seite der Fahrbahn benutzen. In diesem Fall müssen sie einzeln hintereinander gehen.

Wenn die in Artikel 30 gestellten Anforderungen in Sachen Sichtweite anwendbar sind, wird die Reihenfolge der in Artikel 30.3 Nr. 5 vorgeschriebenen Lichter umgekehrt.

42.4.1. Fußgänger müssen die Fahrbahn im rechten Winkel zur Fahrbahnachse überqueren; sie dürfen auf der Fahrbahn nicht unnötigerweise verweilen oder stehen bleiben.

Fußgänger dürfen auf Bürgersteigen, die die Fahrbahn überqueren, wie definiert in Artikel 2.40, den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Ist in einer Entfernung von weniger als etwa 20 Metern ein Fußgängerüberweg vorhanden, müssen Fußgänger ihn benutzen.

42.4.2. Wo Verkehrslichtzeichen für Fußgänger vorhanden sind, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nicht betreten, solange die Verkehrslichtzeichen es ihnen nicht erlauben.

42.4.3. Wo der Verkehr durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, aber keine Verkehrslichtzeichen für Fußgänger vorhanden sind, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nur unter Beachtung der Anweisungen der befugten Bediensteten oder der Angaben der Verkehrslichtzeichen betreten.

42.4.4. Wo der Verkehr weder durch einen befugten Bediensteten noch durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nur mit Vorsicht und unter Berücksichtigung der herannahenden Fahrzeuge betreten.

42.4.5. (aufgehoben)

42.4.6. Fußgänger dürfen Fußgängerüberwege, auf denen Straßenbahnschienen oder eine Straßenbahnsonderspur verlaufen, bei Herannahen einer Straßenbahn nicht betreten, außer wenn Verkehrslichtzeichen es ihnen erlauben.

Artikel 43. Führer von Fahrrädern und Kleinkrafträdern

43.1. Führern von Fahrrädern und Kleinkrafträdern ist es untersagt zu fahren,

1. ohne die Lenkstange zu halten;
2. ohne die Füße auf den Pedalen oder Fußrasten zu halten;
3. und sich dabei ziehen zu lassen;
4. und dabei ein Tier an der Leine zu halten.

43.2. Radfahrer und Fahrer von Speed Pedelegs dürfen auf der Fahrbahn zu zweit nebeneinander fahren, außer wenn das Kreuzen nicht möglich ist. Außerdem müssen sie außerhalb geschlossener Ortschaften beim Herannahen eines nachfolgenden Fahrzeugs einzeln hintereinander fahren.

Benutzer der Radwege dürfen sich gegenseitig weder behindern noch gefährden noch sich anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber unvorsichtig verhalten.

Wenn Radfahrer die Fahrspur, die den Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder den Schulbussen vorbehalten ist, oder die überfahrbare Sonderspur benutzen dürfen, müssen sie hintereinander fahren.

Radfahrer müssen hintereinander fahren, wenn ein Anhänger an ein Fahrrad angekoppelt ist.

Wenn Kleinkrafträder die überfahrbare Sonderspur benutzen dürfen, müssen sie hintereinander fahren.

43.3 Ist ein Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern vorhanden, müssen die Radfahrer, Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern [...], die sich auf dem Radweg befinden, diesen Überweg benutzen.

Sie dürfen nur mit Vorsicht und unter Berücksichtigung herannahender Fahrzeuge auf den Überweg fahren.

Artikel 43bis. Radfahrer in Gruppen

43bis1. Der vorliegende Artikel ist nur anwendbar auf Gruppen von 15 bis 150 Radfahrern; Gruppen von mehr als 50 Teilnehmern müssen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden. Gruppen von 15 bis 50 Teilnehmern dürfen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden.

43bis2.1. Radfahrer, die in Gruppen von mindestens 15 und höchstens 50 Teilnehmern fahren, sind nicht verpflichtet, Radwege zu benutzen, und dürfen unter der Bedingung, dass sie gruppiert bleiben, ständig zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

43bis2.2. Vor und hinter ihnen darf in einer Entfernung von etwa 30 Metern ein Begleitfahrzeug fahren; ist nur ein Begleitfahrzeug vorhanden, muss es hinter der Gruppe fahren.

43bis2.3. Wird diese Gruppe von Mannschaftskapitänen begleitet, sind die Bestimmungen der Artikel 43bis3.3.1 und 43bis3.3.2 anwendbar.

43bis3.1. Radfahrer, die in Gruppen von mindestens 51 und höchstens 150 Teilnehmern fahren, sind nicht verpflichtet, Radwege zu benutzen, und dürfen unter der Bedingung, dass sie gruppiert bleiben, ständig zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

43bis3.2. Vor und hinter ihnen muss in einer Entfernung von etwa 30 Metern ein Begleitfahrzeug fahren.

43bis3.3.1. Die Mannschaftskapitäne sorgen für den guten Verlauf der Radtour. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und am linken Arm eine quer gestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Vermerk "Mannschaftskapitän" tragen. *(Letzter Satz gestrichen)*

43bis3.3.2. An Kreuzungen, wo der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf mindestens einer der Mannschaftskapitäne den Verkehr in den Querstraßen in der in Artikel 41.3.2. bestimmten Art und Weise anhalten, während die Gruppe einschließlich der zwei Begleitfahrzeuge überquert.

43bis4. Zu zweit nebeneinander fahrende Radfahrer dürfen nur die rechte Fahrspur der Fahrbahn benutzen; ist die Fahrbahn nicht in Fahrspuren unterteilt, dürfen sie nicht mehr als eine Fahrspurbreite und auf keinen Fall mehr als die Hälfte der Fahrbahn in Anspruch nehmen.

43bis5. Auf dem Dach der Begleitfahrzeuge muss ein blaues Schild mit der Abbildung des Verkehrszeichens A51 und darunter in Weiß dem Sinnbild eines Fahrrads montiert werden. Dieses Schild muss für den Gegenverkehr auf dem vor der Gruppe fahrenden Fahrzeug und für den nachfolgenden Verkehr auf dem hinter der Gruppe fahrenden Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.



Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Mindestmaße dieser Beschilderung.

Artikel 43ter. Motorradfahrer in Gruppen

43ter1. Wenn Motorradfahrer in Gruppen von mindestens zwei Teilnehmern auf in Fahrspuren unterteilten öffentlichen Straßen fahren, müssen sie nicht einzeln hintereinander fahren; sie dürfen auf derselben Fahrspur in zwei parallelen Reihen versetzt fahren und müssen dabei einen ausreichenden Sicherheitsabstand untereinander einhalten.

Ist die Fahrbahn nicht in Fahrspuren unterteilt, dürfen sie auf keinen Fall mehr als die Hälfte der Fahrbahn in Anspruch nehmen. Ist das Kreuzen nicht möglich, müssen sie gegebenenfalls einzeln hintereinander fahren.

43ter2. Motorradfahrergruppen von mehr als 50 Teilnehmern müssen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden. Gruppen von 15 bis 50 Teilnehmern dürfen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden.

43ter3.

1. Die Mannschaftskapitäne sorgen für den guten Verlauf der Motorradtour. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und eine retroreflektierende Sicherheitsweste tragen, auf deren Rücken in schwarzen Buchstaben das Wort « Mannschaftskapitän » vermerkt ist.
2. An Kreuzungen, wo der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf mindestens einer der Mannschaftskapitäne den Verkehr in den Querstraßen in der in Artikel 41.3.2. bestimmten Art und Weise anhalten, während die Gruppe überquert.

43ter4. Die Mannschaftskapitäne sind im Besitz eines Verkehrsschildes vom Typ C3.



Art. 44 – Führer und Fahrgäste von Fahrzeugen

44.1 Der Führer eines Kraftfahrzeugs muss über einen mindestens 0,55 Meter breiten Platz verfügen.

Er darf andere Personen nur dann neben sich Platz nehmen lassen, wenn jede von ihnen über einen mindestens 0,40 Meter breiten Platz verfügt.

Die Anzahl Insassen eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt oder mit einer amtlich zugelassenen Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.

Die mit einem Sicherheitsgurt oder mit Kinderrückhalteeinrichtungen ausgestatteten Plätze müssen vorrangig eingenommen werden.

Fahrgäste von für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz müssen auf mindestens eine der folgenden Arten auf die Pflicht hingewiesen werden, den Sicherheitsgurt anzulegen:

- durch den Fahrer,
- durch den Kontrolleur, den Reiseleiter oder eine als Gruppenleiter benannte Person,
- durch audiovisuelle Mittel,
- durch Schilder und/oder das nachstehende Piktogramm, die an jedem Sitzplatz deutlich sichtbar anzubringen sind.



44.2. Es ist verboten, Personen auf Fortbewegungsgeräten zu befördern, es sei denn, diese Fortbewegungsgeräte sind für die Beförderung von Personen gebaut und sofern nicht mehr Fahrgäste befördert werden, als die Anzahl, für die der oder die Sitze vorgesehen sind.

Bemerkung: Gemäß der EU-Verordnung 168/2013/EU werden motorisierte Tretroller, die mit einem Sattel oder einem Sitz für den Führer ausgestattet sind (höher als 54 cm über dem Boden) nicht als Fortbewegungsgeräte angesehen. Deshalb sind sie auf der öffentlichen Straße nicht zugelassen, es sei denn, sie haben eine Bauartzulassung als Kleinkraftfahrzeug.

44.3. Es ist untersagt, Personen auf den äußeren Teilen der Karosserie eines Fahrzeugs zu befördern.

44.4. Ein Fahrrad, ein motorisiertes Rad, Kleinkrafttrad, Motorrad, drei- oder vierrädriges Rad mit oder ohne Motor darf nicht mehr Personen befördern als Sitze vorgesehen sind.

Lediglich in Anhängern, die an Räder oder an motorisierte Räder angekoppelt sind, dürfen Fahrgäste befördert werden.

In einem Anhänger dürfen nicht mehr als zwei Fahrgäste befördert werden und der Anhänger muss mit Sitzen ausgestattet sein, die einen wirksamen Schutz für Hände, Füße und Rücken bieten.

Räder oder motorisierte Räder dürfen nur einen einzigen Anhänger ziehen.

44.5. Führern von Fahrrädern, Kleinkraftträdern, Motorrädern dreirädrigen Fahrzeugen mit Motor und vierrädrigen Fahrzeugen mit Motor ist es untersagt, die so genannte Amazonensitzstellung einzunehmen oder einen Fahrgast diese einnehmen zu lassen.

Den Fahrgästen dieser Fahrzeuge ist es untersagt, die so genannte Amazonensitzstellung einzunehmen.

Die Füße der Fahrgäste von Kleinkraftträdern, Motorrädern, dreirädrigen Fahrzeugen mit Motor und vierrädrigen Fahrzeugen mit Motor müssen auf den Fußstützen aufliegen.

Artikel 45. Ladung der Fahrzeuge: allgemeine Vorschriften

45.1. Die Ladung eines Fahrzeugs muss so verstaut sein, dass sie unter normalen Straßenverbindungen:

1. die Sicht des Führers nicht behindert;
2. keine Gefahr für den Führer, die beförderten Personen und die anderen Verkehrsteilnehmer darstellt;
3. keine Beschädigungen der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und jeglichen öffentlichen oder privaten Eigentums verursacht;
4. weder über die öffentliche Straße schleift noch auf diese herabfällt;
5. die Stabilität des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt;
6. die Lichter, die Rückstrahler und das amtliche Kennzeichen nicht verdeckt.

45.2. Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh, Futter oder Futtermitteln, lose oder in Ballen, muss sie mit einer Plane oder mit einem Netz überzogen werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

- 1° wenn die Beförderung in einem Umkreis von höchstens 25 km ab dem Ladeplatz erfolgt, insofern nicht auf der Autobahn gefahren wird.
- 2° wenn es sich um die Beförderung von Ladungen handelt, die keinen Staub oder Partikel durch die Wirkung des Luftstroms freisetzen.

45.2. (Flämische Region) *Die Ladung von Getreide, Flachs, Stroh, Pferde- oder Viehfutter in loser Schüttung oder in Ballen muss mit einer Plane oder einem Netz abgedeckt werden.*

Hiervon ausgenommen sind jedoch:

- 1° die Beförderung in einem Umkreis von 25 km vom Verladeort, sofern sie nicht über eine Autobahn erfolgt; und*
- 2° der Transport von Ladungen, die nicht stauben oder weggeblasen werden können.*

45.2. (Region Brüssel-Hauptstadt) *Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter, lose oder in Ballen, muss sie mit einer Plane oder einem Netz überzogen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn diese Beförderung in einem Umkreis von 25 km vom Ort der Verladung erfolgt und sie nicht über eine Autobahn erfolgt.*

45.3. Besteht die Ladung aus langen Gegenständen, müssen diese fest aneinander gebunden und ans Fahrzeug befestigt werden, und zwar so, dass sie durch ihre Schwankungen nicht über den äußersten seitlichen Umriss des Fahrzeugs hinausragen.

45.4. Zur Befestigung oder zum Schutz der Ladung dienende Zubehörteile müssen in gutem Zustand sein und richtig benutzt werden.

Jegliche Elemente, die die Ladung umschließen, wie Ketten, Planen, Netze und so weiter müssen die Ladung straff umspannen.

45.5. Der Fahrzeugführer muss die nötigen Maßnahmen treffen, damit die Ladung sowie die zu ihrer Befestigung oder zu ihrem Schutz dienenden Zubehörteile durch ihren Lärm den Führer nicht behindern, die Öffentlichkeit nicht belästigen oder Tiere nicht erschrecken.

45.6. Falls bestimmte Seiten- oder Hintertüren ausnahmsweise offen bleiben müssen, müssen sie so befestigt werden, dass sie nicht über den äußersten seitlichen Umriss des Fahrzeugs hinausragen.

45.7. (Flämische Region)

Wenn das Fahrzeug mit einer ausziehbaren Vorrichtung zur Unterstützung der Ladung ausgestattet ist, darf diese nur ausgezogen werden, wenn das Fahrzeug beladen ist.

Artikel 45bis. In Bezug auf die **Wallonische Region** wird Artikel 45bis aufgehoben und ersetzt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 06.07.2017 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen.

In Bezug auf die **Region Brüssel-Hauptstadt** wird Artikel 45bis ersetzt durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19.07.2018 über die technische Straßenkontrolle von Nutzfahrzeugen, die in Belgien oder im Ausland zugelassen sind.

(Flämische Region)

Ladung der Fahrzeuge: Spezifische Vorschriften für Fahrzeuge der Gruppe C

§1. Dieser Artikel gilt für die folgenden Fahrzeugkategorien, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 über die allgemeine Regelung der technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, ihre Bestandteile sowie das Sicherheitszubehör entsprechen müssen, genannt werden:

1° Kategorie N2;

2° Kategorie N3;

3° Kategorie O3;

4° Kategorie O4;

5° Kategorie T mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.

Dieser Artikel gilt nicht für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich von Schaustellern verwendet werden und für diesen Beruf typisch sind.

§2. Der Führer eines Fahrzeugs darf sein Fahrzeug nicht benutzen, wenn das System zur Sicherung der im oder auf dem Fahrzeug beförderten Ladung den Bestimmungen von §4.

Der Führer eines Fahrzeugs muss:

1° eine Sichtkontrolle durchführen, um sich zu vergewissern, dass die hinteren Ladetüren, die einklappbare Ladeklappe, die Türen, die Planen, das Ersatzrad und die anderen Ausrüstungen, die mit der Benutzung des Fahrzeugs zusammenhängen, befestigt sind,

2° sich vergewissern, dass die Ladung keine Behinderung für ein sicheres Führen des Fahrzeugs darstellt,

3° sich vergewissern, dass der Schwerpunkt der Ladung auf dem Fahrzeug möglichst zentriert liegt.

§3. In diesem Absatz bezeichnet der Begriff "Ladeeinheit" eine Gruppe von Gütern, die zusammengefasst oder auf andere Weise so zusammengestellt sind, dass sie in einer einzigen Verpackungseinheit verarbeitet, gestapelt und gelagert werden können.

Wenn die Primärverpackung eines Guts beschädigt oder nicht solide genug ist, um eine sichere Güterbeförderung zu gewährleisten, muss der Verpacker und/oder der Verlader die Güter mit einer zusätzlichen Transportverpackung umhüllen, die solide genug ist, um eine gute Ladungssicherung zu ermöglichen.

Der Verlader muss dem Transporteur, auf den er zurückgreift, vorab schriftlich alle Informationen mitteilen, die der Transporteur für notwendig erachtet, um die Güter zu verstauen. Diese Informationen umfassen mindestens:

1° die Art der Ladeeinheit ;

2° die Masse der Ladung und jeder Ladeeinheit ;

3° die Lage des Schwerpunkts jeder Ladeeinheit, falls dieser nicht zentriert ist ;

4° die Außenabmessungen jeder Ladeeinheit ;

5° die Stapel- und Ausrichtungsanforderungen, die während des Transports eingehalten werden müssen;

6° der Reibungskoeffizient der Güter, wenn er nicht in Anhang B der Norm EN 12195 oder im Anhang der IMO/ULO/UNECE-Normen enthalten ist;

7° alle zusätzlichen Informationen, die für eine sichere Verstaueung unerlässlich sind.

Wenn der Verlader den Beförderer mit der Beförderung von Containern oder Wechselbehälter beauftragt, gibt der Verlader dem Beförderer eine Erklärung ab, in der die Masse der beförderten Container oder Wechselaufbauten angegeben ist.

Der Beförderer stellt alle relevanten Unterlagen des Verladers allen im Rahmen einer Inspektion befugten Personen zur Verfügung.

Sofern nicht vorher schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1° der Beförderer muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er stellt ein Fahrzeug zur Verfügung, das für die ihm anvertraute Ladung geeignet ist ;
- b) er stellt am Ladeort ein sauberes und von Strukturschäden freies Fahrzeug zur Verfügung ;
- c) er ist für die Befestigung des Containers am Fahrgestell verantwortlich ;
- d) er sichert die Ladung gemäß diesem Artikel;

2° der Verpacker muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) er beschreibt die Waren. Diese Beschreibung enthält mindestens die in Absatz 3 genannten Informationen;
- b) besteht die Gefahr, dass die Güter durch Gurte beschädigt werden, beschreibt er eine alternative Methode zur Sicherung der Güter. Wenn diese alternative Methode spezifische Anforderungen an das verwendete Fahrzeug stellt, werden diese Anforderungen erwähnt;

3° der Verlader muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er ist für die Verteilung der Ladung auf der Ladefläche verantwortlich;
- b) er hält die zulässige Höchstmasse und die Achslasten des Fahrzeugs ein;
- c) er stellt die in den Unterabsätzen 3 und 4 genannten Informationen zur Verfügung;
- d) er ermöglicht eine sichere Ladungssicherung;

4° der Versender alle erforderlichen Unterlagen vorlegt, mindestens jedoch:

- a) eine korrekte Beschreibung der Waren;
- b) die Masse der Gesamtladung ;
- c) alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Verpackung unerlässlich sind.
- d) Mitteilung an den Verpacker und/oder Beförderer über besondere Beförderungsparameter für Einzelverpackungen.

§4. Das Ladungssicherungssystem muss den Kräften standhalten können, die ausgeübt werden, wenn das Fahrzeug folgenden Beschleunigungen oder Verlangsamungen ausgesetzt wird:

- 1° 0,8 g vorwärts,
- 2° 0,5 g rückwärts,
- 3° 0,5 g in seitlicher Richtung, an beiden Seiten.

Wenn ein Bestandteil des Ladungssicherungssystems einer wie in Absatz 1 beschriebenen Kraft ausgesetzt wird, darf die darauf ausgeübte Druckkraft die maximale Nennlast dieses Teils nicht überschreiten.

Die Bestandteile eines Ladungssicherungssystems eines Fahrzeugs müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° müssen einwandfrei funktionieren,
- 2° müssen für den Gebrauch, der davon gemacht wird, geeignet sein,
- 3° dürfen keine Knoten und keine beschädigten oder abgenutzten Elemente aufweisen, die sich auf ihre Funktionstüchtigkeit, was die Ladungssicherung betrifft, auswirken könnten,
- 4° dürfen keine Risse, Schnitte oder Ausfransungen aufweisen,
- 5° müssen den hierfür geltenden europäischen und/oder internationalen Produktnormen entsprechen.

Das Ladungssicherungssystem, das benutzt wird, um eine Ladung in oder auf einem Fahrzeug zu umschließen, zu befestigen oder zu stauen, muss den Abmessungen, der Form, der Konsistenz und den Merkmalen der Ladung angepasst sein.

Das Ladungssicherungssystem kann aus einer einfachen oder kombinierten Anbringung von Ladungssicherungssystemen bestehen.

Ein Überschlagen oder Umkippen der Ladung ist zu verhindern.

Um die Ladung zu sichern, werden eine oder mehrere der folgenden Staumethoden verwendet:

- 1° Umschlingung;
- 2° Verriegelung (lokal/allgemein);
- 3° direkte Befestigung;
- 4° Spanngurte.

§5. Die Stauvorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung an einem Fahrzeug zu befestigen, muss selber so gesichert werden, dass sie sich nicht entriegeln oder lösen kann.

Die Stauvorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung in oder auf einem Fahrzeug zu befestigen, muss alle folgenden Bedingungen erfüllen:

1° er ist für die Zwecke, für die sie gebraucht wird, ausgelegt und angefertigt;

2° er ist gemäß den Spezifikationen des Herstellers und der geltenden europäischen und/oder internationalen Normen benutzt und unterhalten.

§6. Für eine Ladung, die gemäß den unter den Auspizien der Europäischen Kommission verfassten Vorschriften der « Europäischen Richtlinien für eine gute Praxis im Bereich der Sicherung von Ladungen im Straßenverkehr » auf einem Fahrzeug umschlossen, befestigt oder gestaut wird, gilt, dass das Ladungssicherungssystem den in Paragraph 4 Absatz 1 gestellten Anforderungen entsprechen muss.

Die Mittel und Methoden zur Ladungssicherung müssen der neuesten Fassung der unten aufgeführten Normen entsprechen.

Norm	Gegenstand
EN 12195-1	Berechnung von Sicherungskräften
EN 12640	Zurpunkte zur Ladungssicherung
EN 12642	Aufbauten an Nutzfahrzeugen – Mindestanforderungen
EN 12195-2	Zurrgurte aus Chemiefasern
EN 12195-3	Zurrketten
ISO 1161, ISO 1496	ISO-Container
EN 283	Wechselbehälter
EN 12641	Planen
EUMOS 40511	Pfosten - Rungen
EUMOS 40509	Verpackung

Artikel 46. Ladung der Fahrzeuge: Abmessungen

46.1. Die Breite beladener Fahrzeuge darf, alle Vorsprünge einbegriffen, folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Kraftfahrzeugen, bespannten Fahrzeugen oder deren Anhängern: 2,55 Meter oder 2,6 Meter, wenn das Fahrzeug gemäß der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge eine Breite von 2,6 Metern hat.

Jedoch

a) darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 2,75 Meter betragen, wenn die Ladung aus losem Getreide, Flachs, Stroh oder Futter mit Ausnahme gepresster Ballen besteht;

b) darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 3 Meter betragen, wenn die Ladung wie oben erwähnt zusammengesetzt ist und entweder in einem Umkreis von höchstens 25 km ab dem Ladeplatz oder innerhalb einer Zone von 25 km von der belgischen Grenze befördert wird.

In den vorstehend unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Fällen darf keinerlei starre Stütze so angebracht werden, dass eines ihrer Teile sich in einer Entfernung von mehr als 1,25 Meter von der Längssymmetrieebene des Fahrzeugs befindet;

2. bei drei- oder vierrädrigen Kleinkraftfahrzeugen, drei- oder vierrädrigen Fahrzeugen mit oder ohne Motor oder deren Anhängern darf die Breite der Ladung höchstens 0,30 Meter mehr betragen als die Breite des unbeladenen Fahrzeugs und ist die absolute Höchstbreite auf 2,50 Meter begrenzt;

3. bei Handkarren: 2,50 Meter;

4. bei Fahrrädern, zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen oder deren Anhängern: 1,00 Meter;

5. bei Motorrädern ohne Beiwagen oder deren Anhängern: 1,25 Meter;

6. bei Motorrädern mit Beiwagen darf die Breite der Ladung höchstens 0,30 Meter mehr betragen als die Breite des unbeladenen Fahrzeugs.

46.2.1. Die Ladung darf vorne in keinem Fall über das äußerste Ende des Fahrzeugs oder, wenn es sich um ein bespanntes Fahrzeug handelt, über den Kopf des Gespanns hinausragen.

Jedoch darf die Ladung von Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind, vorne höchstens 0,50 Meter hinausragen.

46.2.2. Die Ladung von Fahrrädern, Kleinkraftfahrzeugen, Motorrädern, drei- oder vierrädrigen Fahrzeugen mit oder ohne Motor und deren Anhängern darf höchstens 0,50 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs oder des Anhängers hinausragen. Anhänger, die an Räder ohne Motor angekoppelt sind, dürfen, Ladung einbegriffen, eine Gesamtlänge von 2,50 Metern nicht überschreiten.

46.2.3. Die Ladung der anderen Fahrzeuge darf höchstens 1 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen.

Jedoch darf der hinausragende Teil

a) 3 Meter betragen, wenn eines dieser Fahrzeuge mit langen unteilbaren Gegenständen beladen ist;

b) 1,50 Meter betragen für Ladungen von Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

46.2.3 (Flämische Region)

Bei anderen als den in Artikel 46.2.2 genannten Fahrzeugen darf der horizontale Abstand zwischen dem hinteren Teil der überstehenden Ladung und dem Heck des Fahrzeugs nicht mehr als 1 Meter betragen.

Abweichend von Absatz 1 darf der horizontale Abstand:

1° zwischen dem hinteren Teil der vorstehenden Ladung und der in Artikel 55 § 1 Absatz 2 der Königlichen Verordnung vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör genannten Einrichtungen oder, in Ermangelung einer solchen, dem Heck des Fahrzeugs, jedoch 0,40 Meter nicht überschreiten, wenn die Ladung bei Fahrzeugen der Klassen N und O aus einem Container, einem Entsorgungsbehälter oder einem Wechselbehälter besteht.

Der horizontale Abstand wird ohne Berücksichtigung des Teils der vorstehenden Ladung gemessen, der weniger als 0,55 Meter und mehr als 2 Meter über dem Boden liegt.

2° zwischen dem hinteren Teil der überstehenden Ladung und dem Heck des Fahrzeugs 3 m nicht überschreiten, wenn das Fahrzeug mit langen unteilbaren Teilen beladen ist;

3° zwischen dem hinteren Teil der überstehenden Ladung und dem Heck des Fahrzeugs nicht mehr als 1,50 Meter betragen, wenn es sich um Zügen miteinander verbundenen Fahrzeugen handelt, die ausschließlich für den Transport von Personenkraftwagen bestimmt sind;

4. zwischen dem hinteren Teil der überstehenden Ladung und dem Heck des Fahrzeugs 1,50 m nicht überschreiten, wenn die Ladung aus einem transportablen Gabelstapler besteht, der am Heck eines Fahrzeugs der Klasse N oder O befestigt ist, vorausgesetzt, dass der Abstand zwischen der Unterseite der hinteren Kante des transportablen Gabelstaplers und der Fahrbahnoberfläche 65 cm nicht überschreitet und dass diese hintere Kante eine ausreichende Steifigkeit aufweist, um als Stoßstange zu wirken.

Die im vorstehenden Absatz genannten Ausnahmen gelten unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Achslasten, die Verteilung der Masse des Fahrzeugs und den Wendekreis.

Unter langen unteilbaren Stücken werden in diesem Artikel verstanden: eine Ladung, die für den Straßentransport nicht ohne erhebliche Kosten oder Schadensrisiken in mehrere Ladungen aufgeteilt werden kann und die aufgrund ihrer Länge nicht mit einem Fahrzeug befördert werden kann, das den technischen Vorschriften hinsichtlich der Länge entspricht.

46.3. Die Höhe eines beladenen Fahrzeugs darf 4 Meter nicht überschreiten.

Besteht die Ladung jedoch aus gepressten Flachsballen, so darf die Höhe des beladenen Fahrzeugs bis zu 4,30 Meter betragen.

Die eines Rades ohne Motor darf, Ladung einbegriffen, 2,50 Meter nicht überschreiten.

46.3. (Region Brüssel-Hauptstadt)

Die Höhe eines beladenen Fahrzeugs darf 4 Meter nicht überschreiten.

Wenn die Ladung jedoch aus gepressten Leinenballen besteht, darf das beladene Fahrzeug bis zu 4,30 m hoch sein.

Die eines Rades ohne Motor darf, Ladung einbegriffen, 2,50 Meter nicht überschreiten.

46.4. Die Ladung eines Fortbewegungsgerätes darf vorne und hinten 0,50 Meter, und an jeder Seite 0,30 Meter nicht überschreiten.

Die Höhe eines beladenen Fortbewegungsgerätes darf 2,50 Meter nicht überschreiten.

Artikel 47. Ladung der Fahrzeuge: Kennzeichnung

47.1. Wenn keine Beleuchtung der Fahrzeuge erforderlich ist, werden Ladungen, die mehr als 1 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen, durch ein quadratisches Schild gekennzeichnet, das am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht wird, dass es sich ständig auf einer senkrechten Ebene rechtwinklig zur mittleren Längsebene des Fahrzeugs befindet. Dieses Schild ist 0,50 Meter auf 0,50 Meter groß und abwechselnd mit roten und weißen Streifen schraffiert. Eine Diagonale des Vierecks ist rot und jeder rote oder weiße Streifen ist etwa 75 mm breit. Die roten Streifen müssen reflektierend sein.



47.2. Wenn eine Beleuchtung der Fahrzeuge erforderlich ist, werden Ladungen, die mehr als 1 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen, durch das vorstehend beschriebene Schild gekennzeichnet, das durch ein nach hinten gerichtetes rotes Licht und durch einen orangefarbenen Rückstrahler an jeder Seite ergänzt wird.

Der höchste Punkt der leuchtenden oder reflektierenden Fläche der zur Kennzeichnung des äußersten Endes einer Ladung benutzten Mittel darf sich nicht höher als 1,60 Meter über dem Boden befinden.

Der tiefste Punkt darf sich nicht tiefer als 0,40 Meter über dem Boden befinden.

Außerdem

1. müssen, falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das aufgrund der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge mit seitlichen Rückstrahlern ausgestattet sein muss, ein oder mehrere zusätzliche orangefarbene seitliche Rückstrahler an der Ladung angebracht werden, wenn der Abstand zwischen dem Außenrand des Rückstrahlers, der den äußersten Vorsprung der Ladung kennzeichnet, und dem Außenrand des letzten am Fahrzeug angebrachten Rückstrahlers mehr als 3 Meter beträgt.

Der Abstand zwischen den Außenrändern zweier aufeinander folgender Rückstrahler darf auf keinen Fall mehr als 3 Meter betragen;

2. können, falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das aufgrund der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge nicht mit seitlichen Rückstrahlern ausgestattet sein muss, ein oder mehrere orangefarbene seitliche Rückstrahler an der Ladung angebracht werden.

47.3. Ladungen, die seitlich so weit über den Umriss des Fahrzeugs hinausragen, dass ihr äußerster seitlicher Punkt sich in einem Abstand von mehr als 0,40 Meter vom äußersten Rand der leuchtenden Fläche des Standlichtes befindet, müssen, wenn das Fahrzeug beleuchtet sein muss, durch Begrenzungslichter und Rückstrahler gekennzeichnet werden.

Die von vorne sichtbaren Lichter und Rückstrahler müssen weiß und die von hinten sichtbaren Lichter und Rückstrahler müssen rot sein.

Die leuchtende oder reflektierende Fläche dieser Lichter oder Rückstrahler muss sich in einem Abstand von weniger als 0,40 Meter vom äußersten Vorsprung der Ladung befinden.

Artikel 47bis.

47bis1. Wird eine Hebebühne oder eine andere hinten am Fahrzeug angebrachte Vorrichtung benutzt, die dazu bestimmt ist, das Be- und Entladen des Fahrzeugs zu erleichtern, müssen mindestens die äußersten Enden zugunsten der anderen Verkehrsteilnehmer folgendermaßen gekennzeichnet werden:

- entweder durch daran angebrachte reflektierende Streifen;
- oder durch reflektierende Warnkegel;
- oder durch gelbe Blinklichter.

Diese Mittel zur Kennzeichnung dürfen gleichzeitig verwendet werden. Sie müssen unter allen Umständen sichtbar sein.

47bis2. Werden fahrbare Fördergeräte benutzt, muss der Arbeitsbereich folgendermaßen gekennzeichnet werden:

- entweder durch reflektierende Warnkegel;
- oder durch ein oder mehrere tragbare gelbe Blinklichter.

Diese Mittel zur Kennzeichnung dürfen gleichzeitig verwendet werden. Sie müssen unter allen Umständen sichtbar sein.

47bis3. Die in Artikel 47bis1 erwähnten reflektierenden Streifen müssen eine Fläche von mindestens 0,120 m² mit einer Breite von mindestens 0,25 Meter haben.

Sie müssen mit rotweißen diagonalen Streifen von mindestens 0,10 Meter Breite versehen sein.

Die in Artikel 47bis1 und Artikel 47bis2 erwähnten reflektierenden Warnkegel müssen mindestens 0,40 Meter breit und mit rotweißen Streifen von mindestens 0,10 Meter Breite versehen sein.

Art. 48 – Außergewöhnliche Transporte

48.1. (aufgehoben)

48.2. (aufgehoben)

48.3. (aufgehoben durch Erlass der WR vom 21.03.2024)

48.4. (aufgehoben durch Erlass der WR vom 21.03.2024)

Artikel 48bis. Beförderung von gefährlichen Gütern

48bis1. Autobahnbenutzungspflicht

Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern im Sinne des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten und durch Gesetz vom 10. August 1960 gebilligten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und seiner Anlagen und die aufgrund dieses Übereinkommens oder aufgrund von Verordnungsbestimmungen innerstaatlichen Rechts mit einem orangefarbenen Schild ausgestattet sein müssen, müssen, außer im Notfall, Autobahnen benutzen.

48bis2. Zufahrtsverbot

Die Zufahrt zu öffentlichen Straßen oder zu Teilen von öffentlichen Straßen, die durch die Verkehrsschilder C24a, b oder c gekennzeichnet sind, ist Führern von Fahrzeugen, die die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmten gefährlichen Güter befördern, untersagt.



C24a...



C24b



C24c

Artikel 49. Züge miteinander verbundener Fahrzeuge

49.1. Motorfahrzeuge und Gespanne dürfen nur ein einziges Fahrzeug ziehen.

Jedoch

- (aufgehoben)
- ein Motorrad mit Beiwagen darf einen Anhänger nur unter der Bedingung ziehen, dass der Beiwagen mit einer Bremse versehen ist,
- darf ein Abschleppwagen ein Gelenkfahrzeug ziehen, nur um es dahin zu bringen, wo es repariert wird, wenn er den zu diesem Zweck durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegten besonderen Anforderungen entspricht.
- Zugmaschinen überlanger und überschwerer Fahrzeugkombinationen, die unter den Bedingungen am Verkehr teilnehmen, die von den in Sachen Infrastruktur zuständigen Behörden festgelegt worden sind, dürfen zwei Anhänger ziehen.

49.2. Diese Bestimmung gilt nicht für die weiter unten aufgezählten Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, insofern sie nicht schneller als 25 km in der Stunde fahren:

1. Züge miteinander verbundener Schaustellerfahrzeuge, einschließlich der Wohnwagen;
2. von Bauunternehmern benutzte Züge miteinander verbundener Fahrzeuge auf dem Weg entweder zwischen Abstellplatz, Bahnhof oder Baustelle oder auf dem Weg von einer Baustelle zur anderen;
3. Züge miteinander verbundener landwirtschaftlicher Fahrzeuge in einem Umkreis von 25 km vom Bauernhof;
4. Mini-Touristenzüge, unter der Bedingung, dass diese Beförderungen von den Gemeindebehörden als "öffentliche Unterhaltung" genehmigt sind und den Bestimmungen der Gemeindegenehmigung entsprechen
5. Werbezüge.

Die Gesamtlänge dieser Züge darf nicht mehr als 25 Meter betragen.

49.3. Es ist untersagt, ein Motorfahrzeug abzuschleppen, es sei denn, es kann sich nicht mehr mit eigener Kraft fortbewegen oder bietet keine volle Sicherheitsgarantie mehr.

49.4.1. Die Kupplung zwischen Anhänger und Fahrzeug, das den Anhänger zieht, muss den Bestimmungen der technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder entsprechen.

49.4.2. Sobald der Abstand zwischen der Vorderseite eines Anhängers und der Hinterseite des ziehenden Fahrzeugs 3 Meter übersteigt, muss die Kupplung wie folgt gekennzeichnet werden:

- wenn eine Beleuchtung des Fahrzeugs nicht erforderlich ist: durch ein rotfarbiges Stück Stoff;
- wenn eine Beleuchtung des Fahrzeugs erforderlich ist: durch ein orangefarbenes, von der Seite sichtbares Licht, es sei denn, die Kupplung ist beleuchtet.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für abgeschleppte Fahrzeuge.

49.5. Behelfskupplungen oder allein die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge vorgesehenen Hilfskupplungen dürfen nur von Führern von Kraftfahrzeugen, ausschließlich im Falle höherer Gewalt benutzt werden, und zwar ausschließlich um

- einen Anhänger, dessen Hauptkupplung oder Befestigung nicht mehr die erforderliche Sicherheit bietet,
- ein Kraftfahrzeug oder ein vierrädriges Fahrzeug mit Motor das sich nicht mehr mit eigener Kraft fortbewegen kann oder das keine volle Sicherheitsgarantie mehr bietet,

mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km in der Stunde bis zu der Stelle zu bringen, wo er beziehungsweise es repariert wird.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung gelten die besonderen Vorrichtungen, mit denen bestimmte Fahrzeuge ausgestattet sind, um andere abzuschleppen, nicht als Behelfskupplungen.

Artikel 50. Geschwindigkeitswettkämpfe, Sportwettbewerbe

Außer bei Sondererlaubnis durch die gesetzlich befugte Behörde ist das Austragen auf öffentlicher Straße von Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben, insbesondere von Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben, untersagt.

Artikel 51. Liegen gebliebene Fahrzeuge. Auf die Fahrbahn gefallene Ladung

51.1. Der Führer eines liegen gebliebenen Fahrzeugs muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und den Verkehrsfluss zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck muss er das Fahrzeug wie ein parkendes Fahrzeug abstellen.

Kann ein Kraftfahrzeug oder ein durch dieses Fahrzeug gezogener Anhänger jedoch nicht geräumt oder lediglich an einer Stelle abgestellt werden, wo Halten und Parken verboten sind, muss der Führer dieses Fahrzeug in angemessenem Abstand mit dem in Artikel 81.2 Nr. 1 der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Warndreieck kennzeichnen.

Der Führer kann außerdem andere Kennzeichnungsmittel benutzen, insbesondere indem er alle Fahrtrichtungsanzeiger des Fahrzeugs gleichzeitig einschaltet oder indem er ein tragbares gelbes Blinklicht aufstellt.

Ein Kraftfahrzeug oder Anhänger, dessen Beleuchtungs- oder Kennzeichnungsvorrichtung außer Betrieb ist, muss auf gleiche Weise gekennzeichnet werden, wenn das Fahrzeug in einer Entfernung von etwa 100 Metern nicht deutlich zu sehen ist.

51.2. Das Warndreieck wird ungefähr senkrecht vor dem Fahrzeug aufgestellt, in einer Entfernung von mindestens 30 Metern auf gewöhnlichen Straßen und 100 Metern auf Autobahnen und so, dass es für herannahende Führer aus einer Entfernung von etwa 50 Metern sichtbar ist.

In geschlossenen Ortschaften, wo eine Entfernung von 30 Metern nicht eingehalten werden kann, darf das Warndreieck näher am Fahrzeug und gegebenenfalls auf dem Fahrzeug selbst aufgestellt werden.

51.3. Wenn eine Ladung ganz oder teilweise auf die öffentliche Straße fällt, ohne sofort aufgehoben werden zu können, muss der Führer ebenfalls die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, und das Hindernis wie oben vorgesehen kennzeichnen.

51.4. Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen muss der Führer eines liegengebliebenes Fahrzeugs, das an einer Stelle zum Stillstand gekommen ist, wo Halten und Parken verboten sind, eine retroreflektierende Sicherheitsweste tragen, sobald er sein Fahrzeug verlässt.

51.5. Bei Abwesenheit des Führers, bei Weigerung oder wenn der Führer nicht in der Lage ist, die Anordnungen der in Art.3 bezeichneten befugten Bediensteten zu befolgen, kann der befugte Bedienstete von Amts wegen die Versetzung des Fahrzeugs oder der Ladung anordnen.

Auf Kraftfahrstraßen und Autobahnen übernimmt der befugte Bedienstete von Amts wegen die Aufgabe zur Versetzung des Fahrzeuges und der Ladung.

Das Versetzen erfolgt auf Risiko und auf Kosten des Führers und der zivilrechtlich verantwortlichen Personen.

Artikel 52. Verhalten bei Unfällen

52.1 Jeder, der an einem Unfall beteiligt ist, muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Der Führer muss unter anderem den Bestimmungen von Artikel 51 nachkommen.

Hat ein Unfall Körperverletzungen zur Folge, muss das Fahrzeug jedoch nicht geräumt werden.

52.2. Jeder, der an einem Unfall beteiligt ist, durch den ausschließlich Sachschaden verursacht wurde, muss

- 1.** falls er über 15 Jahre alt ist – den anderen Unfallbeteiligten, die ihn darum bitten, seinen Personalausweis oder die gleichwertige Bescheinigung vorzeigen;
- 2.** an Ort und Stelle bleiben, um gemeinsam mit den anderen Unfallbeteiligten die erforderlichen Feststellungen zu machen oder, in Ermangelung einer Übereinstimmung unter den Parteien, einem befugten Bediensteten zu ermöglichen, diese Feststellungen zu machen.

Falls kein befugter Bediensteter innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden konnte, steht es den Beteiligten frei, den Unfall so schnell wie möglich entweder bei der nächsten Polizeidienststelle oder bei derjenigen ihres Wohnsitzes oder Wohnortes zu melden.

Ist jedoch ein Geschädigter nicht anwesend, müssen die Unfallbeteiligten nach Möglichkeit an Ort und Stelle ihre Namen und Anschrift hinterlassen und diese Angaben auf alle Fälle schnellstens unmittelbar oder über die Polizei [oder Gendarmerie] mitteilen.

52.3. Jeder, der an einem Unfall beteiligt ist, durch den Körperverletzungen verursacht wurden, muss

1. den Verletzten nötigenfalls Hilfe leisten;
2. – falls er über 15 Jahre alt ist – den anderen Unfallbeteiligten, die ihn darum bitten, seinen Personalausweis oder die gleichwertige Bescheinigung vorzeigen;
3. an Ort und Stelle bleiben, um es einem befugten Bediensteten zu ermöglichen, die erforderlichen Feststellungen zu machen.

Es entzieht sich nicht der Verpflichtung, an Ort und Stelle zu bleiben, wer sich zeitweilig von der Unfallstelle entfernt, um den Verletzten Hilfe zu leisten oder um auf einen befugten Bediensteten zurückzugreifen, nachdem er einer der eventuell anwesenden Personen seinen Namen und seine Anschrift mitgeteilt hat.

Falls jedoch kein befugter Bediensteter innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden konnte, müssen die Beteiligten den Unfall spätestens binnen 24 Stunden entweder bei der nächsten Polizeidienststelle oder bei derjenigen ihres Wohnsitzes oder ihres Wohnortes melden.

Artikel 53. Gespanne

53.1. Ein Gespann darf nicht mehr als vier hintereinander- und nicht mehr als drei nebeneinander gehende Tiere umfassen.

53.2. Die Führungs- oder Bespannungsvorrichtungen müssen es dem Führer ermöglichen, die vorgespannten Tiere zu meistern und das Fahrzeug sicher und genau zu lenken.

53.3. Gespanne müssen von so vielen Begleitpersonen, wie nötig sind, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten, begleitet werden. Sobald mehr als fünf Tiere vorgespannt sind, muss dem Führer des Fahrzeugs auf jeden Fall eine Begleitperson beigeordnet werden.

53.4. Schleppt ein Gespann ein anderes Fahrzeug ab, und übersteigt die Länge des Zuges 16 Meter, Deichsel des ersten Fahrzeugs nicht einbegriffen, muss eine Begleitperson das zweite Fahrzeug begleiten.

53.5 Übersteigt die Länge der Ladung eines Langholzwagens 12 Meter, muss eine Begleitperson der Ladung zu Fuß folgen.

Artikel 54. Handkarren

Bietet ein Handkarren oder seine Ladung dem Führer keine ausreichende Sicht nach vorne, muss der Führer sein Fahrzeug ziehen.

Artikel 55. Tiere

55.1. Der Führer von Zug-, Last- oder Reittieren sowie von Vieh muss gegebenenfalls von Begleitpersonen in genügender Anzahl unterstützt werden.

55.2. Der Führer und die Begleitpersonen müssen ständig in der Nähe der Tiere bleiben und in der Lage sein, sie zu meistern und zu vermeiden, dass sie den Verkehr behindern oder einen Unfall verursachen.

55.3. In geschlossenen Ortschaften ist es untersagt, vorgespannte oder berittene Tiere galoppieren zu lassen.

55.4. Reiter, die die Fahrbahn benutzen, dürfen zu zweit nebeneinander reiten.

Artikel 55bis. Reiter in Gruppen

55bis1. Der vorliegende Artikel ist nur anwendbar auf Gruppen von mindestens 10 Reitern.

55bis2. Reiter, die in Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern reiten, dürfen von einem Gruppenleiter begleitet werden, der für einen guten Verlauf des Ausritts sorgt. Dieser Gruppenleiter muss mindestens 21 Jahre alt sein und am linken Arm eine quer gestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Vermerk "Gruppenleiter" tragen.

55bis3. An Kreuzungen, wo der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Gruppenleiter den Verkehr in den Querstraßen in der in Artikel 41.3.2 vorgesehenen Art und Weise anhalten, während die Gruppe überquert.

Artikel 56. Fahrzeuge und Tiere, die Schiffe treideln

56.1. Die Bestimmungen der Artikel 9, 12, 15, 16 und 17 der vorliegenden Ordnung finden keine Anwendung auf Fahrzeuge und Tiere, die sich zum Treideln von Schiffen auf der linken Seite der benutzten Straße fortbewegen.

56.2. In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der vorliegenden Ordnung erfolgt das Kreuzen der Fahrzeuge und Tiere, die sich zum Treideln von Schiffen auf der linken Seite der benutzten Straße fortbewegen, links und das Überholen rechts.

56.3. In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 30 der vorliegenden Ordnung dürfen Fahrzeuge und Tiere, die sich zum Treideln von Schiffen auf der linken Straßenseite fortbewegen, weder vorne durch weiße Lichter noch hinten durch rote Lichter gekennzeichnet werden.

Diese Lichter müssen unter den in Artikel 30 bestimmten Umständen durch ein gelbes Licht ersetzt werden, das nach allen Seiten leuchtet und aufgrund seiner Lichtstärke in einer Entfernung von mindestens 100 Metern deutlich sichtbar ist.

Artikel 56bis. – folkloristische Fahrzeuge

Die Artikel 46, 48, 49.1, 59.6, 81.1.1, 81.1.2, 81.4.1, 81.4.2, 81.4.3 und 81.6 des vorliegenden Erlasses sind nicht auf Fahrzeuge anwendbar, die ausschließlich für folkloristische Veranstaltungen bestimmt sind und nur ausnahmsweise entweder anlässlich einer von der Gemeinde genehmigten folkloristischen Veranstaltung oder auf dem Weg zu oder von einer solchen Veranstaltung oder für Probefahrten im Hinblick auf eine solche Veranstaltung auf öffentlicher Straße verkehren, sofern sie nicht schneller als 25 km/h fahren.

Artikel 57. Verkehr in Hafengebieten und Flughafenzonen

*In Bezug auf die **Wallonische Region** wird Artikel 57 durch das Dekret der Wallonischen Regierung vom 17.07.2018 aufgehoben und ersetzt durch das Dekret vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel.*

*(**Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt**) Die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Ordnung sind für den Verkehr zwischen Ein- und Ausschiffungskais, Depots, Hallen und Lagern, die in Hafengebieten und Flughafenzonen eingerichtet sind, möglicherweise nicht oder verändert anwendbar.*

Artikel 58. Verkehrsbeschränkungen bei Tauwetter

Die Gouverneure legen durch Beschluss fest, an welchem Tag, zu welcher Stunde und gegebenenfalls in welchen Teilen der Provinz Verkehrsbeschränkungen bei Tauwetter zur Anwendung kommen. In diesen Beschlüssen wird genauer angegeben, unter welchen Bedingungen Fahrzeuge während dieser Periode fahren dürfen.

Diese Beschlüsse werden dringend per Anschlag in allen betroffenen Gemeinden bekannt gemacht und geben ausdrücklich an, welche öffentlichen Straßen von diesen Einschränkungen nicht betroffen sind.

Führer, die bei der Bekanntmachung eines solchen Beschlusses mit ihrem Fahrzeug unterwegs sind, dürfen ihren Weg bis zum Zentrum der nächstgelegenen Gemeinde oder bis zu der durch einen befugten Bediensteten angezeigten Stelle fortsetzen.

Artikel 59. Verschiedene Bestimmungen

59.1. Wer älter ist als 15 Jahre, ist verpflichtet, bei jeder Aufforderung durch einen befugten Bediensteten anlässlich eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder eines Verkehrsunfalls seinen Personalausweis oder die gleichwertige Bescheinigung vorzuzeigen.

59.2. (aufgehoben)

59.3. Die durch Artikel 11.2. Nr. 1, a) und 11.3.1 bis 3 erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird mittels eines Geschwindigkeitsschildes, dessen Muster vom Minister des Verkehrswesens bestimmt wird, auf der rechten hinteren Fahrzeugseite angezeigt.



59.4. (aufgehoben)

59.5. (aufgehoben)

59.6. Unter Vorbehalt der in Artikel 81.5 des vorliegenden Erlasses und dem Königlichen Erlass über außergewöhnliche Fahrzeuge im Straßenverkehr vorgesehenen Abweichungen darf kein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr zugelassen oder weiter zugelassen werden, wenn es den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung und denjenigen der technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder nicht entspricht.

59.7. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 45, 45 bis und 46 [] ist der Führer verpflichtet, sein Fahrzeug in der nächstgelegenen Ortschaft zu entladen, auszuspannen oder abzustellen, andernfalls wird das Fahrzeug zurückgehalten.

Gleiches gilt bei Verstoß gegen die in der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge vorgesehenen Bestimmungen bezüglich des höchsten zulässigen Gesamtgewichts und des Gesamtgewichts der Fahrzeuge.

59.8. Die Bestimmungen von Artikel 8.2 Nr. 1, 2 und 3 gelten nicht für Dienst tuende Militärpersonen.

59.9. (aufgehoben)

59.10. Insofern die Erfordernisse des Dienstes oder des Auftrags es rechtfertigen, gelten die in Artikel 21 vorgeschriebenen Regeln für die Zulassung und den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf Autobahnen nicht

- 1.** für Beamte und Bedienstete, die mit einem polizeilichen, einem Überwachungs- oder einem Verwaltungsauftrag auf der Autobahn betraut sind, sowie für Führer von Fahrzeugen der Verwaltung;
- 2.** für Unternehmer, Erlaubnis- und Konzessionsinhaber, Mitglieder ihres Personals sowie Fahrzeugführer im Dienste vorerwähnter Personen, denen der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen fällt, oder sein Beauftragter eine entsprechende Erlaubnis erteilt hat.

59.11. Die Bestimmungen der Artikel 7.1, 9.3, 10.1, 10.2, 11, 23, 24, 25.1, 46 und 49.1, gelten nicht für Verwaltungsfahrzeuge, die der Überwachung, der Kontrolle und dem Unterhalt des Straßen- und Wegenetzes dienen, wenn sie mit der Art oder mit der gelegentlichen oder ständigen Zweckbestimmung des Fahrzeugs unvereinbar sind.

59.12. Die Bestimmungen von Artikel 7.1 gelten nicht für das Personal der Fahrzeuge der föderalen und der lokalen Polizei und der Zollverwaltung, wenn ihr Auftrag es rechtfertigt.

59.13. Die Bestimmungen von Artikel 11 und Artikel 22^{quater} gelten weder für die von befugten Bediensteten benutzten Fahrzeuge noch für vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge, wenn die Dringlichkeit ihres Auftrags es rechtfertigt.

Außerdem sind die Führer dieser Fahrzeuge in den gleichen Fällen nicht verpflichtet, die Geschwindigkeitsbeschränkung zu beachten, die durch das Verkehrsschild C43, dem gegebenenfalls gemäß Artikel 65.5 zonale Gültigkeit verliehen worden ist, auferlegt wird.



59.14. Die Bestimmungen der Artikel 40^{bis} und 41 gelten nicht für vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge, wenn die Dringlichkeit ihres Auftrags es rechtfertigt.

59.15. Die Bestimmungen der Artikel 43^{ter}, 44.3, 46, 49.1, 49.4.1 und 81.5 gelten nicht für Fahrzeuge der föderalen und der lokalen Polizei und der Streitkräfte, wenn sie mit der Art oder mit der gelegentlichen oder ständigen Zweckbestimmung des Fahrzeugs unvereinbar sind.

59.16. Die Bestimmung von Artikel 81.4.5 gilt nicht für Fahrzeuge der Streitkräfte.

59.17. Die Bestimmung von Artikel 30.3 Nr. 5 gilt nicht für die aus einer marschierenden Truppe bestehenden Abteilungen einer Militärkolonne, die Truppenübungen abhalten. In diesem Fall bestimmt der Minister der Landesverteidigung oder sein Beauftragter die Vorsichtsmaßnahmen, die von den Militärbehörden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit getroffen werden müssen.

59.18. Die Bestimmung von Artikel 44.3 gilt nicht für Führer von Feuerwehr- und Straßenreinigungsfahrzeugen und Fahrzeugen des zivilen Sicherheitskorps.

59.19. Die Veranstalter der gemäß Artikel 9 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei erlaubten Radrennen oder nichtmotorisierten Sportwettbewerbe oder –wettkämpfe bestimmen die Streckenposten, die jeder betroffene Bürgermeister zur Gewährleistung der Sicherheit an den auf der Strecke von ihm angezeigten Stellen für nötig hält.

Die Streckenposten müssen mindestens achtzehn Jahre alt sein.[.] Sie tragen am linken Arm eine quer gestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Vermerk "Streckenposten".

59.20. Artikel 2 gilt nicht für Teilnehmer an Wander- oder Laufwettbewerben.

59.21. Die in Artikel 40^{bis}1 Nr. 2 erwähnten Aufseher müssen mindestens achtzehn Jahre alt sein und vom Bürgermeister der Gemeinde, in der sie nach einer entsprechenden Ausbildung durch die föderale oder lokale Polizei ihre Aufsicht halten, ermächtigt worden sein.

Sie tragen am linken Arm eine quer gestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Namen der Gemeinde.

Artikel 59/1. Versuche

Der für den Straßenverkehr zuständige Minister oder sein Beauftragter kann im Rahmen von Versuchen oder Pilotprojekten ausnahmsweise unter den von ihm festgelegten Bedingungen zeitlich befristete Abweichungen von den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung zulassen.

Titel III – VERKEHRSSZEICHEN

Artikel 60. Allgemeine Bestimmung

60.1. Die Verkehrszeichen werden in drei Kategorien eingeteilt:

- die Verkehrslichtzeichen;
- die Verkehrsschilder;
- die Straßenmarkierungen.

60.2. Der Minister des Verkehrswesens legt die durch die vorliegende Ordnung nicht vorgesehenen Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen sowie die Art und Weise, wie Baustellen und Hindernisse gekennzeichnet werden müssen, fest.

60.2. (Flämische Region) *Der flämische Minister, der für die Mobilitätspolitik, öffentliche Arbeiten und den Verkehr zuständig ist legt die durch die vorliegende Ordnung nicht vorgesehenen Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen sowie die Art und Weise, wie Baustellen und Hindernisse gekennzeichnet werden müssen, fest.*

KAPITEL I – VERKEHRSLICHTZEICHEN

Artikel 61. Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen

61.1. Die Lichter der Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen sind rund und haben folgende Bedeutung:

- 1.** Rotes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren.
- 2.** Gelbes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren, es sei denn, der Führer befindet sich beim Aufleuchten des Lichtes so nahe an der Lichtzeichenanlage, dass er nicht mehr unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen anhalten kann; ist die Anlage jedoch an einer Kreuzung aufgestellt, darf der Führer, der unter solchen Umständen über die Haltelinie gefahren oder an der Anlage vorbeigefahren ist, die Kreuzung nur unter der Bedingung überqueren, dass er die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.
- 3.** Grünes Licht bedeutet, dass es erlaubt ist, an der Lichtzeichenanlage vorbeizufahren.
- 4.** Rotes Licht, gelbes Dauerlicht und grünes Licht können jeweils durch einen oder mehrere rote, gelbe oder grüne Pfeile ersetzt werden. Diese Pfeile haben die gleiche Bedeutung wie die Lichter, aber das Verbot oder die Erlaubnis beschränkt sich auf die durch die Pfeile angezeigten Richtungen.
- 5.** Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem roten oder dem gelben Licht auf, bedeuten die Pfeile, dass nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.

6. Zeigen die Lichter die beleuchtete Silhouette eines Fahrrads, gelten sie nur für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen.

7. Zeigt das grüne, gelbe oder rote Licht die Silhouette eines von Pfeilen umgebenen Fahrrads, bedeutet dies, dass es in der Querrichtung gleichzeitig grün, gelb beziehungsweise rot ist. Diese Lichter gelten ausschließlich für Radfahrer und für Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen, wenn sie berechtigt sind, den Radweg zu benutzen.

8. Zeigt das Licht die beleuchtete Silhouette eines Fahrrads und eines Fußgängers, gilt dieses Licht ausschließlich für Radfahrer, für Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen, wenn sie berechtigt sind, den Radweg zu benutzen, und für Fußgänger.

9. Leuchten ein zusätzliches gelbes Blinklicht, das die Silhouette eines Fahrrads zeigt, und ein blinkender gelber Pfeil gleichzeitig mit einem roten oder gelben Licht auf, bedeutet dies, dass Fahrer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen nur in der durch den Pfeil angezeigten Richtung weiterfahren dürfen, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.

61.2. Die Lichter werden folgendermaßen gruppiert:

1. Rot wird über Gelb angebracht; Grün wird unter Gelb angebracht.
2. Die zusätzlichen pfeilförmigen Lichter werden unter oder neben dem grünen Licht angebracht.

61.3.1. Die Lichter haben die nachstehende Farbfolge:

1. Gelb leuchtet nach Grün auf;
2. Rot leuchtet nach Gelb auf;
3. Grün leuchtet nach Rot auf.

61.3.2. Wenn eine öffentliche Straße mit dem Verkehrsschild B9 oder B15 gekennzeichnet ist, dürfen die Lichtzeichenanlagen auf den Querstraßen in Ausnahmefällen jedoch durch Verkehrsschilder B5 ersetzt werden:



B5



B9...



B15

1. wenn die Lichtzeichenanlagen aufgestellt sind, um einen in der Nähe einer Kreuzung gelegenen Fußgängerüberweg zu schützen,
2. wenn die Lichtzeichenanlagen auf Höhe einer Kreuzung aufgestellt sind, die sich in unmittelbarer Nähe einer anderen, mit einer Drei-Farben-Lichtzeichenanlage ausgestatteten Kreuzung befindet.

61.4.1. (aufgehoben *in der Wallonischen Region*)

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Drei-Farben-Rundlichtzeichenanlagen werden rechts von der Fahrbahn aufgestellt.

Als Hinweis können sie links oder über der Fahrbahn sowie dort, wo der Verkehr es rechtfertigt, wiederholt werden.

An Kreuzungen dürfen sie an der anderen Seite der Kreuzung links oder über der Fahrbahn wiederholt werden.

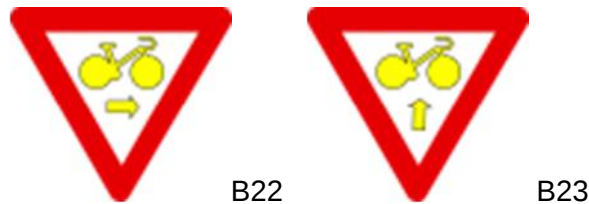
61.4.2. (aufgehoben in der Wallonischen Region)

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Lichtzeichenanlagen mit pfeilförmigen Lichtern werden über den Fahrspuren oder rechts angebracht.

Sie dürfen links und auch an der anderen Seite der Kreuzung links wiederholt werden.

61.4.3. Verkehrslichter dürfen auf demselben Träger auf Augenhöhe des Führers wiederholt werden.

61.5. Die Bedeutung der drei-Farben-Lichtzeichenanlagen kann anhand eines Verkehrsschilds vom Muster B22 und B23, wie in Artikel 67.3 vorgesehen, zugunsten von Radfahrern und Führern von Speed Pedelecs abgeändert werden.



Artikel 62. Räumungspfeil an einer Kreuzung

Ein nach links gerichteter grüner Pfeil, der einzeln an der Ausfahrt einer Kreuzung angebracht ist, bedeutet, dass der Gegenverkehr auf der Fahrbahn, die die nach links abbiegenden Führer gerade verlassen, durch rotes Licht angehalten wird, um die Räumung der Kreuzung zu erleichtern.

Artikel 62bis. Verkehrslichtzeichen über den Fahrspuren oder anderen Teilen der öffentlichen Straße

Die Verkehrslichtzeichen, die über den Fahrspuren oder anderen Teilen der öffentlichen Straßen angebracht sind, haben folgende Bedeutung:

- 1.** das rote Licht in Form eines Kreuzes bedeutet verbotene Fahrtrichtung auf der Fahrspur oder dem Teil der öffentlichen Straße, mit Ausnahme der im Artikel 9.7 erwähnten Fälle,
- 2.** das grüne Licht in Form eines nach unten zeigenden Pfeils bedeutet erlaubte Fahrtrichtung auf der Fahrspur oder dem Teil der öffentlichen Straße,
- 3.** das gelbe Licht, eventuell blinkend, in Form eines nach unten zeigenden geneigten Pfeils bedeutet verbotene Fahrtrichtung, außer um die Fahrspur oder den Teil der öffentlichen Straße in der durch den Pfeil angezeigten Richtung zu verlassen, und den in Artikel 9.7 erwähnten Fällen.

Artikel 62ter. Besondere Verkehrslichtzeichen, die den Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln regeln

Verkehrslichtzeichen in der Form von weißen Streifen, Kreisen und Dreiecken auf schwarzem Grund sind dazu bestimmt, den Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu regeln.

Sie haben folgende Bedeutung:

1. Ein waagerechter Streifen hat die gleiche Bedeutung wie das in Artikel 61.1 Nr. 1 vorgesehene rote Licht.



2. Ein Kreis hat die gleiche Bedeutung wie das in Artikel 61.1 Nr. 2 vorgesehene gelbe Licht.



3. Ein auf der Spitze stehendes Dreieck hat die gleiche Bedeutung wie das in Artikel 61.1 Nr. 3 vorgesehene grüne Licht.



4. Ein senkrechter Streifen bedeutet, dass nur geradeaus gefahren werden darf.



5. Ein um 45° nach links oder nach rechts geneigter Streifen bedeutet, dass nur in die durch den Streifen angezeigten Richtungen gefahren werden darf.



6. ein blinkender Kreis hat dieselbe Bedeutung wie ein gelbes Blinklicht.



Die Bedeutung dieser besonderen Verkehrslichtzeichen kann zugunsten von Radfahrern und Führern von Speed Pedelecs durch ein Verkehrsschild der in Artikel 67.3 vorgesehenen Muster B22 und B23 geändert werden.

Die Bedeutung dieser besonderen Verkehrslichtzeichen kann zugunsten von Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkrafträdern durch ein zusätzliches gelbes Blinklicht, das die Silhouette eines Fahrrads und einem blinkenden gelben Pfeil zeigt, wie in Artikel 61.1 Nr. 9 erwähnt, geändert werden."

Artikel 63. Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen

63.1. Lichtzeichenanlagen für Fußgänger

1. Lichtzeichenanlagen für Fußgänger arbeiten mit zwei Farben.

2. Die Lichter dieser Anlagen haben folgende Bedeutung:

1. Rotes Licht bedeutet, dass es verboten ist, die Fahrbahn zu betreten.

2. Grünes Licht bedeutet, dass es erlaubt ist, die Fahrbahn zu betreten. Als Hinweis kann das Ende dieser Erlaubnis durch Blinken des grünen Lichtes angekündigt werden.

3. Rot wird über Grün angebracht.

4. Rotes Licht zeigt die beleuchtete Silhouette eines stillstehenden Fußgängers, während grünes Licht die beleuchtete Silhouette eines gehenden Fußgängers zeigt.

5. Die von Pfeilen umgebene Silhouette eines Fußgängers bedeutet, dass das Licht in der Querrichtung gleichzeitig grün beziehungsweise rot ist. Diese Lichter gelten nur für Fußgänger.

63.2. Kombinierte Verkehrslichtzeichen für Fußgänger und Radfahrer

Wenn das Licht die beleuchtete Silhouette eines Fahrrads und eines Fußgängers darstellt, gilt dieses Licht ausschließlich für Radfahrer, für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern, wenn sie berechtigt sind, den Radweg zu benutzen, und für Fußgänger. Diese Lichter haben dieselbe Bedeutung wie die in Artikel 63.1.2 erwähnten Lichter.

Artikel 64. Blinklichtanlagen

64.1. Gelbes Blinklicht bedeutet, dass es erlaubt ist, mit erhöhter Vorsicht an der Blinklichtanlage vorbeizufahren; es ändert nichts an den Vorfahrtsregeln.

Es kann

1. aus einem allein angebrachten oder aus zwei abwechselnd aufleuchtenden Lichtern,
2. aus dem gelben Licht der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage, wenn die anderen Lichter dieser Anlage nicht in Betrieb sind,
3. in Sonderfällen aus einem Licht, das anstelle des grünen Lichtes der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage aufleuchtet,

bestehen.

64.2. Zwei abwechselnd blinkende rote Lichter bedeuten für alle Verkehrsteilnehmer, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren.

64.2. (Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Zwei an Bahnübergängen aufgestellte, abwechselnd blinkende rote Lichter bedeuten für alle Verkehrsteilnehmer, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren..

64.3. Ein an Bahnübergängen aufgestelltes rundes weißes Blinklicht bedeutet, dass es erlaubt ist, an der Lichtzeichenanlage vorbeizufahren.

KAPITEL II – VERKEHRSSCHILDER

Artikel 65. Allgemeine Bestimmungen

65.1. Die Verkehrsschilder werden in sechs Kategorien eingeteilt:

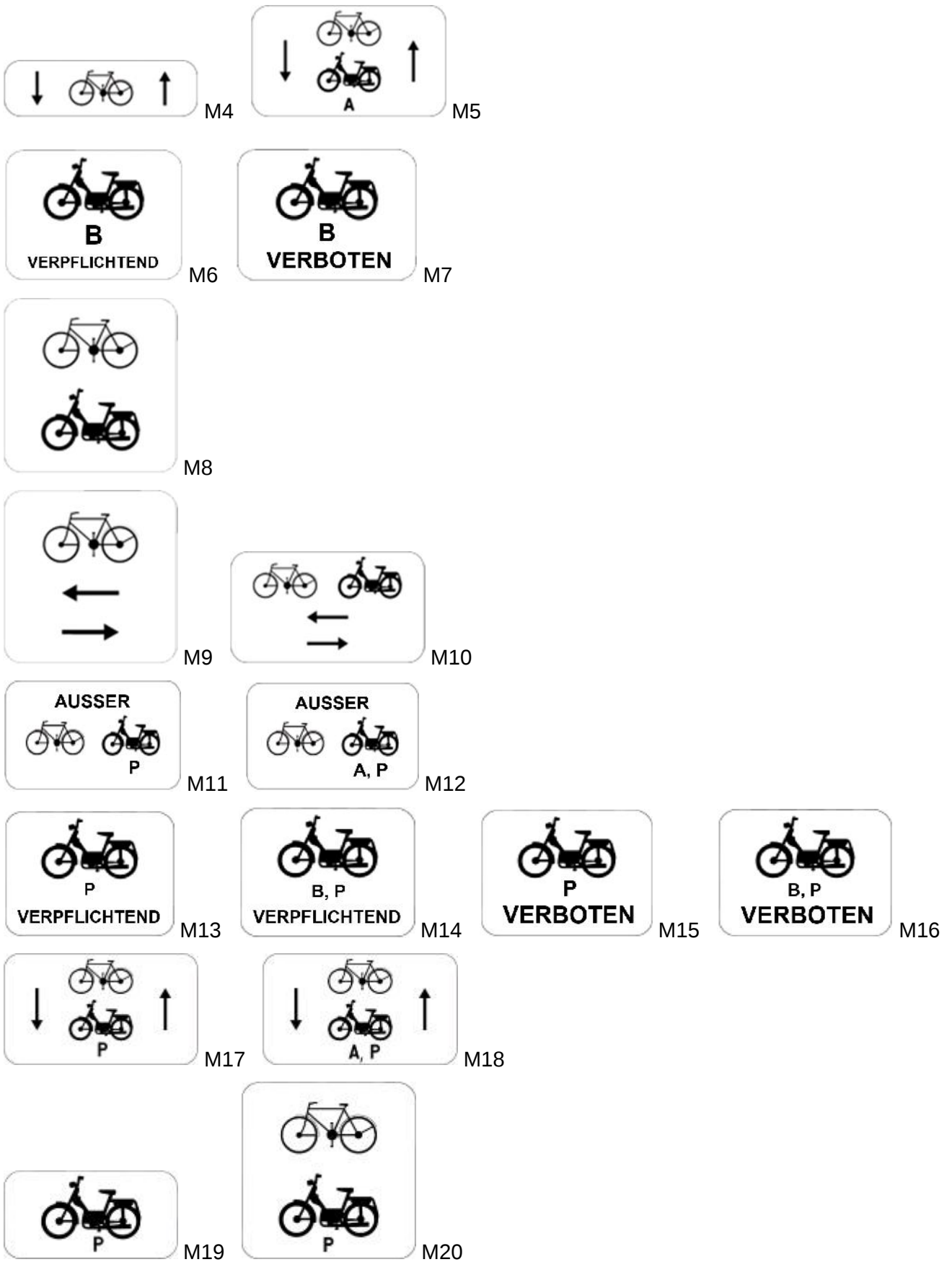
- Gefahrenschilder;
- Vorfahrtsschilder;
- Verbotsschilder;
- Gebotsschilder;
- Halte- und Parkschilder;
- Hinweisschilder.

65.2. Die Bedeutung eines Verkehrsschildes kann durch eine weiße Aufschrift oder durch ein weißes Sinnbild auf einem unter dem Zeichen angebrachten rechteckigen blauen Zusatzschild ergänzt, näher bestimmt oder beschränkt werden.



Zusatzschilder in Bezug auf Fahrräder, Fortbewegungsgeräte und zweirädrige Kleinkraftfahrzeuge tragen jedoch schwarze Aufschriften und Sinnbilder auf weißem Grund und entsprechen einem der folgenden Muster:







M21 Fortbewegungsgeräte



M22 Gemeinsam genutzte Fortbewegungsgeräte



M23 Gemeinsam genutzte Fahrräder



M24 Gemeinsam genutzte Fahrräder und Fortbewegungsgeräte

Diese Symbole dürfen auf einem einzelnen Zusatzschild des Musters M kombiniert werden.

Außer bei besonderen örtlichen Umständen werden die Verkehrsschilder C1 und F19 jeweils durch eines der Zusatzschilder M2 bis M5 ergänzt.



C1

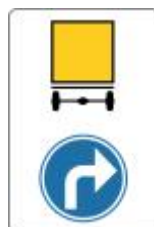


F19

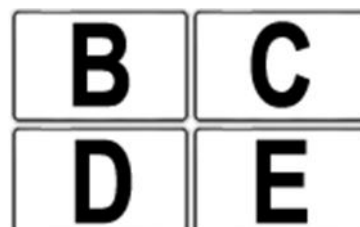
Die Zusatzschilder zu den Verkehrszeichen C24a und D4 tragen die Buchstaben B, C, D oder E in schwarzer Farbe auf weißem Grund und sehen wie folgt aus:



C24a



D4



Die Zusatzschilder, die eine Gültigkeitsdauer angeben, tragen schwarze Aufschriften auf weißem Hintergrund oder weiße Aufschriften auf einem blauen Hintergrund und entsprechen dem folgenden Muster:



65.3. Kennzeichnung mit veränderlicher Information

Können Gefahren-, Vorfahrts-, Verbots-, Gebots- oder Hinweisschilder auf derselben Verkehrstafel erscheinen, dürfen die dunklen Sinnbilder und Aufschriften in heller Farbe wiedergegeben und der helle Grund durch einen dunklen Grund ersetzt werden.

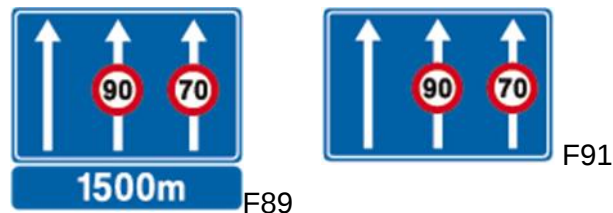


Das Rot des Sinnbildes eines Verkehrsschildes und seines Randes wird nicht geändert.

Die Verkehrsschilder behalten ihre Bedeutung.

65.4. Kennzeichnung pro Fahrspur und Kennzeichnung anwendbar auf Teile der öffentlichen Straße

Wird ein Gefahren-, Vorfahrts-, Verbots-, Gebots- oder Hinweiszeichen über einer Fahrspur oder über einem anderen Teil der öffentlichen Straße angebracht oder werden die Verkehrsschilder F89 und F91 benutzt, gilt der durch das Verkehrszeichen gegebene Hinweis nur für diese Fahrspur oder für den betreffenden Teil der öffentlichen Straße.



65.5. Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit

1. Verbots- und Parkschildern kann zonale Gültigkeit verliehen werden.

Ihre Bedeutung bleibt unverändert.

2. Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Verkehrsschilder, die im Rahmen der Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit benutzt werden können.

2. **(Flämische Region)** *Der flämische Minister, der für die Mobilitätspolitik, öffentliche Arbeiten und den Verkehr zuständig ist bestimmt die Verkehrsschilder, die im Rahmen der Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit benutzt werden können.*

3. Sie werden auf einem Schild mit weißem Grund angebracht.

Beispiele:

	Beginn einer Zone, in der das Parken Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen vorbehalten ist.
	Ende einer Zone, in der das Parken Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen vorbehalten ist.

	Beginn einer Zone mit Parkzeitbeschränkung.
	Ende einer Zone mit Parkzeitbeschränkung.
	Beginn einer Zone, in der es verboten ist, ein mehrspuriges Gespann oder Fahrzeug links zu überholen.
	Ende einer Zone, in der es verboten ist, ein mehrspuriges Gespann oder Fahrzeug links zu überholen.
	Beginn einer Zone, zu der die Zufahrt für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt, verboten ist.
	Ende einer Zone, zu der die Zufahrt für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt, verboten ist.

	Beginn einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf die angezeigte Geschwindigkeit beschränkt ist.
	Ende einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf die angezeigte Geschwindigkeit beschränkt ist.

4. (aufgehoben in der Wallonischen Region)

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Das Verkehrsschild zur Angabe des Beginns einer Zone, in der ein besonderes Parkverbot oder eine besondere Parkregelung gilt, wird rechts an jeder Zufahrt zu dieser Zone angebracht.

Dieses Verkehrsschild kann links wiederholt werden.

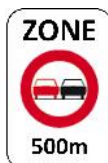
5. (aufgehoben in der Wallonischen Region)

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Das Verkehrsschild zur Angabe des Endes einer Zone wird an jeder Ausfahrt angebracht; es kann an der Rückseite des Verkehrsschildes betreffend den Beginn der Zone befestigt werden.

6. Die Regelung gilt in der ganzen auf diese Weise abgegrenzten Zone, vorbehaltlich, was das Parken betrifft, der Stellen, wo durch Verkehrszeichen eine andere Parkregelung vorgesehen ist.

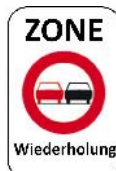
7. Ein Verkehrsschild zur Angabe des Beginns einer Verbotszone kann durch ein gleichartiges Verkehrsschild angekündigt werden, das durch die Angabe der ungefähren Entfernung, in der die Verbotszone beginnt, ergänzt wird.

Beispiel:



8. Die in der Zone geltende Regelung kann wiederholt werden durch ein Verkehrsschild gleich dem, das am Beginn der Zone angebracht ist, ergänzt durch das Wort "Wiederholung".

Beispiel:



9. Die Bedeutung einer Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit kann durch eine schwarze Aufschrift oder ein schwarzes Sinnbild ergänzt, näher bestimmt oder beschränkt werden.

Bei dem Verkehrsschild E9a darf die Aufschrift oder das Sinnbild jedoch in weißer Farbe auf dem blauen Grund des Verkehrsschildes angebracht werden.

Beispiele:



10. Geschwindigkeitszonen werden durch das Verkehrsschild C43 angezeigt, dem gemäß Punkt 65.5.3 zonale Gültigkeit verliehen wird.



Vom Zonenbeginn-Schild bis zum Zonenende-Schild ist es verboten, mit einer höheren Geschwindigkeit als der Zonengeschwindigkeit zu fahren.

Wenn das Verkehrsschild C43 innerhalb der Zone eine andere Geschwindigkeit anzeigt, gilt ab der nächsten Kreuzung erneut die Zonengeschwindigkeit.

Innerhalb der Geschwindigkeitszone darf kein Verkehrsschild C43 angebracht werden, das eine höhere Geschwindigkeit als die Zonengeschwindigkeit anzeigt.

Wenn innerhalb der Zone eine Begegnungszone, ein verkehrsberuhigter Bereich oder eine Schulumgebung abgegrenzt ist, gilt ab dem Ende der Begegnungszone, des verkehrsberuhigten Bereichs oder der Schulumgebung erneut die Zonengeschwindigkeit.

Die Punkte 65.5.6 bis 65.5.9 gelten nicht für Geschwindigkeitszonen.

10. (Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Geschwindigkeitszonen werden durch das Verkehrsschild C43 angezeigt, dem gemäß Punkt 65.5.3 zonale Gültigkeit verliehen wird.



Vom Zonenbeginn-Schild bis zum Zonenende-Schild ist es verboten, mit einer höheren Geschwindigkeit als der Zonengeschwindigkeit zu fahren.

Das Zonenbeginn-Schild wird an jeder Zufahrt Geschwindigkeitszone auf der rechten Seite aufgestellt. Das Zonenbeginn-Schild kann auf der linken Seite wiederholt werden.

Wenn das Verkehrsschild C43 innerhalb der Zone eine andere Geschwindigkeit anzeigt, gilt ab der nächsten Kreuzung erneut die Zonengeschwindigkeit.

Das Zonenbeginn-Schild wird nicht wiederholt.

Innerhalb der Geschwindigkeitszone darf kein Verkehrsschild C43 angebracht werden, das eine höhere Geschwindigkeit als die Zonengeschwindigkeit anzeigt.

Wenn innerhalb der Zone eine Begegnungszone, ein verkehrsberuhigter Bereich oder eine Schulumgebung abgegrenzt ist, gilt ab dem Ende der Begegnungszone, des verkehrsberuhigten Bereichs oder der Schulumgebung erneut die Zonengeschwindigkeit. Das Zonenbeginn-Schild wird nicht wiederholt.

Wenn sich innerhalb der Zone eine Ortschaft befindet, muss das Zonensignal jedoch am Ende der Ortschaft wieder aufgestellt werden.

Wenn innerhalb der Zone eine andere Geschwindigkeitszone ausgewiesen ist, muss das Zonenbeginn-Schild jedoch am Ende der anderen Geschwindigkeitszone angebracht werden.

Die Punkte 65.5.6 bis 65.5.9 gelten nicht für Geschwindigkeitszonen.

11. Der Verwalter des Straßen- und Wegenetzes kann innerhalb der Geschwindigkeitszone an Licht- und Verkehrsmasten einen Aufkleber oder ein Erkennungsschild mit einer Abbildung des Verkehrsschilds C43 zur Erinnerung an die Zonengeschwindigkeit anbringen.



Der Aufkleber und das Erkennungsschild dienen als Erkennungszeichen und haben an sich keine verbindlichen Folgen für den Verkehrsteilnehmer.

Der für den Straßenverkehr zuständige Minister kann die Anbringungsbedingungen und die Abmessungen des Aufklebers und des Erkennungsschilds festlegen.

65.6. Beschränkung der Tragweite der Verkehrsschilder

Bezieht sich ein Verkehrsschild nur auf eine Ausfahrt rechts von einer in Fahrspuren unterteilten Fahrbahn, wird es mit einem Zusatzschild des nachstehenden Musters ergänzt:



Artikel 66. Gefahrenschilder

66.1. (Region Brüssel-Hauptstadt und Flämische Region) Gefahrenschilder werden rechts aufgestellt; ermöglicht die Ortsbeschaffenheit dies jedoch nicht, können sie über der Fahrbahn angebracht werden.

Wo der Verkehr es rechtfertigt, können diese Verkehrszeichen wiederholt werden.

66.2. (Region Brüssel-Hauptstadt und Flämische Region) Gefahrenschilder werden mit Ausnahme der Verkehrsschilder A45 und A47, die am oder in unmittelbarer Nähe vom Bahnübergang aufgestellt werden, in einer Entfernung von ungefähr 150 Metern von der gefährlichen Stelle aufgestellt.

Unter besonderen Umständen können sie jedoch in einer Entfernung von weniger oder mehr als 150 Metern aufgestellt werden; in diesem Fall wird die ungefähre Entfernung zwischen dem Zeichen und der gefährlichen Stelle auf einem Zusatzschild angezeigt.



66.3. Die Länge einer Gefahrenstrecke der öffentlichen Straße kann auf einem Zusatzschild des nachstehenden Musters angezeigt werden:



66.4. Die Gefahrenschilder sind nachstehend abgebildet:

	A1a. Gefährliche Kurve. Linkskurve.
	A1b. Gefährliche Kurve. Rechtskurve.
	A1c. Gefährliche Kurve. Doppelkurve oder Folge von mehr als zwei Kurven, von denen die Erste eine Linkskurve ist.
	A1d. Gefährliche Kurve. Doppelkurve oder Folge von mehr als zwei Kurven, von denen die Erste eine Rechtskurve ist.
	A3. Gefälle.
	A5. Steigung.
	A7a. Verengte Fahrbahn.
	A7b. Verengte Fahrbahn.
	A7c. Verengte Fahrbahn.
	A9. Bewegliche Brücke.
	A11. Kai oder Ufer.

	A13. Unebene Fahrbahn.
	A14. Fahrbahnanhebung(en).

	A15. Glatte Fahrbahn Das Zusatzschild nachstehenden Musters kann benutzt werden, um anzuzeigen, dass die öffentliche Straße infolge von Glatteis oder Schnee glatt sein kann.
	A17. Splitt, Schotter.
	A19. Steinschlag.
	A21. Fußgängerüberweg.
	A23. Kinder.
	A25. Überweg für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern oder Stelle, wo diese Führer von einem Radweg auf die Fahrbahn kommen.
	A27. Wildwechsel.
	A29. Viehtrieb, Tiere.

	A31. Baustelle.
	A33. Lichtzeichenanlage.
	A35. Flugbetrieb.
	A37. Seitenwind.
	A39. Gegenverkehr.
	A41. Beschränkter Bahnübergang.
	A43. Unbeschränkter Bahnübergang.
	A45. Bahnübergang mit nur einem Gleis.
	A47. Bahnübergang mit zwei oder mehreren Gleisen.

	A49. Kreuzung der öffentlichen Straße und eines oder mehrerer auf der Fahrbahn angelegter Schienenwege.
	A50. Stau.
	A51. Gefahrenstelle Ein Zusatzschild kann die Gefahr näher bezeichnen

Artikel 67. Vorfahrtsschilder

67.1. (aufgehoben *in der Wallonischen Region*)

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Vorfahrtsschilder werden rechts aufgestellt. Sie können über der Fahrbahn oder links wiederholt werden.

67.2. Ein Zusatzschild des nachstehenden Musters kann die Verkehrsschilder B1, B3, B5, B7 und B15 ergänzen, um den Verlauf der Vorfahrtsstraße an der nächsten Kreuzung anzuzeigen.

Ist das Verkehrsschild B9 vor oder auf der Kreuzung aufgestellt, kann es ebenfalls durch dieses Zusatzschild ergänzt werden.

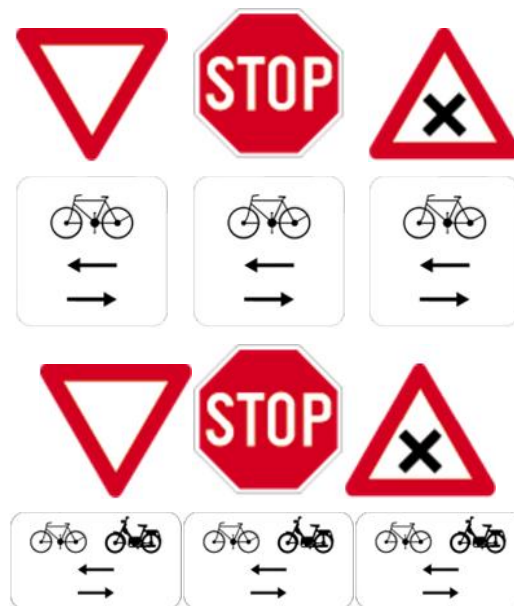


67.3. Die Vorfahrtsschilder sind nachstehend abgebildet.

	B1. Vorfahrt gewähren.
	B3. Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B1 in der ungefähr angezeigten Entfernung.
	B5. Anhalten und Vorfahrt gewähren.
	B7. Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B5 in der ungefähr angezeigten Entfernung.
	B9. Vorfahrtstraße.
	B11. Ende der Vorfahrtstraße.

	B13. Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B11 in der ungefähr angezeigten Entfernung.
	B15. Vorfahrt Der waagerechte Streifen des Sinnbildes kann geändert werden, um die Ortsbeschaffenheit deutlicher darzustellen.
	B17. Kreuzung mit Vorfahrt von rechts.
	B19. Verengte Durchfahrt Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren.
	B21. Verengte Durchfahrt Vorrang vor dem Gegenverkehr.
	B22. Das Verkehrszeichen B22 erlaubt Radfahrern, bei in Artikel 61 erwähnten Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen durchzufahren, wenn diese entweder rot oder gelb sind, um nach rechts abzubiegen, unter der Bedingung, dass sie den anderen Verkehrsteilnehmern, die sich auf der öffentlichen Straße oder der Fahrbahn bewegen, ab dem roten oder gelben Licht Vorfahrt gewähren.
	B23. Das Verkehrszeichen B23 erlaubt Radfahrern bei in Artikel 61 erwähnten Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen durchzufahren, wenn diese entweder rot oder gelb sind um geradeaus weiter zu fahren, unter der Bedingung, dass sie den anderen Verkehrsteilnehmern, die sich auf der öffentlichen Straße oder der Fahrbahn bewegen, ab dem roten oder gelben Licht Vorfahrt gewähren.

67.4.1. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M9 oder M10 kann die Verkehrsschilder B1, B5 und B17 ergänzen, um anzuzeigen, dass Radfahrer oder Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern in beiden Fahrtrichtungen auf der öffentlichen Querstraße verkehren, an die man heranfährt.



67.4.2. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M1 oder M8 kann die Verkehrsschilder B1 und B5 ergänzen, wenn diese Verkehrszeichen nur Radfahrer oder Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern betreffen.



67.4.3. Das Vorfahrtsschild B23 darf nur unter der Voraussetzung benutzt werden, dass die Radfahrer keinen Verkehrsstrom kreuzen müssen.



B23

Artikel 68. Verbotsschilder

68.1. (aufgehoben *in der Wallonischen Region*)

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Verbotsschilder werden rechts aufgestellt; ermöglicht die Ortsbeschaffenheit dies jedoch nicht, können sie über der Fahrbahn angebracht werden.

Wo der Verkehr es rechtfertigt, können sie wiederholt werden.

68.2. Ein Verbotsschild kann durch das gleiche Verkehrsschild mit Zusatzschild, das ungefähr die Entfernung bis zur Stelle, an der das Verbot beginnt, angibt, angekündigt werden.

68.3. Die Verbotsschilder und die Schilder betreffend das Ende eines Verbots sind nachstehend abgebildet.

	C1. Verbot der Einfahrt.
	C3. Verbot für alle Fahrzeuge in beiden Richtungen.
	C5. Verbot für mehrspurige Motorfahrzeuge, und Motorräder mit Beiwagen Wird das Verkehrsschild durch den Vermerk "außer 2+" beziehungsweise "3+" ergänzt, ist die so gekennzeichnete Fahrbahn oder Fahrspur je nach Fall nur für Fahrzeuge mit mindestens 2 beziehungsweise mindestens 3 Insassen sowie für Fahrzeuge des regulären öffentlichen Linienverkehrs zugänglich. Die anderen Fahrzeuge dürfen die so gekennzeichnete Fahrspur nur befahren, um: - die Ein- und Ausfahrten zu benutzen, - die Richtung zu ändern oder anliegendes Eigentum zu erreichen
	C6. Verbot für Führer von vierrädrigen Motorfahrzeugen, gebaut für unbefestigtes Gelände, mit offener Karosserie, einem Motorradlenker und einem Sattel.
	C7. Verbot für Motorräder.
	C9. Verbot für Kleinkrafträder.

	C11. Verbot für Räder.
	C13. Verbot für Gespanne.
	C15. Verbot für Reiter.
	C17. Verbot für Führer von Handkarren.
	C19. Verbot für Fußgänger.
	C21. Verbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt.
	C22. Verbot für Reisebusse.
 	C23. Zufahrtsverbot für Führer von Kraftfahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die für die Güterbeförderung entworfen und gebaut sind. Eine Aufschrift auf einem Zusatzschild beschränkt das Verbot auf Führer von Kraftfahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht das angegebene Gewicht übersteigt.

	C24a. Verbot für Fahrzeuge, die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmte gefährliche Güter befördern Ein Zusatzschild mit Angabe des Buchstabens B, C, D oder E weist darauf hin, dass das Verbot für alle Fahrzeuge gilt, die gefährliche Güter befördern und deren Durchfahrt durch Straßentunnels der Kategorie B, C D oder E verboten ist, so wie diese Kategorien in Artikel 1.9.5.2 von Anhang A des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) festgelegt sind.
	C24b. Verbot für Fahrzeuge, die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmte entzündbare oder explosionsfähige gefährliche Güter befördern.
	C24c. Verbot für Fahrzeuge, die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmte Wasser verunreinigende gefährliche Güter befördern.
	C25. Verbot für Fahrzeuge oder Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren Länge, Ladung einbegriffen, die angezeigte Länge übersteigt.
	C27. Verbot für Fahrzeuge, deren Breite, Ladung einbegriffen, die angezeigte Breite übersteigt.
	C29. Verbot für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, die angezeigte Höhe übersteigt.
	C31a und C31b. Verbot, an der nächsten Kreuzung in Pfeilrichtung abzubiegen

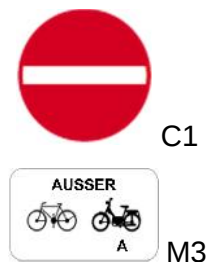
	C33. Wendeverbot ab dem Verkehrsschild bis einschließlich zur nächsten Kreuzung.
	C35. Verbot, ab dem Verkehrsschild bis einschließlich zur nächsten Kreuzung ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen.
	C37. Ende des durch das Verkehrsschild C35 auferlegten Verbots.
	C39. Verbot für Fahrzeuge oder Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, die für den Güterverkehr verwendet werden und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg übersteigt, ab dem Verkehrsschild bis einschließlich zur nächsten Kreuzung ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen.
	C41. Ende des durch das Verkehrsschild C39 auferlegten Verbots.
  	C43. Verbot, ab dem Verkehrsschild bis einschließlich zur nächsten Kreuzung oder bis zu jedem Verkehrsschild C43 mit oder ohne zonaler Gültigkeit, oder bis zum Verkehrsschild, das den Beginn oder das Ende einer geschlossenen Ortschaft, eines verkehrsberuhigten Bereichs, einer Begegnungszone oder eines Fußgängerbereichs angibt, mit einer höheren Geschwindigkeit als der angezeigten zu fahren. Der Vermerk "km" auf dem Verkehrsschild ist fakultativ. Wird auf einem Zusatzschild ein Gewicht angezeigt, gilt das Verbot nur für Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht die festgelegte Grenze übersteigt. Das über dem Verkehrsschild F1, F1a, F1b angebrachte Verkehrsschild C43 mit dem Vermerk 30 km/h gilt auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft.

  	C45. Ende der durch das Verkehrsschild C43 auferlegten Geschwindigkeitsbeschränkung. Der Vermerk "km" auf dem Verkehrsschild C45 ist fakultativ. Ist das Verkehrsschild C43 mit dem Vermerk 30 km/h über dem Verkehrsschild F1, F1a, F1b angebracht worden, muss das Verkehrsschild C45 mit demselben Vermerk über dem Verkehrsschild F3, F3a, F3b dieser geschlossenen Ortschaft angebracht werden
	C46. Ende aller örtlichen Verbote für fahrende Fahrzeuge.
	C47. Straßenbenutzungsgebühr. Verbot, vorbeizufahren, ohne anzuhalten Die Aufschrift kann durch das Wort "Gebühren" ersetzt werden

68.4.1. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M2 muss das Verkehrsschild C1 ergänzen, wenn das Verbot nicht für Radfahrer gilt.



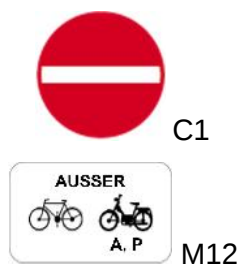
Gilt das Verbot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A, wird dieses Verkehrsschild durch ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M3 ergänzt.



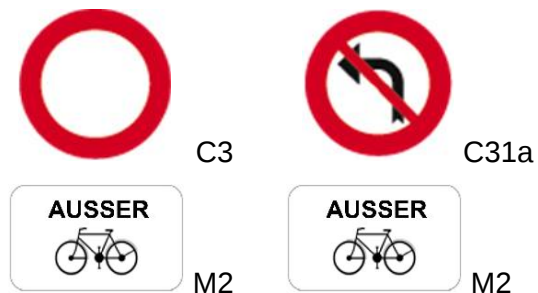
Das Verkehrsschild C1 in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M11 bedeutet, dass das Verbot ebenfalls nicht anwendbar ist auf die Führer von Speed Pedelecs.



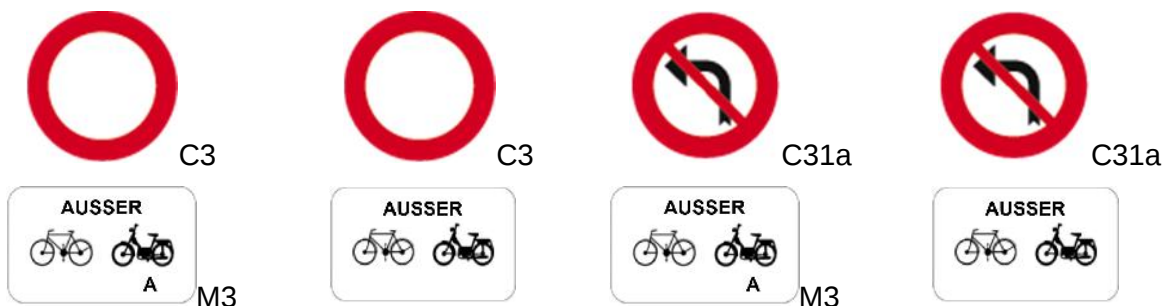
Das Verkehrsschild C1 in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M12 bedeutet, dass das Verbot ebenfalls nicht anwendbar ist auf die Führer von zweirädrigen Motorfahrrädern der Klasse A und der Speed Pedelecs.



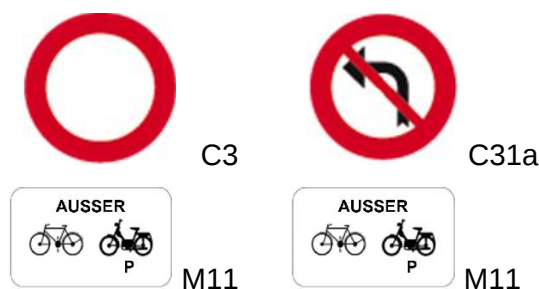
68.4.2. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M2 muss die Verkehrsschilder C3 und C31a ergänzen, wenn das Verbot nicht für Radfahrer gilt.



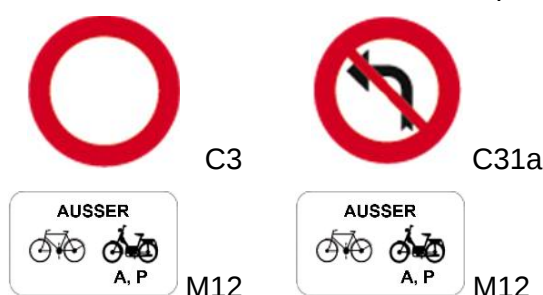
Gilt das Verbot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A und Speed Pedelecs, werden diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M3 ergänzt. Der Buchstabe "A" auf dem Zusatzschild wird weggelassen, wenn das Verbot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B gilt.



Das Verkehrsschild C3 oder C31, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M11 bedeutet, dass das Verbot ebenfalls nicht für die Führer von Speed Pedelecs gilt.



Das Verkehrsschild C3 oder C31, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M12 bedeutet, dass das Verbot ebenfalls nicht anwendbar ist auf die Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen der Klasse A und der Speed Pedelecs.



Artikel 69. Gebotsschilder

69.1. (aufgehoben *in der Wallonischen Region*)

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt) Gebotsschilder werden dort aufgestellt, wo sie am besten sichtbar sind.

69.2. Ein Gebotsschild kann durch das gleiche Verkehrsschild mit Zusatzschild, das ungefähr die Entfernung bis zur Stelle, an der das Gebot beginnt, angibt, angekündigt werden.

69.3. Die Gebotsschilder sind nachstehend abgebildet.

 	D1. Vorgeschriebene Fahrtrichtung. Die Ortsbeschaffenheit bestimmt die Richtung des Pfeils. Wird das Verkehrsschild, das einen geraden Pfeil darstellt, an einem Hindernis aufgestellt, bedeutet es, dass die Vorbeifahrt an der durch den Pfeil angezeigten Seite erfolgen muss.
	D3. Vorgeschriebene Fahrtrichtung. Die Ortsbeschaffenheit bestimmt die Richtung der Pfeile.

 	D4. Verpflichtung für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, der mit dem Pfeil angewiesenen Richtung zu folgen. Der Stand des Pfeils hängt von den Ortsverhältnissen ab. Ein Zusatzschild mit Angabe des Buchstabens B, C, D oder E weist darauf hin, dass das Verbot für alle Fahrzeuge gilt, die gefährliche Güter befördern und deren Durchfahrt durch Straßentunnels der Kategorie B, C D oder E verboten ist, so wie diese Kategorien in Artikel 1.9.5.2 von Anhang A des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) festgelegt sind.
	D5. Vorgeschriebene Fahrtrichtung. Kreisverkehr.
	D7. Vorgeschriebener Radweg.
	D9. Teil der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger, Fahrräder und zweirädrigen Kleinkrafträder der Klasse A vorbehalten ist
	D10. Teil der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten ist
	D11. Vorgeschriebener Weg für Fußgänger
	D13. Vorgeschriebener Weg für Reiter

69.4.

1. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M2 muss das Verkehrsschild D1 ergänzen, wenn das Gebot nicht für Radfahrer gilt.



D1



M2

Gilt das Gebot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A, wird dieses Verkehrsschild durch ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M3 ergänzt.



D1



M3

Das Verkehrsschild D1, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M11 bedeutet, dass das Verbot ebenfalls nicht gilt für die Führer von Speed Pedelecs.



D1



M11

Das Verkehrsschild D1 ergänzt durch ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 erwähnten Musters M12 bedeutet, dass das Gebot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A und Speed Pedelecs gilt.



D1



M12

2. Müssen Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse B den Radweg benutzen, muss ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M6 das Verkehrsschild D7 ergänzen.



D7



M6

3. Dürfen Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse B den Radweg nicht benutzen, muss ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M7 das Verkehrsschild D7 ergänzen.



D7



M7

4. Das Verkehrsschild D7, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M13 bedeutet, dass der Radweg von Führern von Speed Pedelecs benutzt werden muss.



D7



M13

5. Das Verkehrsschild D7, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M14 bedeutet, dass der Radweg von Führern von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse B sowie der Speed Pedelecs benutzt werden muss.



D7



M14

6. Das Verkehrsschild D7, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M15 bedeutet, dass der Radweg nicht von den Führern von Speed Pedelecs benutzt werden darf.



D7



M15

7. Das Verkehrsschild D7, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M16 bedeutet, dass der Radweg nicht von Führern von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse B sowie Speed Pedelecs benutzt werden darf.



D7



M16

Artikel 70. Halte- und Parkschilder

70.1. Die Halte- und Parkschilder sind nachstehend abgebildet. Sie dürfen nur mit dem für jede Kategorie von Verkehrsschildern vorgesehenen Sinnbild oder mit einer der für diese Kategorie vorgesehenen Aufschriften ergänzt werden.

70.2.1. Park- und Halteverbotsschilder, Verkehrsschilder für abwechselndes Parken und Verkehrsschilder, die das Parken erlauben und regeln

1. Park- und Halteverbotsschilder

	E1. Parken verboten
	E3. Halten und Parken verboten

Eine Aufschrift kann den Zeitabschnitt anzeigen, während dessen das Verbot gilt.

z.B.:

- von 7 bis 19 Uhr;

von 7 bis 19 Uhr

- von montags bis freitags;

von MONTAGS
bis FREITAGS

- von montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr.

von 7 bis 19 Uhr

von MONTAGS
bis FREITAGS

Eine Aufschrift oder ein in Artikel 65.2 Absatz 2, 70.2.1 Nr. 3 und 72.6 vorgesehenes Sinnbild kann die Fahrzeugklasse anzeigen, für die das Verbot gilt.



2. Verkehrsschilder für abwechselndes Parken

	E5. Parken vom 1. Bis zum 15. Des Monats verboten
---	--

	E7. Parken vom 16. Bis zum Ende des Monats verboten
---	--

- a) Der Seitenwechsel hat am letzten Tag eines jeden Zeitabschnitts zwischen 19.30 und 20.00 Uhr zu erfolgen.
- b) Ein Zusatzschild, auf dem die Parkscheibe abgebildet ist, zeigt an, dass die Parkzeit an der Seite, wo das Parken erlaubt ist, beschränkt ist und dass die Parkscheibe benutzt werden muss.



Das Zusatzschild kann für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk "außer Anlieger" ergänzt werden.



Ein Zusatzschild mit dem Vermerk "gebührenpflichtig" bedeutet, dass der Führer eine Karte für gebührenpflichtiges Parken benutzen muss.



Der Vermerk "gebührenpflichtig" wird für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk "außer Anlieger" ergänzt.



3. Verkehrsschilder, die das Parken erlauben oder regeln

	E9a. Parken erlaubt.
---	-----------------------------

	E9b. Parken nur für Motorräder, Personenkraftwagen, Kombiwagen und Kleinbusse erlaubt.
	E9c. Parken nur für Lieferwagen und Lastkraftwagen erlaubt.
	E9d. Parken nur für Reisebusse erlaubt.
	E9e. Vorschriftsgemäßes Parken auf dem Seitenstreifen oder auf dem Bürgersteig.
	E9f. Vorschriftsgemäßes Parken teilweise auf dem Seitenstreifen oder Bürgersteig.
	E9g. Vorschriftsgemäßes Parken auf der Fahrbahn.
	E9h. Parken nur für Wohnmobile erlaubt.

	E9i. Parken nur für Motorräder erlaubt.
Beispiel: 	E9j. Parken von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr Fahrrädern und von 18.00 Uhr bis 7.30 Uhr Motorrädern, Autos, Kombiwagen und Kleinbussen vorbehalten. Eine Aufschrift oder ein Symbol gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 und 72.6 zeigt die Fahrzeugkategorie oder die spezifische Parkregelung an. Eine Aufschrift zeigt die Dauer des vorbehaltenen Parkens beziehungsweise den Zeitraum, in dem die spezifische Parkregelung gilt, an. Die Aufschrift oder das Symbol kann auch auf einem Zusatzschild angebracht werden.

a) Eine Aufschrift kann Folgendes anzeigen:

- die Höchstdauer, während deren das Parken erlaubt oder vorbehalten ist.
z.B.: 30 Min.
von 9 bis 12 Uhr
- eine Beschränkung des Parkens.
z.B.: außer montags von 7 bis 19 Uhr.
- die Fahrzeugklasse, der das Parken vorbehalten ist.
z.B.: TAXIS
höchstens 5 t

Die Angabe einer Gewichtsbeschränkung bezieht sich auf das höchste zulässige Gesamtgewicht.

b) Ein Zusatzschild, auf dem die Parkscheibe abgebildet ist, zeigt an, dass die Parkzeit beschränkt ist und dass die Parkscheibe benutzt werden muss.



Das Zusatzschild kann für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk "außer Anlieger" ergänzt werden.



Die Parkscheibe darf auf dem Verkehrsschild E9a abgebildet werden.



c) Ein Zusatzschild, auf dem nachstehendes Sinnbild abgebildet ist, zeigt an, dass das Parken den von Behinderten benutzten Fahrzeugen vorbehalten ist.



Dieses Sinnbild darf auf dem Verkehrsschild E9a abgebildet werden.



d) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk „Parkausweis“, „Anlieger“ oder „geteilte Autonutzung“ zeigt an, dass das Parken den Fahrzeugen vorbehalten ist, in denen an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls keine Windschutzscheibe vorhanden, im Vorderteil des Fahrzeugs der Gemeindeparkausweis beziehungsweise die Anliegerkarte oder der Parkausweis für geteilte Autonutzung angebracht beziehungsweise ausgelegt sind.

PARKAUSWEIS

ANLIEGER

**GETEILTE
AUTONUTZUNG**

Der jeweilige Vermerk kann mit Angabe des Zeitabschnitts, während dessen das Parken vorbehalten ist, ergänzt werden.

ANLIEGER
von 8 bis 17 Uhr

e) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk „nur mit Parkschein“ zeigt Parkplätze an, auf denen das Parken nur gemäß den Modalitäten der Benutzung eines Parkscheinautomaten erlaubt ist.

**NUR MIT
PARKSCHEIN**

f) Ein Zusatzschild der in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M1, M8 und M19 bis M24 zeigt je nach Fall die Orte an, denen Fahrräder, Fortbewegungsgeräte und zweirädrige Kleinkrafträder, ob gemeinsam genutzt oder nicht, abgestellt werden dürfen.



M1



M19



M21

g) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk „gebührenpflichtig“ zeigt Parkplätze an, auf denen das Parken gemäß den Bestimmungen von Artikel 27.3 geregelt ist.

GEBÜHRENPFLICHTIG

Der Vermerk „gebührenpflichtig“ kann für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk „außer Anlieger“ ergänzt werden.

**GEBÜHRENPFLICHTIG
AUSSER ANLIEGER**

h) Ein Zusatzschild auf dem das nachstehende Symbol abgebildet ist, zeigt an, dass das Parken Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen vorbehalten ist.



Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge. An Stellplätzen mit einer öffentlichen Ladeinfrastruktur müssen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge an diese Infrastruktur angeschlossen sein.

Das Symbol kann mit oder ohne Angabe der Fahrzeugklasse(n) auf dem Verkehrsschild des Typs E9 abgebildet werden.

Beispiel:



i) Das im Artikel 65.2 bezeichnete Zusatzschild M19 weist darauf hin, dass das Parken den Speed Pedelecs vorbehalten ist.



M19

j) Das im Artikel 65.2 bezeichnete Zusatzschild M20 weist darauf hin, dass das Parken den Fahrrädern und Speed Pedelecs vorbehalten ist.



M20

k) Ein zusätzliches Schild mit dem unten abgebildeten Symbol zeigt an, dass der Platz für das Be- und Entladen von Waren reserviert ist.



70.2.2. Gültigkeit der Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und E9a bis E9j

1. Die Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und E9a bis E9j gelten an der Seite der öffentlichen Straße, an der sie aufgestellt sind, und ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung.

Die Verkehrsschilder E1 und E3 gelten auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen. Werden diese Verkehrsschilder mit einem Zusatzschild der in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M1, M8 und M19 bis M24 ergänzt, gelten sie auf dem Bürgersteig, außer auf den in den Artikeln 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe f) und 77.5, Absatz 2 vorgesehenen Stellplätzen.

Die Verkehrsschilder E5 und E7 gelten auf der Fahrbahn.

Die Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und E9a bis E9j werden mit nachstehenden Schildern ergänzt:



a) début de la réglementation.



b) Ende der Regelung

Endet das Verbot oder die Erlaubnis vor der nächsten Kreuzung, wird die Stelle, an der die Regelung endet, durch das gleiche Schild angezeigt wie das, das den Beginn des Abschnitts anzeigt, ergänzt durch oben erwähntes Schild.

Das Ende der Regelung wird jedoch nicht gekennzeichnet:

- in dem nachstehend unter Buchstabe c) vorgesehenen Fall;
- wenn diese Stelle mit dem Beginn einer anderen Halte- oder Parkregelung zusammentrifft.



c) Regelung über eine kurze Entfernung

Das obige Schild ergänzt das Verkehrsschild, das den Beginn der Regelung anzeigt, und vermerkt die Entfernung, über die das Verbot oder die Erlaubnis gilt.



d) Regelung über eine lange Entfernung

Das obige Schild ergänzt ein als Wiederholung aufgestelltes Verkehrsschild gleich dem, das den Beginn der Regelung anzeigt.

2. In Abweichung von den Bestimmungen von Nr. 1 gelten die Verkehrsschilder E9a bis E9d und E9h bis E9j, die einen Parkplatz anzeigen, nur auf diesem Parkplatz.

Sie werden an den geeignetsten Stellen angebracht und werden nicht durch weiße Schilder mit schwarzem Pfeil ergänzt.

70.3. Verkehrsschilder für abwechselndes Parken in einer geschlossenen Ortschaft



E11. Halbmonatliches Parken in der ganzen geschlossenen Ortschaft

a) Dieses Verkehrsschild wird über dem Verkehrsschild F1, F1a oder F1 b angebracht



F1



F1a



F1b

(Notiz: das Signal F1 darf bis zum 1. Juni 2015 beibehalten werden)

b) Der Seitenwechsel hat am letzten Tag eines jeden Zeitabschnitts zwischen 19.30 und 20.00 Uhr zu erfolgen.

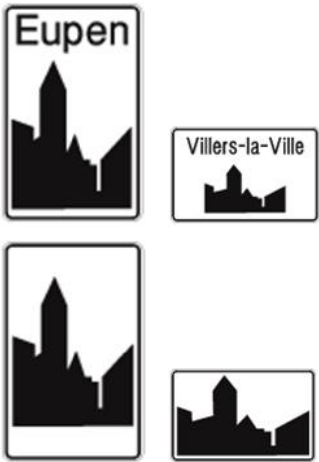
Artikel 71. Hinweisschilder

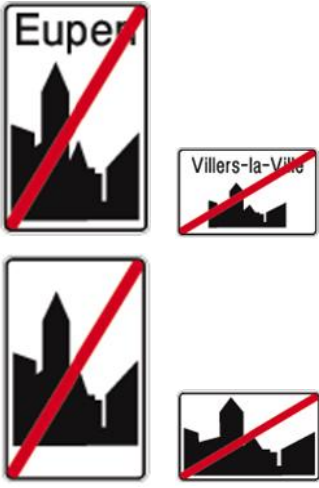
71.1. Hinweisschilder werden dort aufgestellt, wo sie in Anbetracht der Art des Hinweises, den sie geben, zweckdienlich sind.

Auf den Wegweisern zu einer Autobahn und auf den Wegweisern auf der Autobahn selbst werden die Namen der ausländischen Bestimmungsorte jeweils in der Sprache des Landes angegeben, in dem die Bestimmungsorte sich befinden.

Sind diese Namen aufgrund der Anwendung der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht schon auf diesen Wegweisern vorhanden, werden sie nach oder unter den erwähnten Bestimmungsorten in anderen Lettern und zwischen Klammern hinzugefügt.

71.2. Die wichtigsten Hinweisschilder sind nachstehend abgebildet. In besonderen Fällen können auch andere rechteckige Hinweisschilder mit einer weißen Aufschrift oder einem weißen Sinnbild auf blauem Grund benutzt werden.

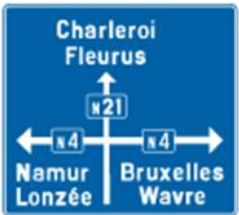
	F1a und F1b. Beginn einer geschlossenen Ortschaft. Dieses Verkehrsschild wird an jeder Zufahrt zu einer geschlossenen Ortschaft auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden. Wenn innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ein Verkehrsschild C43 eine andere Geschwindigkeit anzeigt, dann gilt ab der folgenden Kreuzung erneut die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h; (Region Brüssel-Hauptstadt) <i>Wenn innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ein Verkehrsschild C43 eine andere Geschwindigkeit anzeigt, dann gilt ab der folgenden Kreuzung erneut die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h;</i> Wenn innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, eine Geschwindigkeitszone, eine Begegnungszone oder eine Schulumgebung abgegrenzt ist, dann gilt ab dem Ende der Geschwindigkeitszone, der Begegnungszone oder der Schulumgebung erneut die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. (Region Brüssel-Hauptstadt) <i>Wenn innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, eine Geschwindigkeitszone, eine Begegnungszone oder eine Schulumgebung abgegrenzt ist, dann gilt ab dem Ende der Geschwindigkeitszone, der Begegnungszone oder der Schulumgebung erneut die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.</i>
--	--

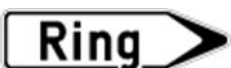
	F3a und F3b. Ende einer geschlossenen Ortschaft. Dieses Verkehrsschild wird an jeder Ausfahrt aus einer geschlossenen Ortschaft auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.
	F4a. Beginn einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist. Dieses Verkehrsschild wird an jeder Zufahrt zu einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist, auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.
	F4b. Ende einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist. Dieses Verkehrsschild wird an jeder Ausfahrt aus einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist, auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.
	F5. Beginn einer Autobahn oder Zufahrt zu einer Autobahn. Die besonderen Verkehrsregeln auf Autobahnen gelten von der Stelle an, wo dieses Verkehrsschild aufgestellt ist. Das Schild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden. Das Schild kann auf den Verkehrsschildern F25, F27, F29, F31, F39 und F41 abgebildet werden, um anzuzeigen, dass die gekennzeichnete Strecke über eine Autobahn führt.
	F7. Ende der Autobahn. Dieses Verkehrsschild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden.

	F8. Tunnel Tunnel von mehr als 500 m Länge Die Länge des Tunnels und eventuell sein Name werden auf einem Zusatzschild angegeben
	F9 Kraftfahrstraße. Die besonderen Verkehrsregeln auf Kraftfahrstraßen gelten von der Stelle an, wo dieses Verkehrsschild aufgestellt ist. Das Schild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden. Das Schild kann auf den Verkehrsschildern F25, F27, F29, F31, F39 und F41 abgebildet werden, um anzuzeigen, dass die gekennzeichnete Strecke über eine Kraftfahrstraße führt.
	F11. Ende der Kraftfahrstraße. Dieses Verkehrsschild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden.

	F12a. Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs oder einer Begegnungszone. Die besonderen Verkehrsregeln in verkehrsberuhigten Bereichen oder in einer Begegnungszone gelten von der Stelle an, wo dieses Verkehrsschild aufgestellt ist. Das Schild wird an jeder Zufahrt zu einem verkehrsberuhigten Bereich oder einer Begegnungszone auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.
	F12b. Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs oder einer Begegnungszone. Dieses Verkehrsschild wird an jeder Ausfahrt aus einem verkehrsberuhigten Bereich oder einer Begegnungszone auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.
	F13. Verkehrsschild, das Pfeile auf der Fahrbahn ankündigt und die Wahl einer Fahrspur vorschreibt. Dieses Schild kann die verschiedenen Richtungen anzeigen. Die Linie zwischen den Fahrspuren kann gegebenenfalls eine unterbrochene Linie sein. Das Schild kann ergänzt werden, um die den Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkraftträdern vorbehaltene Einordnungsspur anzuzeigen. 

	F14. Einordnungsbereich für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern.
	F15. Verkehrsschild, das die Wahl einer Richtung vorschreibt. - Nach oben oder nach unten gerichtete Pfeile zeigen die Geradeausrichtungen an; - schräg nach oben oder nach unten gerichtete Pfeile zeigen die abbiegenden Richtungen an; - die Anzahl Pfeile entspricht der Anzahl Fahrspuren.
	F17. Angabe der Fahrspuren einer Fahrbahn, von denen eine Linienbussen vorbehalten ist.
	F18. Angabe einer dem Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehaltenen überfahrbaren Sonderspur.
	F19. Einbahnstraße.
	F21. Vorbeifahren rechts oder links erlaubt.
	F23a. Nummernschild für gewöhnliche Straßen.
	F23b. Nummernschild für Autobahnen.
	F23c. Nummernschild für internationale Straßen.
	F23d. Nummer einer Ringstraße.

	F25. Vorwegweiser.
	F27. Vorwegweiser.
	F29. Wegweiser. Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.

	F31. Wegweiser. Strecke über eine Autobahn. Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.
	F33a. Wegweiser zu entfernteren Zielen: Flugplatz, Universität, Klinik und Krankenhaus, Messe- oder Ausstellungshalle, Hafen, Stadtteil, Ringstraße, Betrieb, Industriezone und Einkaufszentrum. Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden. Das Verkehrsschild kann mit dem Sinnbild des Verkehrsschildes F53 sowie mit nachstehenden Sinnbildern ergänzt werden:  S1. Flugplatz.  S2. Messe- oder Ausstellungshalle.(Beispiel)  S3. Hafen.  S4. Autofähre.  S5. Betrieb und Industriezone.
	F33b. Wegweiser zu entfernteren Zielen: Tal oder Wasserlauf von touristischer Bedeutung. Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.



F33c. Wegweiser zu entfernteren Zielen: Sportzentrum, Ort mit touristischem oder entspannendem Charakter, Ferien- oder Vergnügungspark, Kulturpark, Denkmal, sehenswerte Landschaft.

Das Verkehrsschild darf durch Sinnbilder des Typs S30 bis S36 ergänzt werden.



S30. Sportzentrum, Stadion, Sporthalle.

Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die spezifischen Sinnbilder, die zur Kennzeichnung gewisser Sportarten benutzt werden dürfen.



S31. Schloss.



S32. Ruinen.

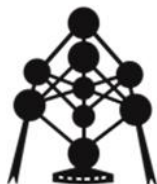


S33. Kloster, Abtei.



S34. Kultur-, Ferien- oder Vergnügungspark.

Ein spezifisches Logo in schwarz auf weißem Grund kann jedoch benutzt werden.



S35. Denkmal und sehenswerte Landschaft, die auf spezifische Weise abgebildet werden.(Beispiel)



S36. Naturpark.



F34a. Wegweiser in der Nähe von öffentlichen oder im Interesse der Allgemeinheit stehenden Einrichtungen und Anstalten, insbesondere:

Flugplatz, Bibliothek, Post- und Fernsprechamt, Feuerwehr und Zivilschutz, Kultur- und Freizeitzentrum oder Kultur- und Freizeitkomplex, Öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ), Friedhof, Klinik und Krankenhaus, Polizeidienste, Lehranstalt, Bahnhof für öffentliche Verkehrsmittel, , Messe- oder Ausstellungshalle, Rathaus oder Gemeindehaus, Fernsehantenne, Kultstätte, Museum, Justizpalast, Parkplatz, Hafen, Erste-Hilfe-Station, Steueramt, Theater, Betrieb, Industriezone und Einkaufszentrum.

Das Verkehrsschild kann mit dem Sinnbild der Verkehrsschilder F33a, F53, F55, F59 und F61 sowie mit nachstehenden Sinnbildern ergänzt werden:



S10. Polizeidienste.



S11. Feuerwehr.



S12. Zivilschutz.



S13. Friedhof.



S14. Bushof.



S15. Bahnhof.



S16. Autohof.



S17. Rathaus oder Gemeindehaus.(Beispiel)



S18. Kultstätte.



S19. Justizpalast.



S20. Autoreisezug.



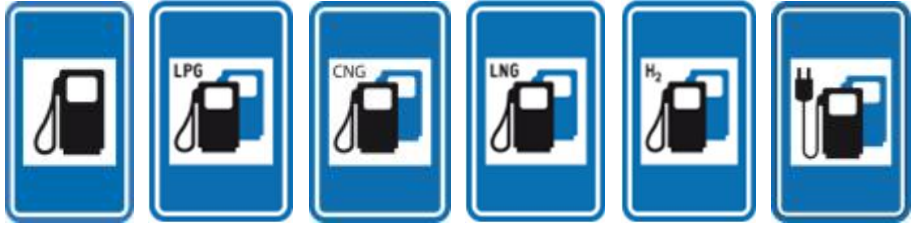
S21. Postamt.

	F34b.1. und F34b.2. Wegweiser: Strecke, die bestimmten Kategorien von Verkehrsteilnehmern empfohlen wird. Dieses Verkehrsschild wird mit dem Sinnbild oder den Sinnbildern der Verkehrsschilder C11, C15 und C19 ergänzt. Der Abstand in km und in Bruchteilen von km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden. Auf dem Verkehrsschild F34b2 sind der Vermerk des Bestimmungsortes und der Pfeil fakultativ.
	F34c.1. und F34c.2. Wegweiser: bestimmten Kategorien von Verkehrsteilnehmern empfohlene Strecke zu einem touristischen Bestimmungsort. Das Verkehrsschild wird durch das Sinnbild beziehungsweise durch die Sinnbilder der Verkehrsschilder C11, C15 und C19 ergänzt. Auf dem Verkehrsschild kann die Entfernung in Kilometern und in Bruchteilen von Kilometern angezeigt werden. Auf dem Verkehrsschild F34c2 sind die Anzeige des Bestimmungsortes und der Pfeil fakultativ.
	F35. Wegweiser: Sportzentrum, Ort mit touristischem oder entspannendem Charakter, Ferien- oder Vergnügungspark, Kulturpark, Denkmal, sehenswerte Landschaft, Verkehrsverein Das Verkehrsschild kann mit dem Sinnbild des Verkehrsschildes F77 sowie mit nachstehenden Sinnbildern ergänzt werden: S30. Sportzentrum, Stadion, Sporthalle. Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die spezifischen Sinnbilder, die zur Kennzeichnung gewisser Sportarten benutzt werden dürfen. S31. Schloss. S32. Ruinen. S33. Kloster, Abtei. S34. Kultur-, Ferien- oder Vergnügungspark.

	Ein spezifisches Logo in schwarz auf weißem Grund kann jedoch benutzt werden. S35. Denkmal und sehenswerte Landschaft, die auf spezifische Weise abgebildet werden.(Beispiel) S36. Naturpark.
	F37. Wegweiser: Jugendherberge, Beherbergungsstätten, Camping- und Wohnwagenplatz, Restaurant und Feriendorf. Das Verkehrsschild kann mit den Sinnbildern der Verkehrsschilder F65, F67, F71, F73 und F75 ergänzt werden.
	F39. Vorwegweiser, der eine Umleitung ankündigt.
	F41. Wegweiser – Umleitungsstrecke.
	F43. Ortsschild.
	F45. Sackgasse.
	F45b. Sackgasse, durchlässig für Fußgänger und Radfahrer.

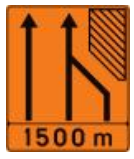
	F47. Ende der Baustelle.		
	F49. Fußgängerüberweg.		
	F50. Überweg für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern.		
	F50bis. Verkehrsschild, das Führer, die die Fahrtrichtung ändern, darauf hinweist, dass Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern auf derselben öffentlichen Straße fahren.		
	Die Abbildung des Verkehrsschildes A25 kann durch die Abbildung des Verkehrsschildes A21 ersetzt werden, um auf einen Fußgängerüberweg hinzuweisen.		 F50bis + A21
		F51. Fußgängerunter- oder –Überführung.	
	F52. Hinweis auf einen Notausgang in Tunnels.		
	F52bis. Fluchtweg: Hinweis auf den nächstgelegenen Notausgang in der angezeigten Richtung in Tunnels. Die Entfernung in Metern wird auf dem Verkehrsschild angegeben.		

	F53. Pflegeanstalt.
	F55. Erste Hilfe.
	F56. Feuerlöscher.
	F57. Wasserlauf.
	F59. Ankündigung eines Parkplatzes.
	F60. Ankündigung eines überdachten Parkplatzes.
	F61. Fernsprecher.

	F62. Notruftelefon.
 F63. Tankstelle. Beudeutung: von links nach rechts: Benzin/Diesel-LPG- CNG- LNG- H²-Elektrizität.	
	F65. Hotel oder Motel.
	F67. Gasthaus.
	F69. Erfrischungen.
	F71. Campingplatz.

	F73. Wohnwagenplatz.
	F75. Jugendherberge.
	F77. Verkehrsverein, Treffpunkt für touristische Information.

Verkehrsschilder, die verwendet werden, um bei Arbeiten provisorische Angaben zu machen
Die Anzahl Pfeile muss der tatsächlichen Anzahl Fahrspuren entsprechen.
Das Sinnbild muss der Ortsbeschaffenheit entsprechen.

	F79. Vorwegweiser, der die Verminderung der Anzahl Fahrspuren ankündigt.
	F81. Vorwegweiser, der eine Ausweichstelle ankündigt
	F83. Vorwegweiser, der eine Überleitung über den Mittelstreifen ankündigt.
	F85. Gegenverkehr.

	F87. Fahrbahnanhebung(en).	
	F89. Vorwegweiser, der eine Gefahr oder eine Regelung ankündigt, die nur für eine oder mehrere Fahrspuren einer Fahrbahn mit mehreren Fahrspuren in derselben Richtung gilt Dieses Verkehrsschild darf nicht über der Fahrbahn angebracht werden. Die Ankündigung einer Gefahr oder einer Regelung kann über der Fahrbahn je nach Fahrspur, für die sie bestimmt ist, erfolgen, ohne dass das Verkehrsschild F89 angebracht wird.	
	F91. Verkehrsschild, das eine Gefahr ankündigt oder eine Regelung vorschreibt, die nur für eine oder mehrere Fahrspuren einer Fahrbahn mit mehreren Fahrspuren in derselben Richtung gilt. Dieses Verkehrsschild darf nicht über der Fahrbahn angebracht werden. Die Angabe einer Gefahr oder einer Regelung kann über der Fahrbahn je nach Fahrspur, für die sie bestimmt ist, erfolgen, ohne dass das Verkehrsschild F91 angebracht wird.	
	F93. Verkehrsschild, das auf einen Verkehrsfunksender hinweist.	
	F95. Auslaufspur Das Sinnbild kann angepasst werden um die Ortsbeschaffenheit deutlich darzustellen.	
	F97. Verkehrsschild, das auf eine Verengung hinweist, die der Breite einer Fahrspur entspricht. Das Sinnbild kann angepasst werden, um die Ortsbeschaffenheit deutlicher darzustellen.	
	F98. Nothalte- bzw. Pannenbucht Ein Zusatzschild mit folgenden Sinnbildern weist darauf hin, dass die Nothalte- bzw. Pannenbucht mit einem Notruftelefon und einem Feuerlöscher ausgestattet ist.	

	F99a. Beginn des Weges oder Teils der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Führern von Speed Pedelec vorbehalten ist. Das Verkehrsschild kann entsprechend der Kategorie oder den Kategorien von Verkehrsteilnehmern, die zum Verkehr auf diesem Weg zugelassen sind, angepasst werden.
	F99b. Beginn des Weges oder Teils der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Führer von Speed Pedelecs vorbehalten ist, mit Angabe des Teils des Weges, der für jede Kategorie von Verkehrsteilnehmern bestimmt ist. Das Verkehrsschild kann entsprechend der Kategorie oder den Kategorien von Verkehrsteilnehmern, die zum Verkehr auf diesem Weg zugelassen sind, angepasst werden.
	F99c. Beginn des Weges, der dem Verkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Führern von Speed Pedelec vorbehalten ist.
	F101a. Ende des Weges, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Führer von Speed Pedelec vorbehalten ist. Das Verkehrsschild kann entsprechend der Kategorie oder den Kategorien von Verkehrsteilnehmern, die zum Verkehr auf diesem Weg zugelassen sind, angepasst werden.
	F101b. Ende des Weges oder des Teils der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Führer von Speed Pedelec vorbehalten ist, mit Angabe des Teils des Weges, der für jede Kategorie von Verkehrsteilnehmern bestimmt ist. Das Verkehrsschild kann entsprechend der Kategorie oder den Kategorien von Verkehrsteilnehmern, die zum Verkehr auf diesem Weg zugelassen sind, angepasst werden.
	F101c. Ende des Weges, der dem Verkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Führern von Speed Pedelec vorbehalten ist.
	F103. Beginn eines Fußgängerbereichs. Dieses Verkehrsschild wird an jedem Beginn eines Fußgängerbereichs rechts aufgestellt; es kann links wiederholt werden.

	F105. Ende eines Fußgängerbereichs. Dieses Verkehrsschild wird an jedem Ende eines Fußgängerbereichs rechts aufgestellt; es kann links wiederholt werden.
	F111. Beginn einer Fahrradzone. Der Vermerk „Fahrradzone“ auf dem Verkehrsschild ist fakultativ.
	F113. Ende einer Fahrradzone Der Vermerk „Fahrradzone“ auf dem Verkehrsschild ist fakultativ
	F117. Beginn einer Zone mit niedrigem Emissionsniveau.
	F118. Ende einer Zone mit niedrigem Emissionsniveau.
	F119. Beginn einer Flughafenzone.



F120. Ende einer Flughafenzone.

71.3.

Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M4 muss das Verkehrsschild F19 ergänzen, wenn die Radfahrer in beide Richtungen fahren dürfen.



F19+M4

Dürfen Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A ebenfalls in beide Richtungen fahren, wird dieses Verkehrsschild mit einem Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M5 ergänzt.



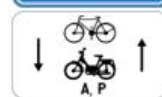
F19+M5

Das Verkehrsschild F19, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M17 bedeutet, dass die Führer von Speed Pedelecs ebenfalls in beiden Richtungen verkehren dürfen.



F19+M17

Das Verkehrsschild F19, in Verbindung mit dem im Artikel 65.2 vermerkten Zusatzschild Muster M18 bedeutet, dass die Führer von Kleinkrafträdern der Klasse A sowie der Speed Pedelecs ebenfalls in beiden Richtungen verkehren dürfen.



F19+M18

Diese Zusatzschilder ändern nichts an der Tragweite des Verkehrsschilds.

KAPITEL III - STRASSENMARKIERUNGEN

Artikel 72. Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren

72.1. Diese Straßenmarkierungen sind weiß und können

1. aus einer durchgehenden Linie,
2. aus einer unterbrochenen Linie,
3. aus einer durchgehenden neben einer unterbrochenen Linie

bestehen.

72.2. Eine durchgehende Linie bedeutet, dass es jedem Führer untersagt ist, sie zu überfahren.

Außerdem ist es untersagt, links von einer durchgehenden Linie zu fahren, wenn diese die beiden Verkehrsrichtungen voneinander trennt.



72.3. Eine unterbrochene Linie bedeutet, dass es jedem Führer untersagt ist, sie zu überfahren, es sei denn, um zu überholen, nach links abzubiegen, zu wenden oder die Fahrspur zu wechseln.

Sind die Striche der unterbrochenen Linie kürzer und liegen sie näher aneinander, kündigen sie eine durchgehende Linie an.



72.4. Verlaufen eine durchgehende und eine unterbrochene Linie nebeneinander, braucht der Führer nur die Linie, die sich auf seiner Seite befindet, zu berücksichtigen.

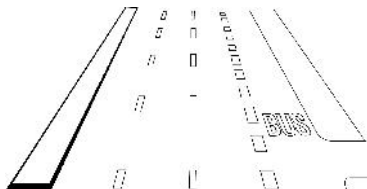
Die Führer, die diese Linien zum Überholen überfahren haben, dürfen sie jedoch erneut überfahren, um ihren normalen Platz auf der Fahrbahn wieder einzunehmen.



72.5. Busspur.

1° Markierung und Beschilderung:

Beispiel:



Das Verkehrsschild F17 und eine oder zwei breite, unterbrochene weiße Linien oder schachbrettartige Markierungen aus weißen Vierecken begrenzen die Busspur.



F17

Die Busspur ist nicht Teil der Fahrbahn.

Bei Wechselverkehrszeichen können die Bodenmarkierungen durch weiße Markierungsnägel ersetzt werden.

2° Zugelassene Fahrzeuge:

Neben den Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen dort auch andere Fahrzeuge fahren, sofern folgende Symbole, Wörter oder Schilder auf dem Verkehrsschild F17 oder auf einem Zusatzschild angebracht sind:

a) Fahrzeuge, die für den Schülertransport eingesetzt werden;



b) Taxis;

TAXI

c) Fahrräder;



d) Kleinkrafträder. Die Klassen können unterhalb des Verkehrszeichens angegeben werden;



e) Motorräder;



f) Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, die für die Beförderung von Passagieren entworfene und gebaut werden;



g) Fahrzeuge, die für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eingesetzt werden;



h) Fahrzeuge mit mindestens 2, 3 oder 4 Insassen, je nach Vermerk;



i) Fahrzeuge, die zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen eingesetzt werden;



j) Fahrzeuge, die für die gemeinschaftliche Beförderung von Personen mit Behinderungen eingesetzt werden.



Die unter den Buchstaben a), g), i) und j) erwähnten Schilder sind gut sichtbar auf der linken Seite, vorn und hinten an den Fahrzeugen anzubringen; sie sind zu entfernen oder zu verdecken, wenn die Fahrzeuge für andere Zwecke eingesetzt werden. Diese Schilder sind mindestens 40 cm auf 40cm groß; ihr Hintergrund muss retroreflektierend sein.

3° Andere Fahrzeuge.

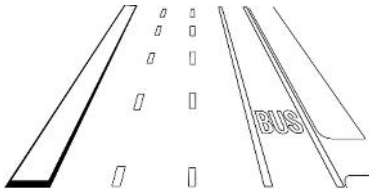
Andere Fahrzeuge dürfen:

- a) die Busspur befahren, um ein Hindernis auf der Fahrbahn zu umfahren;
- b) die Busspur befahren, und in unmittelbarer Nähe zu einer Kreuzung die Fahrtrichtung zu ändern;
- c) die Busspur an einer Kreuzung überfahren;
- d) die Busspur überfahren, um ein anliegendes Eigentum oder einen Parkplatz entlang der Busspur zu erreichen oder zu verlassen.

72.6. Überfahrbare Sonderspur.

1° Markierung und Beschilderung:

Beispiel:



Das Verkehrsschild F18 und eine oder zwei breite, durchgehende weiße Linien oder schachbrettartige Markierungen aus weißen Vierecken begrenzen die überfahrbare Sonderspur.



F18

Die überfahrbare Sonderspur ist nicht Teil der Fahrbahn.

Bei Wechselverkehrszeichen können die Bodenmarkierungen durch weiße Markierungsnägel ersetzt werden.

Fahrer, die diese Fahrspur benutzen, müssen sich gegebenenfalls nach den in Artikel 62ter vorgesehenen Verkehrslichtzeichen richten. Sie müssen außerdem den erlaubten Fahrrichtungen folgen.

2° Zugelassene Fahrzeuge:

Neben den Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen dort auch andere Fahrzeuge fahren, sofern folgende Symbole, Wörter oder Schilder auf dem Verkehrsschild F17 oder auf einem Zusatzschild angebracht sind:

a) Fahrzeuge, die für die Schülertransport eingesetzt werden;



b) Taxis;

TAXI

c) Fahrräder;



d) Kleinkrafträder. Die Klassen können unterhalb des Zeichens angegeben werden;



e) Motorräder;



f) Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, die für die Beförderung von Passagieren entworfene und gebaut werden;



g) Fahrzeuge, die für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eingesetzt werden;;



h) Fahrzeuge mit mindestens 2, 3 oder 4 Insassen, je nach Vermerk;



i) die Fahrzeuge, die zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen eingesetzt werden;



j) Fahrzeuge, die für die gemeinschaftliche Beförderung von Personen mit Behinderungen eingesetzt werden.



Die unter den Buchstaben a), g), i) und j) erwähnten Schilder sind gut sichtbar auf der linken Seite, vorn und hinten an den Fahrzeugen anzubringen; sie sind zu entfernen oder zu verdecken, wenn die Fahrzeuge für andere Zwecke eingesetzt werden. Diese Schilder sind mindestens 40 cm auf 40cm groß; ihr Hintergrund muss retroreflektierend sein.

3° Andere Fahrzeuge.

Andere Fahrzeuge dürfen:

- a) die überfahrbare Sonderspur befahren um ein Hindernis auf der Fahrbahn zu umfahren;
- b) die überfahrbare Sonderspur an Kreuzungen überfahren;
- c) die überfahrbare Sonderspur überfahren um ein anliegendes Eigentum oder einen Parkplatz entlang der Sonderspur zu erreichen oder zu verlassen.

72.7. Eine unterbrochene Linie bestehend aus näher aneinander liegenden und längeren Strichen, als die in Artikel 72.3 erwähnten Fahrspurmarkierungen, grenzt eine Stoßzeitspur ab.



Artikel 73. Vorläufige Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren

73.1. Vorläufige Markierungen, die dazu dienen, den Verkehr bei Arbeiten zu leiten, bestehen entweder aus orangefarbenen durchgehenden oder unterbrochenen Linien oder aus orangefarbenen Nägeln.

Die orangefarbenen durchgehenden und unterbrochenen Linien haben die gleiche Bedeutung wie die in den Artikeln 72.2 und 72.3 erwähnten durchgehenden und unterbrochenen Linien.

Werden Nägel verwendet, können die Markierungen in

1. einer durchgehenden Linie,
2. einer unterbrochenen Linie

bestehen.

73.2. Eine durchgehende Linie besteht aus orangefarbenen, in kurzen und regelmäßigen Abständen voneinander angebrachten Nägeln.

Diese Linie hat die gleiche Bedeutung wie die in Artikel 72.2 erwähnte durchgehende weiße Linie.

73.3. Eine unterbrochene Linie besteht aus orangefarbenen, gruppenweise angebrachten Nägeln. In jeder Gruppe werden die Nägel in kurzen und regelmäßigen Abständen voneinander angebracht.

Ein bedeutend größerer Abstand trennt die aufeinander folgenden Gruppen. Diese Linie hat die gleiche Bedeutung wie die in Artikel 72.3 erwähnte unterbrochene weiße Linie.

73.4. Die vorläufigen Markierungen heben die Gültigkeit der anderen weißen Längsmarkierungen, die an derselben Stelle angebracht sind, auf.



Artikel 74. Längsmarkierungen zur Anzeige eines Radweges

Der Teil der öffentlichen Straße, der durch zwei parallel laufende unterbrochene weiße Linien abgegrenzt ist und dessen Breite für den Verkehr der Kraftfahrzeuge nicht ausreicht, ist ein Radweg.



Artikel 75. Längsmarkierungen zur Anzeige des Fahrbahnrandes

75.1. Markierungen zur Anzeige des tatsächlichen Randes der Fahrbahn.

1. Es darf eine durchgehende weiße Linie auf dem tatsächlichen Rand der Fahrbahn, auf der Bordkante eines Bürgersteigs oder eines erhöhten Seitenstreifens angebracht werden, um sie besser sichtbar zu machen.



2. Es darf eine unterbrochene gelbe Linie auf dem tatsächlichen Rand der Fahrbahn, auf der Bordkante eines Bürgersteigs oder eines erhöhten Seitenstreifens angebracht werden.

Längs dieser gelben Linie ist das Parken auf der Fahrbahn untersagt.



75.2. Markierungen zur Anzeige des fiktiven Randes der Fahrbahn

Es darf eine breite durchgehende weiße Linie auf der Fahrbahn angebracht werden, um den fiktiven Rand derselben anzuzeigen.

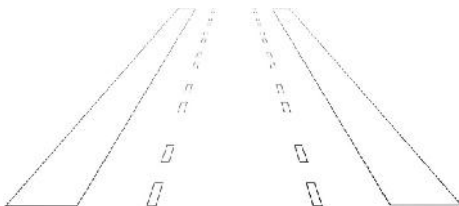
Außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ist der Teil der öffentlichen Straße jenseits dieser Linie dem Halten und Parken vorbehalten.

Anfang und Ende dieser Parkzone können durch eine durchgehende weiße Querlinie angezeigt werden.



75.3. Straßenmarkierungen zur Anzeige einer Kernfahrbahn.

Zwei unterbrochene parallele weiße Linien auf jeder Seite der Fahrbahn, die jeweils aus zwei Paaren kurzer Striche bestehen, begrenzen die fiktiven Ränder der Kernfahrbahn.



Artikel 76. Quermarkierungen

76.1. Eine Haltelinie, die aus einer durchgehenden, quer zum Fahrbahnrand angebrachten weißen Linie besteht, kennzeichnet die Stelle, an der Führer aufgrund eines Verkehrsschildes B5 oder eines Verkehrslichtzeichens anhalten müssen.



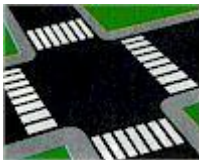
B5

76.2. Eine aus weißen Dreiecken bestehende Querlinie kennzeichnet die Stelle, an der Führer gegebenenfalls anhalten müssen, um aufgrund eines Verkehrsschildes B1 die Vorfahrt zu gewähren.



B1

76.3. Fußgängerüberwege werden durch parallel zur Fahrbahnachse verlaufende weiße Streifen abgegrenzt.



76.4. Die Überwege, die Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern zum Überqueren der Fahrbahn benutzen müssen, werden durch zwei unterbrochene, aus weißen Quadraten oder Parallelogrammen bestehende Linien abgegrenzt.



Artikel 77. Sonstige Markierungen

77.1. In der Nähe einer Kreuzung können weiße Einordnungspfeile angebracht werden. Diese Pfeile kennzeichnen die Fahrspur, der Führer folgen müssen, um die durch die Pfeile angezeigte Richtung einzuschlagen.

An der Kreuzung müssen die Führer außerdem der oder einer der auf der Fahrspur, auf der sie sich befinden, angezeigten Richtungen folgen.



77.2. Die unterbrochene Linie, die das Herannahen einer durchgehenden Linie ankündigt, kann durch weiße Fahrspurwechselanzeigepfeile ergänzt werden.

Diese Pfeile kündigen die Verringerung der Anzahl Fahrspuren an, die in der befolgten Richtung benutzt werden dürfen.



77.3. Weiße Aufschriften auf der Fahrbahn können die Hinweise der Verkehrsschilder wiederholen.



Die verschiedenen Richtungen können auf den Fahrspuren angezeigt werden.

An Straßenbahn- oder Autobushaltestellen kann die Zone, in der das Parken aufgrund von Artikel 25.1 Nr. 2 verboten ist, durch weiße Aufschriften angezeigt werden.



77.4. Leitinseln und Sperrflächen können auf dem Boden durch parallel laufende weiße Schrägstrichmarkierungen angebracht werden.



Führer dürfen auf diesen Markierungen weder fahren noch halten oder parken.

77.5. In einem Parkstreifen können weiße Markierungen die Stellplätze der Fahrzeuge abgrenzen.



Ein Stellplatz, der mit Ständern ausgestattet oder durch eine Bodenmarkierung mit dem oder den Symbolen gekennzeichnet ist, die auf den in Artikel 65.2 vorgesehenen Zusatzschildern M1, M8 und M19 bis M24 abgebildet sind, ist je nach Fall Fortbewegungsgeräten, Fahrrädern oder zweirädrigen Kleinkrafträdern, ob gemeinsam genutzt oder nicht, vorbehalten.

77.6. Markierungen zur Anzeige eines Einordnungsbereiches für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen.

Die an einen Radweg anschließende, durch zwei Haltelinien abgegrenzte Zone, in der das Sinnbild eines Fahrrads in weißer Farbe abgebildet ist, zeigt die Stelle an, an der Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen sich nur während der Rotlichtphase einordnen dürfen.

Die anderen Führer müssen bei Rotlicht vor der ersten Haltelinie anhalten.



77.7. Markierungen zur Anzeige der Einordnungsspuren für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen.

Beim Herannahen einer Kreuzung können Einordnungsspuren für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen durch durchgehende weiße Linien abgegrenzt werden.

In diesen Spuren werden das Sinnbild eines Fahrrades und der Pfeil der zu folgenden Richtung in weißer Farbe abgebildet. Diese Einordnungsspuren sind Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen vorbehalten.

77.8. Schachbrettartige Markierungen, bestehend aus weißen Vierecken, können auf dem Boden angebracht werden.

Sie begrenzen:

- die den Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehaltene überfahrbare Sonderspur,
- den Bereich, der diese Spuren miteinander verbindet, oder geben den Anfang oder das Ende dieser Spuren an,
- einen Bahnübergang.

Halten und Parken auf diesen Markierungen ist verboten.



KAPITEL IV VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 78. In Bezug auf die **Wallonische Region** wird Artikel 78 durch das Dekret der Wallonischen Regierung vom 17.07.2018 aufgehoben und ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel“.

(Flämische Region und Region Brüssel-Hauptstadt)

Kennzeichnung der Baustellen und der Verkehrshindernisse

78.1.1. Die Kennzeichnung der auf öffentlichen Straßen angelegten Baustellen obliegt demjenigen, der die Arbeiten ausführt.

Müssen Vorfahrts-, Verbots-, Gebots-, Halte- und Parkschilder oder vorläufige Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren benutzt werden, bedarf die Anbringung dieser Kennzeichnung der Erlaubnis:

- des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört, oder seines Beauftragten, falls es sich um eine Autobahn handelt;
- des Bürgermeisters oder seines Beauftragten, falls es sich um eine andere öffentliche Straße handelt.

Die Erlaubnis bestimmt in jedem Fall, welche Kennzeichnung zu benutzen ist.

78.1.2. Die Kennzeichnung muss von dem, der die Arbeiten ausführt, entfernt werden, sobald diese beendet sind.

78.2. Die Kennzeichnung der Hindernisse obliegt

- entweder der Behörde, die mit der Verwaltung der öffentlichen Straße beauftragt ist, wenn es sich um ein Hindernis handelt, das nicht einem Dritten zuzuschreiben ist;
- oder dem, der das Hindernis geschaffen hat.

Bei Untätigkeit des Letzteren ist die Behörde, die mit der Verwaltung der öffentlichen Straße beauftragt ist, dafür zuständig; die sich daraus ergebenden Kosten können von dieser Behörde zulasten der untätigen Person beigeschrieben werden.

Artikel 79. Abgrenzung der öffentlichen Straße.

Die Straßen- oder Fahrbahnrande können durch Rückstrahler gekennzeichnet werden.

Diese Rückstrahler müssen so angebracht sein, dass die Verkehrsteilnehmer zu ihrer Rechten nur die roten oder orangefarbenen und zu ihrer Linken nur die weißen Rückstrahler sehen.

Artikel 80. Anbringung der Verkehrszeichen.

80.1. Außer in den durch die vorliegende Ordnung ausdrücklich erwähnten Fällen dürfen die durch diese Ordnung vorgesehenen Verkehrszeichen nur durch die gesetzlich dazu befugten Behörden auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

Stockt der Verkehr auf wichtigen Verkehrsadern, darf die (dürfen) Polizei- (und Gendarmeriedienste) in Dringlichkeitsfällen Verkehrsschilder aufstellen, um den Verkehr umzuleiten oder vorübergehend zu kanalisieren.

In letzterem Fall müssen die Verkehrsschilder entfernt werden, sobald der Verkehr wieder normal verläuft.

80.2. Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen Werbetafeln, Schilder oder andere Vorrichtungen anzubringen, die die Führer blenden oder sie irreführen, die - und sei es nur teilweise - Verkehrsschilder darstellen oder nachahmen, die aus der Entfernung mit Verkehrsschildern verwechselt werden können oder auf irgendeine andere Weise die Wirksamkeit der ordnungsgemäßen Verkehrsschilder beeinträchtigen.

Es ist untersagt, irgendeiner Werbetafel, irgendeinem Schild oder irgendeiner anderen Vorrichtung, die sich in einem Umkreis bis zu 75 Metern von einem Verkehrslichtzeichen und in einer Höhe von weniger als 7 Metern über dem Boden befinden, rote oder grüne Leuchtkraft zu geben.

Titel IV TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 81. Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

81.1. Allgemeines.

81.1.1. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie ihre Ausrüstung müssen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge entsprechen.

81.1.2. Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger sowie ihre Ausrüstung müssen der technischen Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder entsprechen.

81.1.3. Ausrüstung und Antriebselemente dieser Fahrzeuge müssen stets in gutem Betriebszustand und einwandfrei unterhalten und eingestellt sein.

81.2. Zubehör.

Nachstehendes Zubehör muss den durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge bestimmten Anforderungen entsprechen und sich in jedem Kraftfahrzeug befinden:

- 1.** ein Warndreieck;
- 2.** ein oder zwei Feuerlöscher, gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge;
- 3.** ein Verbandkasten oder eine Verbandstasche, gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge.

81.3. Antriebselemente, Lärm, Rauch.

81.3.1. Motorfahrzeuge müssen so gefertigt, unterhalten und gefahren werden, dass sie die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und andere Verkehrsteilnehmer nicht belästigen. Zu diesem Zweck ist es verboten:

- 1.** die öffentliche Straße über das normale Maß mit Öl oder anderen Brennstoffen zu verunreinigen;
- 2.** durch Lärm die Öffentlichkeit zu belästigen oder Tiere zu erschrecken; der Geräuschpegel darf die durch die technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder festgelegten Grenzen auf keinen Fall überschreiten;
- 3.** Rauchentwicklungen zu verursachen, die die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegten Grenzen überschreiten, mit Ausnahme der kurzen Rauchentwicklungen, die insbesondere beim Anlassen des Motors oder bei Betätigung der Gangschaltung der Fahrzeuge entstehen;
- 4.** umweltverschmutzende Abgase auszustoßen, die die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegten Grenzen überschreiten.

81.3.2. (aufgehoben)

81.4. Bereifung.

81.4.1. Die Hauptprofilrillen der Luft- oder Halbluftreifen müssen mindestens 1,6 mm tief sein, mit Ausnahme der Hauptprofilrillen von Kleinkrafträdern, die mindestens 1 mm tief sein müssen.

Unter Hauptprofilrillen versteht man die breiten Rillen, die sich im mittleren Bereich der Lauffläche des Reifens befinden, der ungefähr drei Viertel der Breite dieser Lauffläche umfasst.

Diese Bestimmungen gelten nicht für langsame Fahrzeuge, wie sie in der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge definiert sind.

Der Gewebeunterbau darf an keiner Stelle der Bereifung sichtbar sein.

81.4.2. Auf Motorfahrzeuge aufgezoogene Reifen müssen den Vorschriften der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge und der technischen Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder entsprechen.

Von diesen Bestimmungen darf nur zeitweilig bei Benutzung eines Ersatzrades abgewichen werden. In diesem Fall muss das Führen des Fahrzeugs entsprechend angepasst werden, insbesondere durch Verminderung der Geschwindigkeit.

81.4.3. (aufgehoben)

81.4.4. Die Bereifung der Räder muss eine Lauffläche ohne Vertiefungen oder Vorsprünge aufweisen, die die öffentliche Straße beschädigen könnten.

Die Bereifung darf nur bei Schnee oder Glatteis mit Schneeketten ausgestattet werden.

Spikesreifen sind verboten.

Rechtfertigen es die Wetterverhältnisse, kann der Minister des Verkehrswesens die Benutzung solcher Reifen ausnahmsweise und unter den Bedingungen, die er bestimmt, jedoch erlauben.

81.4.5. Metallraupenfahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichen Straßen fahren.

81.5. Panzerung.

Ein Motorfahrzeug, das mit einer Panzerung oder irgendeiner Vorrichtung ausgestattet ist, die es ermöglicht, dieses Fahrzeug als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu verwenden, darf nicht ohne Sondererlaubnis des Ministers des Verkehrswesens oder seines Beauftragten auf öffentlichen Straßen fahren.

81.6. Verzierungen – Beschädigungen.

81.6.1. Es ist verboten, an den Außenseiten eines Motorfahrzeugs gefährliche Verzierungen oder Zubehöerteile anzubringen, die die Folgen eines Unfalls verschlimmern könnten.

81.6.2. Ein Motorfahrzeug darf an den Außenseiten keine Beschädigungen aufweisen, die die Folgen eines Unfalls verschlimmern könnten.

Artikel 82. Räder und ihre Anhänger

82.1. Lichter und Rückstrahler.

82.1.1.

1. Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen Radfahrer vorne und hinten ein nicht blendendes Dauer- oder Blinklicht mitführen. Vorne muss das Licht weiß oder gelb sein und hinten rot.

Das rote Schlusslicht muss nachts bei klarem Wetter in einer Entfernung von mindestens 100 Metern sichtbar sein.

2. Fahrräder müssen stets vorne mit einem weißen und hinten mit einem roten Rückstrahler ausgestattet sein.

Die Leuchtfläche des roten Rückstrahlers muss von der Leuchtfläche des roten Lichtes getrennt sein.

3. Die Pedale von Fahrrädern müssen stets mit gelben oder orangefarbenen Rückstrahlern ausgestattet sein.

4. Fahrräder müssen stets mit einer seitlichen Kennzeichnung versehen sein,

- die entweder aus einem weißen reflektierenden Streifen in der Form eines kontinuierlichen Kreises an beiden Seiten des Vorder- und Hinterreifens
- oder aus mindestens zwei zweiseitigen gelben oder orangefarbenen Rückstrahlern, die auf jedem Rad an den Speichen befestigt und symmetrisch angebracht sind,
- oder aus der Kombination der beiden vorerwähnten Kennzeichnungstypen besteht.

5. Die vorderen und hinteren Rückstrahler, die Rückstrahler an den Pedalen und die seitliche Kennzeichnung sind außer im Verkehr zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, nicht obligatorisch

a) für Fahrräder, die - Reifen ausgenommen - mit Rädern von höchstens 500 mm Durchmesser ausgestattet sind,

b) für Fahrräder, die mit einem Rennlenker sowie mit Reifen mit einem Querschnitt von höchstens 25 mm ausgestattet sind und außerdem hinten keinen Gepäckträger haben,

c) für Mountainbikes, die mit Reifen mit einem Querschnitt von mindestens 38 mm für Räder von 650 mm Durchmesser und von mindestens 32 mm für Räder von 700 mm Durchmesser und mit zwei vom Lenker aus zu betätigenden Gangschaltungen ausgestattet sind und hinten keinen Gepäckträger und kein Schutzblech haben.

Die unter den Buchstaben *b)* und *c)* erwähnten Fahrräder müssen vorne jedoch mit einem weißen und hinten mit einem roten Rückstrahler ausgestattet sein, wenn sie mindestens ein Schutzblech haben.

6. Velomobile müssen stets mit einem gelben oder orangen retroreflektierenden Streifen auf jeder Seite ausgestattet sein.

82.1.2.

1. Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen Fahrer von dreirädrigen oder vierrädrigen Rädern vorne und hinten ein nicht blendendes Dauer- oder Blinklicht mitführen. Vorne muss das Licht weiß oder gelb sein und hinten rot.

2. Dreirädrige Räder mit einem Rad vorne müssen stets vorne mit einem weißen und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

3. Dreirädrige Räder mit zwei Rädern vorne müssen stets vorne mit zwei weißen Rückstrahlern und hinten mit einem roten Rückstrahler ausgestattet sein.

4. Vierrädrige Räder müssen stets vorne mit zwei weißen und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

5. Die Pedale von dreirädrigen und vierrädrigen Rädern müssen stets mit gelben oder orangefarbenen Rückstrahlern ausgestattet sein.

6. Velomobile müssen permanent mit einem gelben oder orangefarbenen reflektierenden Streifen an den Seiten ausgestattet sein.

82.1.3. Von Rädern gezogene Anhänger müssen hinten stets mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

Sie müssen außerdem mit einem roten Licht ausgestattet sein, sobald ihre Abmessungen das beim Rad mitgeführte rote Licht unsichtbar machen.

82.1.4.

1. Lichter und Rückstrahler müssen stets deutlich sichtbar und frei sowie einwandfrei unterhalten und in gutem Betriebszustand sein.

2. Auf keinen Fall dürfen vorne rote Lichter oder Rückstrahler und hinten weiße oder gelbe Lichter oder weiße Rückstrahler mitgeführt werden.

3. Rückstrahler dürfen nicht dreieckig sein. Sie müssen fest und im rechten Winkel zur Längsachse des Rads angebracht sein.

4. Muss das Rad vorne mit zwei weißen und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein, müssen die beiden Rückstrahler gleicher Farbe die gleiche Form und die gleichen Abmessungen haben.

Sie müssen in Bezug auf die Längsachse des Fahrzeugs symmetrisch und auf der gleichen Ebene rechtwinklig zu dieser Achse angebracht sein.

Der Außenrand der Leuchtfläche der zwei vorderen und der zwei hinteren Rückstrahler muss sich so nahe wie möglich und auf jeden Fall in einer Entfernung von höchstens 0,10 Meter vom äußeren Umriss des Fahrzeugs befinden.

5. Die durch den vorliegenden Artikel vorgeschriebenen oder vorgesehenen Rückstrahler und reflektierenden Streifen müssen, mit Ausnahme der weißen Rückstrahler vorne und der vor dem 1. Januar 1985 an den Pedalen angebrachten gelben oder orangefarbenen Rückstrahler sowie der am 1. Januar 1985 an den Reifen angebrachten reflektierenden Streifen, gemäß den von Uns definierten Normen amtlich zugelassen sein.

Vor dem 1. Januar 1985 hinten angebrachte und nicht amtlich zugelassene rote Rückstrahler können zusätzlich zu den amtlich zugelassenen hinteren roten Rückstrahlern beibehalten werden.

82.1.5. Fahrräder dürfen zusätzlich mit **weißen**, gelben oder orangefarbenen seitlichen Kennzeichnungsmitteln versehen sein.

82.2. Akustische Warnvorrichtungen.

Räder müssen mit einer aus einer Klingel bestehenden akustischen Warnvorrichtung ausgestattet sein, die aus einer Entfernung von 20 Metern zu hören ist.

82.3. Bremsen.

82.3.1. Fahrräder müssen mit zwei genügend wirksamen Bremsen, von denen die eine auf das Vorderrad und die andere auf das Hinterrad wirkt, ausgestattet sein.

Fahrräder, die mit Rädern von höchstens 500 mm Durchmesser ausgestattet sind, dürfen jedoch mit nur einer genügend wirksamen Bremse ausgestattet sein.

82.3.2. Dreirädrige und vierrädrige Räder müssen mit einer genügend wirksamen Bremsvorrichtung ausgestattet sein.

82.4. Abmessungen.

82.4.1. Die Breite eines Fahrrads ist auf höchstens 0,75 Meter und die eines drei- oder vierrädrigen Rades auf höchstens 2,50 Meter festgelegt.

82.4.2. Die Breite eines von einem Fahrrad gezogenen Anhängers darf, alle Vorsprünge einbegriffen, nicht mehr als 1,00 Meter betragen.

Anhänger, die im Rahmen von Pilotprojekten für die Güterbeförderung benutzt werden, dürfen jedoch unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen eine Breite von höchstens 1.20 Meter haben.

82.4.3. Die Breite eines von einem drei- oder vierrädrigen Rad gezogenen Anhängers darf, alle Vorsprünge einbegriffen, die Breite des ziehenden Fahrzeugs nicht überschreiten.

82.5. Das Gewicht der Anhänger, die an Fahrräder angekoppelt werden, darf, Ladung und Fahrgäste einbegriffen, 80 kg nicht überschreiten.

Anhänger mit einem Gewicht von mehr als 80 kg dürfen jedoch benutzt werden, wenn sie mit einem Bremssystem ausgestattet sind, das sich automatisch in Betrieb setzt, wenn der Radfahrer bremst.

Art.82bis. Fortbewegungsgeräte

82bis.1. Rückstrahler.

1. Motorisierte Fortbewegungsgeräte mit Lenkstange müssen stets vorne mit einem weißen und hinten mit einem roten Rückstrahler ausgestattet sein.

2. Motorisierte Fortbewegungsmittel müssen stets mit einer seitlichen Kennzeichnung versehen sein:

- entweder aus einem **gelben oder orangefarbenen** retroreflektierenden Streifen auf jeder Seite der Fußstützen
- oder aus einem weißen, retroreflektierenden Streifen in der Form eines kontinuierlichen Kreises an beiden Seiten des Vorder- und Hinterreifens
- oder aus der Kombination der beiden vorerwähnten Kennzeichnungstypen.

3. Motorisierte Fortbewegungsmittel können mit zusätzlichen weißen, gelben oder orangefarbenen seitlichen Markierungen versehen werden.

82bis.2. Akustische Warnvorrichtung.

Motorisierte Fortbewegungsmittel mit Lenkstange müssen mit einer akustischen Warnvorrichtung ausgestattet sein, die aus einer Entfernung von 20 Metern zu hören ist.

82bis.3. Bremsen.

Motorisierte Fortbewegungsmittel müssen mit **einem ausreichend wirksamen Bremssystem** ausgestattet sein.

82bis.4. Abmessungen.

Die Breite eines Fortbewegungsgerätes beträgt höchstens 1 m.

Artikel 83. Gespanne

83.1. Rückstrahler

83.1.1. Bespannte Fahrzeuge müssen hinten stets mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

Diese Rückstrahler müssen dreieckig sein; sie müssen fest angebracht und amtlich zugelassen sein. Eine der Spitzen des Dreiecks muss nach oben gerichtet sein, während die entgegengesetzte Seite waagrecht verläuft.

83.1.2. Ein oder mehrere orangefarbene Rückstrahler können an den seitlichen Flächen des Fahrzeugs angebracht werden.

83.1.3.

1. Rückstrahler müssen so angebracht sein, dass kein Teil des Fahrzeugs ihre Wirksamkeit vermindert. Sie müssen stets deutlich sichtbar und frei sein.
2. Der höchste Punkt der reflektierenden Fläche der Rückstrahler darf sich bei leerem Fahrzeug nicht mehr als 1,20 Meter und der tiefste Punkt nicht weniger als 0,40 Meter über dem Boden befinden.
3. Die beiden roten Rückstrahler hinten müssen in Bezug auf die Längsachse des Fahrzeugs symmetrisch und auf der gleichen Ebene rechtwinklig zu dieser Achse angebracht sein.
4. Der Außenrand der reflektierenden Fläche der hinteren Rückstrahler muss sich so nahe wie möglich und auf jeden Fall in einer Entfernung von höchstens 0,40 Meter vom äußeren Umriss des Fahrzeugs befinden.

83.2. Bremsen.

Bespannte Fahrzeuge müssen mit einer genügend wirksamen Bremsvorrichtung ausgestattet sein.

Diese Bestimmung gilt nicht für zweirädrige bespannte Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 1.000 kg nicht übersteigt und deren Bespannung derart ist, dass das Fahrzeug gleichzeitig mit dem Zugtier anhält.

83.3. Abmessungen.

Die Abmessungen der bespannten Fahrzeuge dürfen die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge vorgesehenen Abmessungen nicht übersteigen.

Titel V AUFHEBUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

Artikel 84. Aufhebungsbestimmungen

Der Königliche Erlass vom 14. März 1968 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, abgeändert und ergänzt durch die Königlichen Erlasse vom 12. Juni 1969, 15. September 1970, 18. und 29. Juni 1971, 13. Oktober 1971, 29. September 1972, 1. Dezember 1972, 5. und 16. Juli 1973, 27. September 1973, 8. November 1973, 18. März 1975, 13. Mai 1975 und vom 11. Juni 1975, wird aufgehoben.

Artikel 85. Übergangsbestimmungen

85.1. (aufgehoben)

85.2. Die nachstehend wiedergegebenen Verkehrsschilder dürfen bis zum 1. Juni 2015 beibehalten werden.



Beginn einer geschlossenen Ortschaft.

Dieses Verkehrsschild wird an jeder Zufahrt zu einer geschlossenen Ortschaft auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.



Ende einer geschlossenen Ortschaft.

85.3. Kinderrückhalteeinrichtungen, die vor dem 1. September 2006 gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Ingebrauchnahme geltenden Normen amtlich zugelassen worden sind und den Normen, die am Tag des In-Kraft-Tretens des Königlichen Erlasses vom 22. August 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße anwendbar sind, nicht entsprechen, dürfen bis zum 9. Mai 2008 benutzt werden.

Bis zum 9. Mai 2008 darf in Abweichung von Artikel 35.1.1 Absatz 2 in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen nicht möglich ist, noch eine dritte Kinderrückhalteeinrichtung zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf den Rücksitzen ein drittes Kind von weniger als 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.

85.4. Verkehrsschilder, die den nachstehend abgebildeten Mustern entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2018 beibehalten werden.



Beginn und Ende einer Zone mit Parkzeitbeschränkung.

85.5. bis 85.23. (aufgehoben)

85.24. Wegweiser, auf denen die Namen der ausländischen Bestimmungsorte nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 71.1 angegeben sind, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

85.25. Verkehrsschilder, die den nachstehend abgebildeten Mustern entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.



F33 Wegweiser

Ort besonderer Art oder von besonderem Interesse

Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.



F35 Wegweiser

Flugplatz

Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.



F37 Wegweiser

Landschaft, Denkmal, Wasserlauf

Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.



F57 Landschaft, Denkmal, Wasserlauf



F77 Beispiel eines Wegweisers, der die auf den Verkehrsschildern F71, F73 und F75 abgebildeten Anlagen ankündigt

85.26. Verkehrsschilder, die gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 25. November 1987 über die Wegweiser zu den der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und Orten aufgestellt worden sind, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

Diese Frist kann vom Minister des Verkehrswesens verlängert werden.

(Flämische Region) Diese Frist kann vom flämische Minister, der für die Mobilitätspolitik, öffentliche Arbeiten und den Verkehr zuständig ist verlängert werden.

85.27. Verkehrsschilder, die den nachstehend abgebildeten Mustern entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 2000 beibehalten werden.



B9 Vorfahrtstraße



B11 Ende der Vorfahrtstraße



B13 Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B11 in der ungefähr angezeigten Entfernung



85.28. Verkehrsschilder, die dem nachstehend abgebildeten Muster entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 1993 beibehalten werden.



Zollstelle.

Verbot, vorbeizufahren, ohne anzuhalten.

An der belgisch-deutschen Grenze wird die Aufschrift durch das Wort "Zoll" ergänzt.

Die Aufschrift kann durch das Wort "Gebühren" ersetzt werden.

85.29. Verkehrsschilder, die dem nachstehend abgebildeten Muster entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.



Beginn einer Zone mit Parkzeitbeschränkung (blaue Zone)



Ende einer Zone mit Parkzeitbeschränkung

85.30. Das aufgrund von Artikel 65.6 zur Pflicht gemachte Zusatzschild muss vor dem 1. Januar 1993 angebracht werden.

85.31. In Artikel 35.2.1 Nr. 4 erwähnte Abweichungsbescheinigungen, die nicht mehr dem vom Minister bestimmten Muster entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit an einem vom Minister festgelegten Datum.

85.32. Die Verkehrsschilder F111 und F113 mit zonaler Gültigkeit dürfen bis zum 1. Januar 2032 beibehalten werden.

Bis zum 1. Januar 2035 dürfen die Schilder F111 und F113 mit der Aufschrift «Fahrradstraße» beibehalten werden, um den Beginn beziehungsweise das Ende einer Fahrradzone anzuzeigen.

85.33. Fahrzeuge, die für den Schülertransport eingesetzt werden und Taxis dürfen bis zum 1. Januar 2027 die Busspur benutzen, auch wenn das in Artikel 72.5 Buchstaben *a)* und *b)* vorgesehen Schild oder Word fehlt.

Artikel 86. In-Kraft-Treten

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Mai 1976 in Kraft, mit Ausnahme:

- der Artikel **8.2.** Nr. 3 Absatz 3, 27.3, 27.4, 30.2 und 42.2.1 Nr. 2, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses in Kraft treten;
- des Artikels **36.**, der für Führer und Fahrgäste von Kleinkrafträdern am 1. Oktober 1976 in Kraft tritt;
- des Artikels **82.1.**, der am 1. Januar 1978 in Kraft tritt, insofern er die stetige Ausstattung von Rädern mit Rückstrahlern vorne und an den Pedalen vorschreibt;
- des Artikels **83.1.1.** Absatz 2, der am 1. Januar 1978 in Kraft tritt.

Artikel 87

Unser Minister des Verkehrswesens ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

******* ENDE *******